

Leben mit Behinderung

Ein Ratgeber der Stadt Mannheim

Impressum

Herausgeber: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

Telefon: 0621 293 98 85

Fax: 0621 293 87 33

sozialplanung@mannheim.de K1, 7-13, 68159 Mannheim

Redaktion und Gestaltung: Stefan Rodrian,

50.1.1 Sozialplanung und Psychiatriekoordination

Titelmotiv: "WickelDing" - Objekt von Ralf Betz (2011)

Als PDF-Dokument: www.mannheim.de/ratgeber-leben-mit-behinderung



Druck: Hausdruckerei der Stadt Mannheim

Stand: 2023

Vorwort Dr. Jens Hildebrandt, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales

Liebe Bürger*innen,

in den letzten Jahren gab es viele bedeutende Veränderungen für Menschen mit Behinderung. Dank unseres neu aufgelegten "Ratgebers Leben mit Behinderung" sind Sie in der Lage, sich selbst einen Überblick zu verschaffen: Welche Ziele verfolgt die Stadt Mannheim auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderung? Wer kann mir wo und in welcher Form mit Rat und Tat zur Seite stehen?

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht – im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – dass Menschen mit Behinderung umfassend am Leben teilhaben können. Dazu gehört auch, dass einschlägige Informationen umfassend zugänglich sind.

Viele neue Informationen finden Sie in diesem Ratgeber. Nicht nur ein ausführliches, thematisch aufgebautes Verzeichnis einschlägiger Einrichtungen, Behörden, Organisationen und Vereine, mit einer Vielzahl von Detailangaben, sondern wir haben uns auch bemüht, grundlegende sozialrechtliche Sachverhalte, die immer wieder Unklarheit und Nachfragen hervorrufen, in kompakter und allgemeinverständlicher Form zu erläutern. Oft kommt es dabei auf das Zusammenführen verstreut vorhandener Informationen und eine inklusive Perspektive an, um die Chancen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu nutzen und Risiken zu meiden.

Unterstützen wir alle, die in unserer Stadtgesellschaft und darüber hinaus dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung heute und in Zukunft Wunsch- und Wahlmöglichkeiten offenstehen, die ihnen dabei helfen, eine Behinderung so weit wie möglich auszugleichen und ihr Leben erfolgreich zu gestalten.



Ihr Dr. Jens Hildebrandt

Grußwort Ursula Frenz,

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

Liebe Bürger*innen,

als hauptamtliche Beauftragte für Ihre Belange freue ich mich, dass wir nach einer mehrjährigen Unterbrechung wieder unseren bereits seit 2013 bewährten "Ratgeber Leben mit Behinderung" in einer neu erarbeiten Fassung vorlegen können.

Viele positive Entwicklungen konnten wir bereits einleiten, wichtige bundes- und landesgesetzliche Neuregelungen werden Schritt für Schritt umgesetzt. Unser Fachbereich Arbeit und Soziales ist hier besonders durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) gefordert und arbeitet intensiv an einer gelungenen Verwirklichung der Reformen in der Praxis.

Im Rahmen unseres stadtweit abgestimmten und mit vielen Menschen, Organisationen und Dienststellen gemeinsam entwickelten "Handlungskonzeptes Inklusion und Barrierefreiheit" wurden viele Aufgaben für die nächsten Jahre beschrieben.

Der neu eingeführte "Runde Tisch Inklusion und Barrierefreiheit" (Abschnitt 13.5) hat seine Arbeit aufgenommen und wird den Prozess "Mannheim auf dem Weg zur inklusiven Stadt" eng begleiten. Unser "Forum Inklusion und Barrierefreiheit" (Abschnitt 13.4) als offene Informationsplattform führt seine Arbeit fort.

Mein Respekt gilt all denjenigen, die sich für ein Zusammenleben in Vielfalt einsetzen. Sei es ehrenamtlich in Vereinen, z. B. in der Alltagsassistenz, als Expert*innen in eigener Sache in Beratungsfunktionen oder als hauptamtliche Mitarbeitende, die Menschen mit Behinderung unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen.

Ich stehe Ihnen für weitere Auskünfte und Beratung gerne zur Verfügung, meine Kontaktdaten finden sie unmittelbar im Abschnitt 1.1 des vorliegenden Ratgebers, weitere Angaben zu meinen Aufgaben im Abschnitt 12.1.



Ihre Ursula Frenz

Inhaltsverzeichnis

Vo	orwort [Or. Jens Hildebrandt, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales	4
Gı	ußwort	Ursula Frenz, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	5
1	Lebe	n mit Behinderung	. 12
	1.1	Handlungskonzept Inklusion und Barrierefreiheit	. 13
	1.2	Hinweise zum Ratgeber Leben mit Behinderung	. 13
	1.3	Sozialrecht und Behinderung, Arten und Aspekte	. 14
	1.4	Sozialrechtliche Anerkennung einer Behinderung	. 17
	1.4.1	Begriffe GdB und GdS	. 17
	1.4.2	Begriff der Schwerbehinderung	. 18
	1.4.3	Schwerbehindertenausweis	. 19
	1.4.4	Merkzeichen	. 19
	1.5	Schutz vor Gewalt gegen Menschen mit Behinderung	. 21
	1.5.1	Häusliche Gewalt	. 22
	1.5.2	Besondere Hilfen und Beratung für bedrohte Frauen	. 25
	1.6	Freiheitsentziehende Unterbringung ("Zwangseinweisung")	27
2	Rech	ntliche Betreuung	. 30
	2.1	Einrichtung einer rechtlichen Betreuung	. 31
	2.2	Betreuungsbehörde	. 32
	2.3	Arten von Betreuungspersonen	. 32
	2.4	Betreuungsvereine	. 33
	2.5	Vorsorgevollmacht statt rechtlicher Betreuung	34
3	Allge	meine Nachteilsausgleiche für Menschen mit (Schwer)Behinderung	. 36
	3 1	Finkommensteuer	36

	3.2	Kraftfahrzeugsteuer	. 37
	3.3	Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV	. 38
	3.4	Wohngeld	. 39
	3.5	Hundesteuer	. 40
	3.6	Kindergeld für Kinder mit Behinderung über 25 Jahre	. 41
	3.7	Rundfunkbeitrag	. 44
	3.8	Gesetzliche Krankenversicherung	. 44
	3.8.1	Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)	. 45
	3.8.2	Verminderung der persönlichen Belastungsgrenze	. 45
4	Nach	nteilsausgleiche für abhängig Beschäftigte mit (Schwer)Behinderung	. 47
	4.1	Beschäftigungspflicht	. 48
	4.2	Schwerbehinderung und Gleichstellung	. 48
	4.3	Besonderheiten bei Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung	. 49
	4.4	Besonderheiten bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen	. 50
	4.5	Zusatzurlaub	. 52
	4.6	Keine Verpflichtung zu Mehrarbeit	. 52
	4.7	Anspruch auf angemessene Beschäftigung	. 53
	4.8	Gewählte Schwerbehindertenvertretung (SBV)	. 53
	4.9	Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung	. 53
	4.10	Erwerbsminderungsrente	. 55
	4.10	1 Besonderheiten bei wesentlicher Behinderung und Werkstattbeschäftigung	. 57
5	Öffeı	ntliche Leistungen für Menschen mit Behinderung	. 59
	5.1	Reformziel Inklusion: UN-Konvention und BTHG	. 59
	5.2	Grundsicherung	. 61
	5.2.1	Begriff der Erwerbsminderung (Verminderung der Erwerbsfähigkeit)	. 61
	5.2.2	Prinzip der Nachrangigkeit	. 63
	5.2.3	Sachbearbeitung/Antragstellung Grundsicherung	. 64

	5.3	Leistungen zur Teilhabe, Eingliederungshilfe (EGH)	. 65
	5.3.1	Sozialräumliche Organisation der Sachbearbeitung EGH	. 67
	5.3.2	Begriff der Wesentlichen Behinderung	. 69
	5.3.3	Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BW)	. 70
	5.3.4	Gesamtplanverfahren	. 70
	5.3.5	Teilhabeplanverfahren	. 71
	5.3.6	Eigenbeiträge zu EGH-Leistungen	. 72
	5.3.7	Persönliches Budget	. 74
	5.3.8	Kinder und Jugendliche mit (allein) seelischer Behinderung	. 75
	5.3.9	Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Menschen	. 76
	5.4	Blindenhilfe	. 77
6	Inklu	sive Betreuung, Erziehung und Bildung	. 80
	6.1	Inklusive Kinderbetreuung	. 80
	6.2	Frühförderung	. 81
	6.3	Tageseinrichtungen für Kinder	. 84
	6.3.1	Eltern-Kind-Zentren (ElKiZ)	. 85
	6.3.2	Inklusive Tageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung	. 85
	6.3.3	Schulkindergärten	. 86
	6.4	Inklusive Schulbildung, Schulgesetz für Baden-Württemberg	. 89
	6.4.1	Verfahren zur Feststellung des Bedarfs und Wahl zwischen inklusiver und herkömmlicher sonderpädagogischer Bildung	. 93
	6.4.2	Aufgaben und Leistungen der Stadt Mannheim als Schulträger im Zusammenhang mit inklusiver Bildung	. 95
	6.4.3	Sonderpädagogische Beratung außerhalb von Schulen	. 97
	6.5	Öffentliche Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	. 99
	6.5.1	SBBZ Förderschwerpunkt Sehen	100
	6.5.2	SBBZ Förderschwerpunkt Hören/Sprache	100
	6.5.3	SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	104
	6.5.4	SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	106

	6.5.5	SBBZ Förderschwerpunkt Lernen	108
	6.5.6	SBBZ Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	. 109
	6.5.7	SBBZ Förderschwerpunkt Kinder und Jugendliche in längerer	
		Krankenhausbehandlung	. 110
	6.6	Private Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	110
	6.6.1	SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	111
	6.6.2	SBBZ mit <i>zwei</i> Förderschwerpunkten: Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung	
	6.6.3	SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	112
	6.7	Außenklassen der SBBZ an allgemeinen Schulen	112
	6.8	Inklusionsbegleitung in der Schule	112
	6.9	Studium	115
7	Beru	sbildung, Beschäftigung und Förderung	116
	7.1	Integrationsfachdienst (IFD)	117
	7.2	Berufsvorbereitende Maßnahmen/Landesprogramme	119
	7.2.1	Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)	119
	7.2.2	Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)	119
	7.3	Berufliche Teilhabe als Ziel der Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX)	120
	7.4	Weitere Maßnahmen/Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, angepasste Berufsausbildungen	
	7.4.1	Berufsförderungswerke, berufliche Eingliederung	121
	7.4.2	Beschäftigungsfördermaßnahmen	125
	7.5	Inklusionsunternehmen (IU)	126
	7.6	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	129
	7.6.1	Zugang zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung	131
	7.6.2	Aspekte des Werkstattbesuchs für Beschäftigte	131
	7.6.3	Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt?	134
	7.6.4	Anforderungen der UN-Konvention, Reformperspektiven	134

	7.7	Förderung (FuB) und Tagesstrukturierende Beschäftigung	137
8	Hilfe	bei psychischer Erkrankung/Seelischer Behinderung und Sucht	142
	8.1	Ambulante sozialpsychiatrische Versorgung	142
	8.1.1	Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ) Mannheim	142
	8.1.2	Abteilung Gemeindepsychiatrie, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)	143
	8.1.3	Sozialpsychiatrische Tagesstätte	144
	8.1.4	Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern (MalKE)	145
	8.1.5	Suchthilfe	146
	8.2	Stationäre, teilstationäre und stationsäquivalente Behandlung (StäB)	147
	8.3	Rehabilitation psychisch kranker Menschen (RPK)	147
9	Woh	nen und Betreuungs-/Assistenzleistungen	149
	9.1	Ambulante Betreuung/Assistenz	150
	9.1.1	Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG)	150
	9.2	Allgemeine Angebote ambulanter Betreuung/Assistenz	152
	9.3	Für Menschen mit seelischer (psychischer) Behinderung und/oder allgemeinen sozialen Benachteiligungen	153
	9.4	Für Menschen mit geistiger Behinderung	157
	9.4.1	Begleitetes Wohnen in Gastfamilien	158
	9.5	Familienunterstützende Dienste, Assistenzleistungen, Pflegedienste,	
		Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege	159
	9.5.1	Kurzzeitpflege	163
	9.6	Wohnen in Besonderer Wohnform (Früher: Stationäre Wohnform, Heime)	164
	9.6.1	Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	164
	9.6.2	Für Erwachsene mit körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderung m körperlichem Anteil	
	9.6.3	Für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit geistigem Anteil	165

9.6.4	Für Erwachsene mit seelischer (psychischer) Behinderung oder	
	Suchterkrankungen	168
9.7	Behinderung und Alter	170
9.7.	Spezielle teilstationäre und stationäre Angebote für ältere Menschen mit Behinderung im Raum Mannheim	171
10 Mob	ilität, Verkehr und Barrierefreiheit	172
10.1	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	172
10.1	.1 Wichtige Unternehmen/Verbünde des ÖPNV im Raum Mannheim	173
10.2	Straßenverkehr und Parken	174
10.2	.1 Parkausweise	174
10.2	.2 Personenbezogener Dauer-Parkplatz	175
10.2	.3 Weitere behinderungsbezogene Erleichterungen nach VwV-StvO	176
10.3	Zugang zu barrierefreien öffentlichen Toiletten, der "Euro-WC-Schlüssel"	176
10.4	Anpassung von privatem Wohnraum an besondere Anforderungen	178
10.5	Assistenzhunde und Barrierefreiheit	179
11 Erwa	achsenenbildung, Freizeit und Sport	181
11.1	Mannheimer Abendakademie: barrierefrei lernen	181
11.2	Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	182
12 Beau	uftragung, Beratungsstellen, Fachverbände, Selbsthilfe	187
12.1	Kommunale Beauftragung für Menschen mit Behinderung	187
12.2	Beratung im Gesundheitsamt	188
12.3	Pflegestützpunkte	188
12.4	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	189
12.5	Patienten*innenberatung Rhein-Neckar	192
12.6	Gesundheitstreffpunkt Mannheim, Selbsthilfe	193
12.6	1 Unterstützung der Selhsthilfe durch Krankenhäuser	103

	12.7	Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation	194
	12.8	Antidiskriminierungsbüro Mannheim	195
	12.9	Selbsthilfegruppen und Ortsgruppen von Fachverbänden	196
	12.9.	1 Barrierefreiheit	196
	12.9.	2 Inklusion bei Betreuung und Bildung	196
	12.9.	3 Sozialverbände	196
	12.9.	4 Seelische Behinderung/psychische Erkrankung	197
	12.9.	5 Suchterkrankungen	198
	12.9.	6 Geistige Behinderung	202
	12.9.		
		Erkrankungen	204
	12.9.	8 Sinnesbehinderung Sehen	206
	12.9.	9 Sinnesbehinderung Hören	207
13	3 Arbe	itskreise, Foren und Netzwerke	209
	13.1	Arbeitskreis Drogenprobleme und Suchtprophylaxe, Suchthilfenetzwerk	209
	13.2	Arbeitskreis Psychiatrie	211
	13.3	Arbeitskreis Kinder psychisch und suchtkranker Eltern	212
	13.4	Forum Inklusion und Barrierefreiheit	213
	13.5	Runder Tisch Inklusion und Barrierefreiheit	213
	13.6	Gesprächskreis Frühförderung	214
	13.7	Netzwerkkonferenz	215
	13.8	Runder Tisch benachteiligte Familien	216

1 Leben mit Behinderung

"Es ist normal, verschieden zu sein. Es gibt keine Norm für das Menschsein. Manche Menschen sind blind oder taub, andere haben Lernschwierigkeiten, eine geistige oder körperliche Behinderung - aber es gibt auch Menschen ohne Humor, ewige Pessimisten, unsoziale oder sogar gewalttätige Männer und Frauen.

Dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst wird, das ist ein Ziel, um das es uns gehen muss. In der Wirklichkeit freilich ist Behinderung nach wie vor die Art von Verschiedenheit, die benachteiligt, ja die bestraft wird. Es ist eine schwere, aber notwendige, eine gemeinsame Aufgabe für uns alle, diese Benachteiligung zu überwinden."

Richard von Weizsäcker, 1993

(Die gesamte Rede ist auf www.bundespraesident.de online zugänglich)

Auch nach bald 30 Jahren treffen die Formulierungen in diesem Auszug aus der Rede des seinerzeitigen Bundespräsidenten sehr genau auf die Gegenwart zu.

Das Fehlen oder Vorhandensein einer wie auch immer gearteten einschränkenden Besonderheit ist dabei **kein isoliert zu betrachtender Aspekt**, sondern nur **eine**, wenn auch besonders einschneidende, von vielen **Dimensionen** gesellschaftlicher **Ungleichheit**, die oft untereinander in Verbindung stehen.

Was in einer Epoche als "Behinderung", oder "Besonderheit" zu verstehen ist, wie es **gedeutet** und wie damit **umgegangen** wird, ist letztlich Produkt gesellschaftlicher Konstruktion sozialer Wirklichkeit, wie sie die Soziologie untersucht. Dabei sind über die Zeit ablaufende **Veränderungen von Deuten und Handeln** eine normale Erscheinung, **Teil sozialen Wandels**, den es in menschlichen Gesellschaften grundsätzlich immer gibt, der von vielen Einflüssen abhängt und dessen Richtung nicht vorherbestimmt ist.

In Mannheim erfuhr das Thema Behinderung zunehmende Aufmerksamkeit: Nach der Verabschiedung der **UN-Konvention** (Übereinkunft) über die Rechte von Menschen mit Behinderung stellte sich auch lokal Aufgabe ihrer **angemessenen Umsetzung**. Ziel muss weiterhin sein, dass den betroffenen Bürgern*innen auch tatsächlich eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu Teil wird.

1.1 Handlungskonzept Inklusion und Barrierefreiheit

Mit dem im Mai 2022 vom Gemeinderat beschlossenen "Handlungskonzept Inklusion und Barrierefreiheit" (HaKIB) liegt ein partizipativ entwickeltes und umsetzungsorientiertes Gesamtprogramm vor. Es folgt einem ersten "Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" aus dem Jahre 2011 nach und orientiert sich an den Strategischen Zielen des Leitbildes Mannheim 2030, die für Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung sind: www.mannheim.de/leitbild2030

Das Handlungskonzept beschreibt, welche Ziele und Maßnahmen handlungsleitend dafür sind, Fortschritte bei den Themen Inklusion und Barrierefreiheit in Mannheim zu erreichen: www.mannheim.de/handlungskonzept-inklusion

1.2 Hinweise zum Ratgeber Leben mit Behinderung

Der vorliegende Ratgeber Leben mit Behinderung des Fachbereichs Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim soll Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen und Nahestehenden helfen, im Sinne der städtischen Ziele die vorhandenen Unterstützungsstrukturen so gut und so leicht wie möglich zu nutzen, um die Beeinträchtigung durch die Behinderung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Auch allen in der Arbeit für **Teilhabe** von Menschen mit Behinderung **beruflich Tätigen** in Ämtern, Bildungsstätten, Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen bietet der **Ratgeber Leben mit Behinderung** einen Überblick über wichtige Aspekte und die örtliche Angebotsstruktur.

Wichtig zur **selbstbestimmten Wahrnehmung** vieler Teilhabechancen, Nachteilsausgleiche und Leistungsangebote ist ein grundlegendes Verständnis **sozialrechtlicher Regelungen** und **Begriffe.** Die dabei auftretende Komplexität stellt oft ein Hindernis eigener Art dar, natürlich besonders für Menschen mit bestimmten Einschränkungen.

Die Grundlagen sollen im Rahmen des Ratgebers durch **allgemeinverständliche** Erläuterungen **wichtiger**, **sinnvoll ausgewählter Aspekte** leichter zugänglich werden. Die häufigen Verweise auf die **Rechtsquellen** dienen der **Nachvollziehbarkeit** der Aussagen und vereinfachen im Bedarfsfall das vertiefende Nachlesen.

Fast alle wichtigen **Rechtsnormen** sind leicht online zugänglich:

- Bundesrecht: www.gesetze-im-internet.de (Bundesministerium der Justiz)
- Landesrecht BW: www.landesrecht-bw.de

• Kommunale Bestimmungen in Mannheim: www.mannheim.de

Einige der im Ratgeber Leben mit Behinderung enthaltenen Einrichtungen haben die Gelegenheit, zu einer **erweiterten Beschreibung** ihrer Arbeit und ihrer Angebote beizutragen, wahrgenommen, andere nicht. So kommt es (beispielsweise bei den SBBZ, Abschnitt 6.5) zu Unterschieden in der Ausführlichkeit der Angaben, diese sollten keinesfalls den Eindruck einer Wertung oder Bevorzugung hervorrufen.

Abschnitte mit der Einleitung "Informationen der…" u. ä. sind unveränderte Texte in der Verantwortung der besagten Stelle. Ebenso die Wiedergaben von Normen, bei denen es nur eigene Hervorhebungen geben kann.

Das Gendering in diesem Buch folgt einer zurückhaltenden "Sternchen-Genderung", die eine ausgewogene Beachtung von Belangen der Sichtbarkeit von Vielfalt, der Lesbarkeit und der Rechtschreibung/Grammatik anstrebt. Diese Genderung erfolgt daher nur bei Hauptwörtern, die sich im Zusammenhang ganz oder vorwiegend auf natürliche Personen beziehen und nicht z. B. Institutionen bezeichnen. Zudem findet sich vor dem Stern stets eine vollständige, lesbare Form des Begriffs, wie dies qualifizierte Regelvorschläge zur "Sternchen-Genderung" auch vorsehen. Bei grammatischen Problemen (z. B. Genitivformen oder abweichenden Wortstämmen), wird in der Regel auf Beidnennung ausgewichen.

Das vorliegende Buch ist auch elektronisch als PDF-Dokument erhältlich: www.mannheim.de/ratgeber-leben-mit-behinderung

1.3 Sozialrecht und Behinderung, Arten und Aspekte

Was ist eine Behinderung?

Die Definition einer Behinderung von der das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Vorbemerkung (Präambel) ausgeht, ist allgemein gehalten:

Artikel 1 (Präambel)

[...]

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

[...]

Für das **deutsche Sozialrecht** ist die Bestimmung (Definition) des **Behinderungsbegriffes** in § 2 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) maßgeblich:

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Behinderung ist allerdings nicht nur eine **Eigenschaft einer konkret betroffenen Person** mit einer dauerhaften Beeinträchtigung. Behinderung ist ebenso Folge **sozialen Ausschlusses** von Menschen mit Behinderung aus der Lebenswelt der Menschen ohne Behinderung, also eine **Beeinträchtigung** der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Hindernisse (Barrieren) beziehungsweise **alle denkbaren Sachverhalte und Umstände**, die solchen Hindernissen in der Lebenswirklichkeit gleichkommen. Beispiele können verbreitete negative Einstellungen, fehlendes Wissen über Merkmale von Behinderungen oder die Angst vor wirtschaftlichen Nachteilen in der Gesellschaft sein.

Neben zahlreichen anderen Nachteilen im Leben haben Menschen mit Behinderung deutlich schlechtere Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt, viele von ihnen können bisher am allgemeinen ("ersten") Arbeitsmarkt nicht teilhaben. In der Folge ist eine wichtige Auswirkung der Behinderung oft materielle Armut, durch die behinderungsbedingte Probleme weiter verschärft werden können.

Behinderungen können wegen einer vor oder während der Geburt entstandenen nachteiligen Veränderung angeboren sein oder sie können im Laufe des Lebens auftreten; sei es durch Krankheiten, Unfälle oder Alterung.

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) werden grundlegend vier Behinderungsarten unterschieden:

- Unter körperlichen Behinderungen werden Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates und andere körperlichen Schädigungen oder chronischen (lang andauernde, kaum heilbaren) Krankheiten zusammengefasst.
- Als geistige Behinderung werden dauerhaft weit unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten (Denkvermögen) eines Menschen mit damit verbundene Einschränkungen aller Bereiche bezeichnet, die Ursachen liegen meist vor der Geburt. Der Begriff der geistigen Behinderung wird von Betroffenenverbänden teils
 abgelehnt, eine eindeutige Alternative wurde bisher aber leider nicht gefunden.

- Als seelische Behinderung (gleichbedeutend: psychische Behinderung)
 werden chronische psychische Erkrankungen bezeichnet: Ängste, Depressionen, Zwänge und weitere Verhaltensauffälligkeiten, von denen viele nicht abschließend zu heilen sind und lebenslang Belastungsfaktoren bleiben. Auch alle Arten von Suchterkrankungen zählen zu seelischer Behinderung.
- Sinnesbehinderung, insbesondere Einschränkungen des Hörens und Sehens (in der Praxis werden Sinnesbehinderungen oft noch den körperlichen Behinderungen zugeordnet, da das alte Recht, SGB IX a. F., sie nicht ausdrücklich als eigene Behinderungsart auswies).

Bei dem Begriff "Behinderung" fallen den meisten Menschen zunächst eine **Gehbehinderung** und das Leben im Rollstuhl ein. Der Rollstuhl hat mithin **bildlichen Symbolwert** für das Thema Behinderung insgesamt angenommen, was jedoch durchaus irreführend ist. Es gibt viele Behinderungen mit gänzlich **anderen Merkmalen**. Behinderungsarten, die **nicht offensichtlich** und **weniger bekannt** sind, oft aus der Gruppe der **seelischen** und **geistigen Behinderungen**, aber auch **körperliche Behinderungen** fernab des Rollstuhl-Themas.

Sie können für die Betroffenen eine Härte eigener Art darstellen: Anders als bei augenfälligen (salienten) Beeinträchtigungen schlagen ihnen nicht selten Unverständnis oder gar feindselige Reaktionen entgegen. Die Behinderung ist ohne entsprechende Erläuterungen oder Vorkenntnisse den Mitmenschen nämlich nicht als solche erkennbar und wird als willkürliches, Ärger-erregendes Verhalten fehlgedeutet. Betroffene sehen sich einem sozialen Rechtfertigungsdruck und oft Vorhaltungen ausgesetzt. Beispiele können das Verhalten von Menschen mit Tourette-Syndrom, mit einer Zwangserkrankung oder mit einer Verhaltensstörung vom Borderline-Typ sein.

Auch dann, wenn solche soziale Verurteilung und Ausgrenzung von den Betroffenen **nur befürchtet** werden, können sozialer Rückzug und Verlust an Teilhabe als **verschärfende Faktoren** dieser Behinderungen die Folge sein.

Eine Art der Behinderung die durch die **Alterung der Gesellschaft** eine zahlenmäßig immer größere Rolle spielt, sind verschiedene Formen **dementieller Erkrankungen**. Im Gegensatz zu angeborener geistiger Behinderung ist Demenz eine **degenerative** (sich verschlimmernde) **Hirnschädigung**. Da für Demenz-Betroffene und Angehörige besondere Maßnahmen erforderlich sind, wird diese Art der Einschränkung in einer gesonderten Broschüre, dem **Ratgeber Demenz**, vertieft behandelt, der auch online verfügbar ist:

www.mannheim.de, Suche: "Ratgeber Demenz".

Weitere Arten erworbener Hirnschädigungen können Folge von Unfällen, Krankheiten, Schlaganfällen oder Drogenmissbrauch sein.

Die Vierfach-Einteilung der Behinderungen im deutschen Sozialrecht (insbesondere SGB IX) wird nicht allen Sachverhalten vollständig gerecht. Insbesondere findet der medizinisch unumstrittene Unterschied zwischen angeborener geistiger Behinderung und erworbenen Hirnschäden keine Beachtung.

Bei gleichzeitig zwei oder mehr Behinderungen liegt eine **Mehrfachbehinderung** vor. Die beteiligten Behinderungen können unabhängig voneinander bestehen oder ursächlich zusammenhängen und/oder sich in ihren Auswirkungen gegenseitig verstärken. Beispielsweise gibt es für Menschen mit bestimmten geistigen Behinderungen eine stark erhöhte Gefahr, im höheren Lebensalter zusätzlich noch dement zu werden. Die Einteilung nach bestimmten **Behinderungsarten** folgt einer medizinischen Sichtweise.

1.4 Sozialrechtliche Anerkennung einer Behinderung

Voraussetzung der Nutzung des sozialrechtlichen Hilfesystems für Menschen mit Behinderung und der Gewährung sog. Nachteilsausgleiche ist in aller Regel die Anerkennung der Behinderung.

Beim Verfahren zur amtlichen Anerkennung einer Behinderung (§ 152 SGB IX) stellt das Versorgungsamt (oder die je nach Bundesland dafür zuständige Behörde) auf Antrag des/der Betroffenen, auf Grundlage angeforderter ärztlicher Gutachten und Krankenakten, nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) fest, ob eine Behinderung vorliegt und wie hoch ihr Schweregrad ist, der sog. Grad der Behinderung (GdB).

1.4.1 Begriffe GdB und GdS

Der festgestellte Grad der Behinderung (**GdB**) wird in Zehnerstufen von **20** bis **100** angegeben (z. B. GdB 50, GdB 80). Der umgangssprachliche Ausdruck "Prozente" zu haben, ist nicht richtig.

Bestehen bei einer Person **mehrere** Gesundheitsschäden/Behinderungen zugleich, so wird das dadurch **insgesamt** verursachte Ausmaß der Behinderung (als **GdB**) in der **Zusammenschau** der Auswirkungen (nicht der Ursachen) bestimmt. Den jeweiligen Schweregrad der einzelnen Sachverhalte (der Ursachen), unabhängig vom Gesamt **GdB**, bezeichnet dabei der Begriff **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen).

Der GdB wird **nicht durch Addition** (Aufsummierung) einzelner GdS bestimmt, sondern durch die individuelle **Gesamtwürdigung der Auswirkungen**. Der **GbB** kann dabei allerdings nie geringer sein, als der höchste vorliegende einzel-**GdS**.

Diese Betrachtungsweise, nach (Einzel-) **Ursache** und (Gesamt-) **Auswirkung**, folgt der Einsicht, dass eine bestimmte medizinisch definierte Schädigung **nicht bei allen Menschen** das gleiche Ausmaß an Behinderung bewirken muss. Manche Menschen können beispielsweise eine Schädigung durch besondere Stärken auf einem anderen Gebiet (teilweise) **ausgleichen**, andere können dies nicht.

Die "Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung" ist in diesem Zusammenhang als Beurteilungsgrundlage entscheidend, sie enthält ein genaues Verzeichnis über den GdS/GdB der einer bestimmten gesundheitlichen Einschränkung/Schädigung angemessen ist, die sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätze.

1.4.2 Begriff der Schwerbehinderung

Erreicht die Behinderung in der **Gesamtbetrachtung** einen Grad von 50 oder höher (GdB 50), handelt es sich um eine sog. **Schwerbehinderung**, womit, bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf wichtige **Nachteilsausgleiche** verbunden sein kann. Der Begriff der **Schwerbehinderung** ist dabei in erster Linie als **rechtliches Konstrukt** und weniger nach der Wortbedeutung zu verstehen, er darf **nicht die Vorstellung wecken**, es handle sich dabei immer um eine (**sehr**) **schwere Behinderung** "nach landläufiger Vorstellung". Ein Großteil der anerkannten Schwerbehinderungen sind Folge von (körperlichen) Altersgebrechen, in Mannheim sind ca. **13% der Bevölkerung schwerbehindert**. Jedenfalls rechtfertigen die Auswirkungen der Behinderung entsprechende Nachteilsausgleiche nach SGB IX. In den meisten Fällen sind die Betroffenen **weniger eingeschränkt** als beim Vorliegen einer sog. **Wesentlichen Behinderung** (siehe zu diesem Begriff Abschnitt 5.3.2).

Zwar stehen die Begriffe Schwerbehinderung und Wesentliche Behinderung **in keinem defi- nierten Verhältnis** zueinander, bei Menschen mit "Wesentlicher Behinderung" dürfte jedoch in der Praxis nahezu immer auch eine Schwerbehinderung bestehen, was umgekehrt **nicht** gegeben ist.

Der Schwerbehinderungsbegriff nach § 2 SGB IX:

[...]

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 [Verfasser: d. h. §§ 151 ff SGB IX] schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie

ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Für die Anerkennung von Behinderungen bei **Bürgern*innen aus Mannheim** ist das **Versorgungsamt** des **Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg** mit zuständig, im Stadtkreis Mannheim besteht kein eigenes Versorgungsamt. Die Formulare zur Beantragung der **Feststellung der Behinderung** (Erstantrag oder Änderungsantrag) können auf der Webseite des Amtes heruntergeladen werden bzw. sind erhältlich bei:

Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis

Eppelheimer Straße 15, 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 5 22 28 88

versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de

www.rhein-neckar-kreis.de (dort Suche: "Versorgungsamt")

1.4.3 Schwerbehindertenausweis

Eine anerkannte Schwerbehinderung (siehe vorheriger Abschnitt) wird auf Antrag durch das Versorgungsamt, zusammen mit den eventuellen Merkzeichen (s. u.), in Form eines Schwerbehindertenausweises (mit Lichtbild) bescheinigt (nach Schwerbehindertenausweisverordnung), der auch in der Praxis, bei der Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche, mitzuführen ist.

1.4.4 Merkzeichen

Die sog. Merkzeichen werden nach der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV), gegebenenfalls ergänzend zum Grad der Behinderung zuerkannt und im Schwerbehindertenausweis eingetragen. Sie geben Aufschluss, welche Nachteilsausgleiche, über die allgemeinen Nachteilsausgleiche bei Schwerbehinderung hinaus, einer Person zuerkannt wurden:

§ 3 Schwerbehindertenausweisverordnung, Weitere Merkzeichen.

- (1) Im Ausweis sind auf der Rückseite folgende Merkzeichen einzutragen:
 - aG wenn der schwerbehinderte Mensch außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 229 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist,

- 2. **H** wenn der schwerbehinderte Mensch hilflos im Sinne des § 33b sind des Einkommensteuergesetzes [Verfasser: Abs. 3, Satz 4] oder entsprechender Vorschriften ist,
- 3. **BI** wenn der schwerbehinderte Mensch blind im Sinne des § 72 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechender Vorschriften ist,
- 4. **GI** wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist,
- 5. **RF** wenn der schwerbehinderte Mensch die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt,
- 6. **1. KI.** wenn der schwerbehinderte Mensch die im Verkehr mit Eisenbahnen tariflich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllt,
- 7. **G** wenn der schwerbehinderte Mensch in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechender Vorschriften ist,
- 8. **TBI** wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.
- (2) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson im Sinne des § 229 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, sind auf der Vorderseite des Ausweises das Merkzeichen "B" und der Satz "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" einzutragen.

(Anmerkungen:

- TBI für "taubblind", Hörsehbehinderung, Bedarfe betroffener Personen gleichen nicht einem einfachen Zusammentreffen der Bedarfe seh- und hörbehinderter Menschen.
- Obwohl der Begriff inzwischen "Rundfunkbeitrag" lautet, verwendet die Verordnung noch immer "Rundfunkgebührenpflicht").

Weitere Auskünfte zu den Merkzeichen erteilen die Versorgungsämter.

Die Nachteilsausgleiche durch den Status der Schwerbehinderung können z. B. besondere Kündigungsbestimmungen, Zusatzurlaub, Steuererleichterungen, Parkerleichterungen, bevorzugte Berücksichtigung in Bewerbungsverfahren, Zugang zu bestimmten Diensten und Einrichtungen sowie Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr, bei den Kraftfahrzeugund Hundesteuern für Assistenzhunde) umfassen (siehe Abschnitte 3 und 4). Die in Frage

kommende Kombination der Erleichterungen hängt vom Einzelfall (GdB und jeweiligen Merkzeichen) ab.

Die wichtigsten Nachteilsausgleiche werden in diesem Ratgeber erläutert. Die Versorgungsämter bieten teils häufiger aktualisierte Kurzübersichten der Nachteilsausgleiche in einer Informationsschrift (auch als PDF-Dokument zum Herunterladen) unter dem Titel: "Übersicht über Nachteilsausgleiche für Menschen mit Schwerbehinderung" (siehe Webseiten des zuständigen Versorgungsamts).

Unterstützung bei der Beantragung erhalten Sie bei der Sozialen Beratung des Gesundheitsamts, siehe Abschnitt 12.2.

1.5 Schutz vor Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße der Gefahr von Gewalt und Missbrauch unterschiedlicher Formen ausgesetzt. Dabei kann es sich um gedankenlose Verhaltensweisen handeln, die in den Arbeitsalltag eingedrungen sind (z. B. unnötige freiheitsentziehende Maßnahmen), um bewusste Erniedrigungen sowie insbesondere um sexuellen Missbrauch.

Broschüre "Gewalt hat viele Gesichter -Hilfsangebote in Mannheim"

Zum Thema Schutz vor Gewalt (allgemein) gibt es die Broschüre "Gewalt hat viele Gesichter –Hilfsangebote in Mannheim" die von der Stadt Mannheim und dem Mannheimer Frauenhaus e. V. gemeinsam herausgegeben wird und als PDF-Dokument heruntergeladen werden kann:

www.mannheim.de/Themeninsel/Gewalt-hat-viele-Gesichter

An wen können Sie sich wenden?

Für Hilfe und Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung sowie bei Missbrauch wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Eine streng vertrauliche Behandlung Ihrer Anliegen ist sichergestellt. Die Beauftragte wird stets in Absprache mit Ihnen und nur mit Ihrer Zustimmung handeln:

Stadt Mannheim, Beauftragung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (siehe Abschnitte 1.1 und 12.1)

Bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit **Heimen** und allen weiteren "stationären" Einrichtungen für Erwachsene (sog. "Besondere Wohnform", Abschnitt 9.6) in Mannheim können Sie sich ebenso an die spezialisierte **Heimaufsicht** wenden:

Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Heimaufsicht

Abteilungsleitung: Peer-Kai Schellenberger Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim Telefon: 0621 293 25 25 (Sachbearbeitung)

Fax: 0621 293 32 88

31Heimaufsicht@mannheim.de www.mannheim.de/heimaufsicht

Siehe auch die Beratungsstellen und Verbände in den Abschnitten 12 und 13.

Die **Heimaufsicht** in stationären Einrichtungen für **Minderjährige** obliegt dem **KVJS-Landesjugendamt**:

KVJS-Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg),

Referat 43, Hilfe zur Erziehung und Wohnheime, Betriebserlaubnis,

Beratung und Aufsicht

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

Regionale Zuständigkeit für Mannheim:

Katrin Steinhilber

Telefon: 0711 6 37 58 62 katrin.steinhilber@kvjs.de

www.kvjs.de (Suche: "Referat 43", Suche PDF-"Organigramm", Stand November 2022)

Bei unmittelbarer Gefahr, wenn Sie oder andere Menschen dringend Hilfe brauchen, wenden Sie sich am besten an die Polizei, siehe nächster Abschnitt.

1.5.1 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt als **allgemeines gesellschaftliches Problem** kann im Falle von Menschen mit Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit oft **chronische** (auf Dauer bestehende) **schwerwiegende Formen** annehmen. Die Betroffenen sind oft kaum zur Gegenwehr in der Lage und es bestehen häufig **behinderungsbedingte** Abhängigkeitsverhältnisse. Häusliche Gewalt kann

Leben mit Behinderung

sowohl durch Angehörige/Nahestehende als auch durch Personal ambulanter Pflegedienste

ausgeübt werden.

Anders als in stationären Einrichtungen besteht im häuslichen Bereich keine vergleichbare

amtliche Aufsicht, so dass eine besondere Gefahr unentdeckter Gewalthandlungen zum

Schaden von Menschen mit Behinderung bzw. Pflegebedarf besteht.

Insofern kommt der Aufmerksamkeit von Ärzten/Ärztinnen und anderen Mitarbeitern*innen

im Gesundheitswesen, Leistungserbringern, Behördenmitarbeitern*innen und allen sonstigen

Beteiligten, aber auch unbeteiligten Personen wie Nachbarn und Bekannten, große Bedeu-

tung zu:

Gibt es **Hinweise** auf häusliche Gewalt?

Berichten Menschen mit Behinderung von Gewalt?

• Sind am Körper von Menschen mit Behinderung Spuren von Gewalt auszu-

machen?

Manche Menschen mit Behinderung können nicht sprechen, hier ist besondere

Aufmerksamkeit geboten.

Falls möglich, sollten Betroffene und nahestehende Personen Gewalthandlungen aufzeichnen.

Im Falle häuslicher Gewalt in Zusammenhang mit Pflegebedarf/Pflegeleistungen können

Sie sich an die Pflegestützpunkte der Stadt Mannheim wenden, die Sie beraten und gegebe-

nenfalls weiterhelfen (siehe Abschnitt 12.3).

Bei unmittelbarer Gefahr, wenn Sie oder andere Menschen dringend Hilfe brauchen, wen-

den Sie sich am besten an die Polizei:

Polizei Notruf, Telefon: 110

Über die bekannte Notrufnummer 110 erreichen Sie immer die Polizei.

110 dient auch als **Notfall-Faxnummer** für gehörlose bzw. sprachlich behinderte Menschen.

Zudem gibt es die Möglichkeit einer Notfall-SMS an die Nummer 01522 / 18 07 110 der

Beratungsstelle der Polizei in Mannheim zur Vorbeugung gegen Gewalt und andere

Gefahren:

Telefon: 0621 174 12 01 (Achtung: Nicht für Notrufe zu verwenden!)

praevention.ma@polizei.bwl.de

www.polizei-mannheim.de

Teilen Sie der Polizei im Notfall mit:

23

- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- · Wie ist es passiert?
- Wer hat es getan?
- Sind Zeugen bekannt?
- Wer sind Sie?

Anonymes Hinweisgebersystem

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat unter dem Namen **Anonymes Hinweisgebersystem** elektronische Kontaktmöglichkeiten eingerichtet, mit denen anonyme Meldungen und Kommunikation ohne Rückverfolgungsmöglichkeit mit der Polizei möglich sind, nähere Angaben hierzu siehe: **www.polizei-bw.de**

Der Verein WEISSER RING

WEISSER RING e. V., Außenstelle Mannheim

Leitung: Thomas Habermehl

Telefon: 0621 1 74 69 99

Bundesweite kostenlose Sonderrufnummer des WEISSER RING e. V., über die auch an

örtliche Stellen weiterverbunden werden kann:

116 006 (alle Wochentage, 7 bis 22 Uhr)

mannheim@mail.weisser-ring.de

www.mannheim-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de

Information des WEISSER RING e. V.:

Der **WEISSE RING** hilft überall in Deutschland Menschen, die Opfer von **Kriminalität** und **Gewalt** geworden sind und kümmert sich auch um die Angehörigen.

Der **gemeinnützige Verein** tritt öffentlich für die Interessen der Betroffenen ein und unterstützt den Vorbeugungsgedanken. Seit seiner Gründung im Jahre 1976 hat der WEISSE RING als einzige bundesweit tätige Opferhilfsorganisation ein **flächendeckendes Hilfsnetz** für in Not geratene Kriminalitätsopfer aufgebaut. Geschädigte können sich an mehr als 3.000 ehrenamtliche Helfer*innen in 420 Außenstellen an den WEISSEN RING wenden.

Der WEISSE RING hilft **Kriminalitätsopfern** und ihren Angehörigen auf vielfältige Weise: quer durch alle Deliktsbereiche – von Handtaschendiebstahl über Wohnungseinbrüche oder Körperverletzung bis hin **zu häuslicher Gewalt** oder Stalking.

Die Hilfeleistungen reichen von menschlichem Beistand und persönlicher Betreuung über die Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, der Gewährung von Rechtsschutz bis hin zur finanziellen Unterstützung in tatbedingten Notlagen.

1.5.2 Besondere Hilfen und Beratung für bedrohte Frauen

Frauen mit Behinderung erleben **doppelt so häufig** körperliche und psychische **Gewalt** und zwei- bis dreimal häufiger **sexuelle Gewalt** als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (laut Studie Universität Bielefeld, 2012). Da unter den Menschen mit Behinderung **Frauen besonders stark** von Gewalt und Missbrauch bedroht sind, gibt es für sie besondere Hilfe-/Beratungs- und Schutzangebote unterschiedlicher Träger in Mannheim. Doch die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote erreichen gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung nicht immer.

Bitte nutzen Sie die in Mannheim vorhandenen einschlägigen Angebote:

Fraueninformationszentrum (FIZ)

Eichendorffstraße 66-68, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 37 97 90 Fax: 0621 3 39 33 14

fiz@frauenhaus-fiz.de

www.frauenhaus-fiz.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. von 9 Uhr bis 12 Uhr

Mi. von 16 Uhr bis 18 Uhr

Das Fraueninformationszentrum **FIZ** ist die **Beratungsstelle des Mannheimer Frauenhaus e. V.** Es informiert und unterstützt **Frauen mit und ohne Behinderung** in Trennungsund Scheidungssituationen. Das FIZ berät und begleitet Frauen, die **Wege aus einer gewaltgeprägten Beziehung** suchen, sowie Frauen, die von **Stalking** (bedrohlichen Nachstellungen und Verfolgungen) betroffen sind. Bitte teilen Sie Ihren persönlichen Unterstützungsbedarf mit, damit individuell darauf eingegangen werden kann. Es liegen auch Informationen in **Leichter Sprache** vor. Alle Beratungen sind **vertraulich** und **kostenlos**.

Mannheimer Frauenhaus e. V.

Postfach 12 13 48, 68064 Mannheim

Telefon: 0621 74 42 42 Fax: 0621 74 42 43

frauenhaus@frauenhaus-fiz.de

www.frauenhaus-fiz.de

Das Frauenhaus des Mannheimer Frauenhaus e. V. bietet Schutz, Hilfe und Beratung für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Das Haus verfügt über eine rollstuhlgerechte Einzimmerwohnung mit Küche und Bad. Die Wohnung ist für Frauen wie auch für Kinder mit Gehbehinderung geeignet. Bitte teilen Sie vorab Ihren persönlichen Unterstützungsbedarf mit, damit das Frauenhaus die für Sie geeigneten Lösungen finden kann. Die Beratung und Aufnahme von Frauen mit Hörbehinderung ist möglich. Eine Sozialpädagogin im Haus ist in Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) ausgebildet.

Caritasverband, Frauen- und Kinderschutzhaus Heckertstift

Telefon: 0621 41 10 68

Fax: 0621 41 10 69

heckertstift@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

(siehe dort Bereich "Hilfe und Beratung", "Frauenhaus Heckertstift")

Das Frauen- und Kinderschutzhaus **Heckertstift**, in Trägerschaft des Caritasverbandes Mannheim e. V., berät und informiert Frauen, die selbst oder deren Kinder von Gewalt betroffen oder bedroht sind. Beratungstermine können **kurzfristig** vereinbart werden, auch **aufsuchende Beratung** ist möglich. Die Beratungen sind **vertraulich** und **kostenlos**.

Im Heckertstift erhalten **gewaltbetroffene** Frauen und deren Kinder **eine sichere und anonyme Unterkunft** sowie Unterstützung. Das Haus ist **leider nicht rollstuhlgerecht/barrierefrei.** Frauen mit Behinderung können **dennoch Aufnahme** finden, eine individuelle Absprache vorab ist erforderlich, um geeignete **Unterstützungsmaßnahmen** bieten zu können.

Psychologische Beratungsstelle, Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen

O6, 9, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 1 00 33

Fax: 0621 22 9 44

team@maedchennotruf.de www.maedchennotruf.de

Sprechzeiten:

Mo. 9-12 Uhr, Di. 16-18 Uhr, Mi. 9-12 Uhr, Do. 14-16 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Traumatisierung durch sexuelle Gewalt, insbesondere in der frühen Kindheit, kann langfristig zu einer seelischen Beeinträchtigung/Behinderung führen.

Die Psychologische Beratungsstelle bietet sexuell missbrauchten, vergewaltigten, sexuell genötigten (oder hiervon bedrohten) Frauen und Mädchen **mit und ohne Behinderung** Beratung und therapeutische Hilfe. Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle begleiten Betroffene auf Wunsch zur **Polizei** und zu **Gerichtsterminen**. Die Beratung ist **kostenlos**, erfolgt bei Bedarf in vereinfachter Sprache und die Mitarbeiter*innen unterliegen der **Schweigepflicht**.

1.6 Freiheitsentziehende Unterbringung ("Zwangseinweisung")

Bei bestimmten psychischen Erkrankungen, insbesondere bei Auftreten psychotischer Zustände (oft mit Wahnerleben) und in bestimmten Fällen bei Suchterkrankungen, kann es sowohl zum Schutz des/der Betroffenen als auch seiner/ihrer sozialen Umgebung und der Allgemeinheit notwendig und angezeigt sein, die betroffene Person auch gegen ihren Willen mit polizeilichem Zwang einer geeigneten (geschlossenen) Einrichtung zuzuführen. Besonders die fehlende Krankheitseinsicht als zentrales Merkmal psychotischer Erkrankungen kann hierbei eine Rolle spielen.

Um einen **Missbrauch** dieser Möglichkeit zu erschweren und zwangsweise Unterbringungen auf das Notwendige zu begrenzen, ist in solchen Fällen ein **richterlicher Beschluss (Unterbringungsbeschluss)** erforderlich. Der/die zuständige Richter*in **befragt** in solchen Fällen die einzuweisende Person **persönlich (richterliche Anhörung)** und kann angesichts der **dabei gewonnenen Erkenntnisse** und einer **fachärztlichen Stellungnahme** über die Unterbringung abschließend entscheiden.

Unterbringung nach Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in BW

Der Vorgang der **freiheitsentziehenden Unterbringung** ist bundesrechtlich im "Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 312 ff FamFG/"Unterbringungssachen") vorgesehen, das auf nähere **landesgesetzliche** Regelungen verweist.

Da der Bereich des Rechts zur **zwangsweisen Unterbringung in einer Einrichtung** historisch dem Polizeirecht (und somit dem Landesrecht) angehört, gelten hierzu in Deutschland **länderspezifische Gesetze**. Die Namen der einschlägigen Gesetze der Bundesländer weichen voneinander ab, ihr Inhalt stimmt in diesem Punkt aber im Wesentlichen überein.

In Baden-Württemberg ist das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz-PsychKHG) Rechtsgrundlage der psychiatrischen Unterbringungen. Die Regelungen im Einzelnen (Antrag, Durchführung, zugelassene Einrichtungen, Behandlung usw.) sind in Teil 3 des Gesetzes nachzulesen.

Mit dem Ziel der Unterbringung einer Person gegenüber dem Gericht antragsberechtigt sind nach PsychKHG nur die sog. zugelassenen Einrichtungen sowie die sog. Untere Verwaltungsbehörde, dies entspricht in Mannheim der kommunalen Polizeibehörde im Fachbereich Sicherheit und Ordnung:

Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 293 26 42 oder -90 32

31psychkhg@mannheim.de

Unterbringung bei bestehender rechtlicher Betreuung nach BGB

Eine bereits unter **rechtlicher Betreuung** (siehe Abschnitt 2) stehende Person kann, alternativ zu dem oben beschriebenen Verfahren, auch nach § 1831 BGB, Freiheitsentziehende Unterbringung, im Rahmen des Betreuungsrechts, auf Veranlassung der Betreuungsperson (oder auch einer/eines Vorsorgebevollmächtigten), mit Genehmigung des Betreuungsgerichts, einer Unterbringung zugeführt werden (vor 2023, im früheren Betreuungsrecht, bekannt unter § 1906 BGB).

Diese Art der Unterbringung ist auch unter der Bezeichnung "Zivilrechtliche Unterbringung" bekannt. Ein wichtiger **Unterschied** zur Unterbringung nach PsychKHG besteht darin, dass die Maßnahme nur zur Abwendung von **Eigengefährdung**, nicht aber auch **Fremdgefährdung** dienen kann, wie es bei der Unterbringung nach PsychKHG der Fall ist.

Bei unmittelbarer Gefahr

Bei **unmittelbarer Bedrohung** durch eine psychisch erkrankte oder behinderte Person oder bei deren **Selbstgefährdung** ist die **Polizei** unter der **Notrufnummer 110** zu verständigen.

2 Rechtliche Betreuung

Eine **rechtliche Betreuung** (oft irreführend nur "Betreuung" genannt") ist eine **rechtliche Vertretung** von **volljährigen** Bürgern*innen nach **§§ 1814-1881 BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch, Fassung ab 2023).

Betreuer*innen werden in ihre Funktion vom zuständigen **Betreuungsgericht** (Abteilung des Amtsgerichts) durch Beschuss eingesetzt.

Es handelt sich hier **nicht** um eine persönliche oder pflegerische Betreuung, sondern um eine **Rechtsvertretung** der betreuten Person. Rechtliche Betreuung kann für Erwachsene notwendig sein, die erheblich **psychisch krank** sind oder bei denen eine **körperliche, geistige** oder **seelische Behinderung** in einem Ausmaß vorliegt, dass sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise **nicht** oder **nicht mehr** selbst regeln können. Gerade die Rechtsvertretung gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Dienstleistern usw. kann zur Organisation der pflegerischen und sonstigen Betreuung wichtig sein, wenn die betroffene Person dazu selbst nicht in der Lage ist.

Bei erforderlicher Rechtlicher Betreuung steht dennoch die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, als Ziel im Mittelpunkt. Die Befugnisse der Betreuer*innen sind auf das sachlich und zeitlich notwendige Maß **beschränkt**. Bestehende Betreuungen werden in regelmäßigen Abständen vom Betreuungsgericht **überprüft** und können gegebenenfalls wieder **aufgehoben** werden.

Es gibt eine Festlegung von **bestimmten sachlichen Gebieten** (sog. Aufgabenkreis, Kategorien von Angelegenheiten), auf die sich die Betreuung bezieht und die Teil der Gerichtsentscheidung ist (§ 1815 BGB, Umfang der Betreuung).

Grundsätzlich bleibt die **Geschäftsfähigkeit** eines unter Betreuung stehenden Menschen erhalten. Durch einen zusätzlichen **Einwilligungsvorbehalt** nach (§ 1825 BGB, Einwilligungsvorbehalt) kann das Betreuungsgericht der betreuten Person aber auferlegen, nur mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin bestimmte Rechtsgeschäfte zu tätigen (so dass sich die Geschäftsfähigkeit einschränkt). Dadurch sollen die Betroffenen davor bewahrt werden, krankheits- oder behinderungsbedingt zu ihrem eigenen Nachteil rechtswirksam zu handeln (z. B. unvernünftige Verträge abzuschließen, Geldgeschäfte, Bestellungen usw.). Die Kontrolle des Betreuungswesens durch Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte soll für wirksamen **Schutz vor Missbrauch** sorgen. Mit der **Reform des Betreuungsrechts**, in Kraft ab 2023 soll dieser Schutz weiter verbessert werden.

Reform des Betreuungsrechts ab 2023

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 ist

am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Neben den Änderungen im BGB zur Rechtlichen Betreuung wird das bisherige Betreu-

ungs·behörden·gesetz (BtBG) durch das neue Betreuungs·organisations·gesetz (BtOG) ab-

gelöst, welches u. a. ein formales Registrierungsverfahren, Merkmale der persönlichen Eig-

nung, definierte Qualifikationsanforderungen und eine Haftpflichtversicherung für

Berufsbetreuer*innen einführt (§§ 23 ff. BtOG).

Mit der Reform werden die Aufgaben professioneller Betreuer*innen insofern ausgeweitet, als

dass Entscheidungen der betreuten Person zu unterstützen sind und nur in besonders be-

gründeten Ausnahmen deren Entscheidungsfreiheit beschnitten werden darf. Ein Ziel der Re-

form ist die weitere Stärkung der Eigenständigkeit der betreuten Personen (§ 1821 BGB,

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten).

Weiterhin gibt es u. a. die neue Bestimmung, dass Betreuer*innen persönlichen Kontakt zu

den Betreuten halten müssen (§ 1821 Abs. 5 BGB).

Das Bundesministerium der Justiz (www.bmj.de) bietet weitergehende Informationen zu den

Einzelheiten der Reform des Betreuungsrechts (Suche: "Gesetz zur Reform des Vormund-

schafts- und Betreuungsrechts").

2.1 Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Eine Betreuung kann schriftlich oder persönlich für einen selbst oder für eine andere Person

beim Amtsgericht (als zuständigem Betreuungsgericht) beantragt werden. Das Amtsgericht

Mannheim hält auf seiner Internetseite eine Vielzahl weiterführender, ausführlicher Informa-

tionen zu Fragen der rechtlichen Betreuung bereit und bietet auch die entsprechenden An-

tragsformulare und **Informationsbroschüren** zum Herunterladen:

Amtsgericht Mannheim - Betreuungsgericht -

Zweigstelle A2, 1 (Palais Bretzenheim), 68159 Mannheim

Telefon: 0621 292 22 90

Fax: 0621 292 28 26

betreuung@agmannheim.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-mannheim.de (dort Suche: "Betreuungsgericht")

31

2.2 Betreuungsbehörde

Die **Betreuungsbehörde** bei der Stadt Mannheim ist neben dem zuständigen Amtsgericht (Betreuungsgericht) die **zentrale Anlaufstelle** bei Beratungsbedarf im Zusammenhang mit rechtlicher Betreuung:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Betreuungsbehörde

D1, 4-8, 68159 Mannheim Telefon: 0621 293 94 88

Fax: 0621 293 26 30

betreuungsbehoerde@mannheim.de

www.mannheim.de/buerger-sein/rechtliche-betreuung-volljaehrige

Die **Betreuungsbehörde** nimmt gegenüber dem **Betreuungsgericht** Stellung zur Notwendigkeit einer Betreuung. Wird eine Betreuung als notwendig angesehen, schlägt die Betreuungsbehörde eine **geeignete Person** als Betreuer*in vor (§ 12 BtOG, Betreuungs·organisations·gesetz, ab 2023).

Dies bedeutet **nicht**, dass die zu betreuenden Personen und deren Angehörigen keinen Einfluss auf die Auswahl der Betreuer*innen haben. Vielmehr hat das Betreuungsgericht bei der Empfehlung die **Wünsche der Betroffenen** nach einem festgelegten System **bevorzugt** zu berücksichtigen und strebt grundsätzlich nach einer **ehrenamtlichen Betreuung** durch nahestehende Personen (§ 1816 BGB, Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen).

Zudem ist sichergestellt, dass sich die Richter*innen des Betreuungsgerichts einen **persönlichen Eindruck** von der möglicherweise zu betreuenden Person verschaffen. Durch eine **Betreuungsverfügung** kann bereits frühzeitig vorbeugend eine gegebenenfalls mit der rechtlichen Betreuung zu beauftragende Person verbindlich festgelegt werden.

2.3 Arten von Betreuungspersonen

Grundsätzlich gibt es **ehrenamtliche Betreuungen** durch nahestehende Privatpersonen sowie durch sozial engagierte Mitbürger*innen (s. u.) und **professionelle Betreuung**. Ehrenamtliche Betreuer*innen erhalten eine **Aufwandspauschale** von 399 € jährlich. Auf Wunsch kann auch eine Einzelabrechnung erfolgen, die jedoch einen Einzelnachweis aller Aufwendungen erfordert.

Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die die Betreuung ehrenamtlich führen kann, schlägt die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht eine freiberuflich-gewerbliche Betreuungsperson vor (Berufsbetreuer*in). Sollte auch keine berufsmäßige Führung der Betreuung in dieser Form möglich sein, so kann das Gericht einen anerkannten Betreuungsverein bestellen, der mit fest angestellten Vereinsbetreuern*innen die Aufgabe übernimmt (siehe unten). Ist auch die Betreuung durch die festen Mitarbeiter*innen eines Betreuungsvereins nicht hinreichend, so bestellt das Gericht die Betreuungsbehörde selbst zur Betreuerin (Behördenbetreuung).

Die Vergütung der Berufsbetreuer*innen (sowohl freiberuflich als auch in den Betreuungsvereinen) erfolgt nach einem abgestuften, pauschalisierten System, sie wird aus dem Vermögen der betreuten Person oder aber (bei deren Mittellosigkeit) aus der Staatskasse bezahlt.

Zu den weiteren Einzelheiten rechtlicher Betreuung berät die **Betreuungsbehörde** ausführlich. Ist ein/e Betreuer*in vom Gericht eingesetzt, übernimmt die Betreuungsbehörde bei Bedarf auch die **Einführung** in die damit verbundenen Aufgaben, **erläutert die rechtlichen Sachverhalte** und bildet die Betreuungsperson später entsprechend weiter.

Das seit 01.01.2023 wirksame **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungs- rechts** vom 04.05.2021 enthält auch eine Reihe von Neuregelungen hinsichtlich der Bestellung von Betreuer*innen, die den **Schutz vor Missbrauch** verbessern sollen (§ 1816 BGB).

So werden künftig z. B. bestimmte, beruflich mit der betroffenen Person befasste Personen-kreise, wie etwa **Beschäftigte in der Pflege**, als Betreuungspersonen normalerweise **ausgeschlossen**, um **Missbrauchsgefahren** durch persönliche Nähe und Einblick in Vermögenssachen vorzubeugen (§ 1816 Abs. 6 BGB).

2.4 Betreuungsvereine

Bei der Einführung der rechtlichen Betreuung 1992 sollte zugleich die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit für betreuungsbedürftige Mitmenschen verbessert werden. Unter anderem durch die Alterung der Gesellschaft war und ist mit einem stark steigenden Bedarf an Betreuungen zu rechnen, der allein auf die bisherige Art schwer zu decken ist. Sogenannte Betreuungsvereine sollen die Arbeit ehrenamtlicher Betreuer*innen erleichtern und fördern, indem ihnen eine gemeinsame Struktur mit professionellen, bei den Vereinen angestellten Betreuer*innen (Vereinsbetreuer*innen) geboten wird. Die angestellten professionellen Betreuer*innen der Betreuungsvereine übernehmen insbesondere kompliziertere Betreuungen. Sie geben Wissen und Erfahrung an die dem Verein angeschlossenen ehrenamtlichen Betreuungspersonen weiter und stehen bei Problemen zur Verfügung, so dass ein leistungsfähiges

Netzwerk genutzt werden kann. Betreuungsvereine bemühen sich zudem um die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuungspersonen und betreiben zu diesem Zweck geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

Kommunaler Betreuungsverein Mannheim e. V.

Geschäftsführer: Michael Kühn K1, 7-13, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 94 87 und 0621 293 93 89

Fax: 0621 293 34 39

michael.kuehn@mannheim.de

www.mannheim.de/de/freiwilligenboerse/angebot/gesetzliche-betreuung-im-ehrenamt

Alternativ: Allgemeine Suchmaschine, Suche "Kommunaler Betreuungsverein Mannheim"

Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) Mannheim e. V.

B5, 20, 68159 Mannheim

Geschäftsführer: Herbert Baumbusch

Telefon: 0621 1 20 80 12 Fax: 0621 1 20 80 80

herbert.baumbusch@skf-mannheim.de

www.skf-mannheim.de

2.5 Vorsorgevollmacht statt rechtlicher Betreuung

Eine Betreuung in oben beschriebener Form kann vermieden werden, indem rechtzeitig einer Vertrauensperson eine **Vollmacht** nach §§ 164 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) erteilt wird (**Vorsorgevollmacht**). Diese Person ist dann ebenso befugt, an Stelle der/des Betroffenen zu handeln.

Die Erteilung einer Vollmacht sollte nur nach **gründlicher Überlegung** und gegebenenfalls **Rechtsberatung** erfolgen, da die Befugnisse der bevollmächtigten Person wesentlich weiter reichen können und **keine amtliche Kontrolle**, wie bei der rechtlichen Betreuung, gegeben ist.

Die **Betreuungsvereine** (siehe vorheriger Abschnitt) beraten auch zu der Möglichkeit der Vorsorgevollmacht. Auch **Bevollmächtige** (Personen mit Vorsorgevollmacht) erhalten Beratung

und Unterstützung durch Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine. Eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht ist durch die Betreuungsbehörde (siehe oben) oder eine/n Notar*in möglich.

Im Falle einer **Vorsorgevollmacht** ist zum Schutz vor Missbrauch auch die Benennung von sogenannten **Kontrollbetreuern*innen** möglich (§ 1820 BGB Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung).

3 Allgemeine Nachteilsausgleiche für Menschen mit (Schwer)Behinderung

3.1 Einkommensteuer

Nach dem Einkommensteuergesetz (§ 33 EStG) können außergewöhnliche Belastungen einen Ausgleich durch Verminderung des zu versteuernden Teils des Gesamteinkommens (der Bemessungsgrundlage) rechtfertigen. Zu diesen Sonderbelastungen können auch die Zusatzaufwendungen gezählt werden, die bei Menschen mit Behinderung in ihrer Lebensführung auftreten. Hierbei werden Zusatzbelastungen je nach Einkommen, Familienstand und Zahl der Kinder zwischen 1% und 7% des jährlichen Gesamteinkommens als zumutbar angesehen. Nur darüberhinausgehende und nachgewiesene Zusatzaufwendungen (Sonderbelastungen) können von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Pauschalbeträge nach § 33b Einkommensteuergesetz (Beträge ab Veranlagungszeitraum 2021)

Wegen des hohen Aufwands für den Einzelnachweis der Zusatzaufwendungen sind die Pauschalbeträge ("Pauschbeträge") zur Entlastung von Menschen mit Behinderung nach § 33b Einkommensteuergesetz in der Praxis von großer Bedeutung. Hier werden Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderung nach der Schwere der Behinderung abgestuft gewährt, entscheidend ist dabei der anerkannte Grad der Behinderung (GdB, Abschnitt 1.4). Für blinde und/oder hilflose Menschen besteht eine Sonderentlastung. Die genauen Bestimmungen, wie die jeweiligen Voraussetzungen nachzuweisen sind, können in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) nachgelesen werden.

Die **Pauschbeträge** nach § 33b Einkommensteuergesetz erhalten Menschen mit Behinderung, deren GdB **mindestens 20** beträgt.

Als Pauschbeträge werden 2023 abgestuft **384-2.840 €**, je nach Schwere der Behinderung (GdB 20-100), gewährt (siehe jeweils für das betreffende Steuerjahr geltende Tabelle in § 33b EStG, online zugänglich).

Der Pauschbetrag ab GdB 20 wird immer als **Jahresbetrag** gewährt, also auch dann, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Laufe eines Veranlagungsjahres herauf- oder herabgesetzt, gilt für dieses Jahr der **höhere** Pauschbetrag (siehe "Zu § 33b EStG: R 33b Abs. 8, EStR 2012, Einkommenssteuerrichtlinie 2012").

Für behinderte Menschen, die **hilflos sind, und für Blinde/Taubblinde** (entsprechende Merkzeichen vorhanden) erhöht sich unabhängig vom GdB der Pauschbetrag auf **7.400 €** (§ 33b Abs. 3 S. 3 EStG).

Nähere Erläuterungen erhalten Steuerpflichtige mit Behinderung beim Finanzamt.

Die Ausführungen in diesem Ratgeber sind **allgemeine Hinweise** auf die aktuelle Gesetzeslage und **keine Steuerberatung**. Die **Finanzverwaltung** bietet auf ihren Internetseiten eine Vielzahl **weiterführender Informationen** und insbesondere die **Steuerformulare** zum Herunterladen.

Finanzamt Mannheim-Stadt

L3, 10, 68161 Mannheim (PLZ für Post: 68150 Mannheim)

Wegen einer Generalsanierung im Gebäude L3 befindet sich das Finanzamt Mannheim bis voraussichtlich Mitte 2025 an einem Ersatzstandort:

Finanzamt Mannheim-Stadt

Donaustraße 34, 68199 Mannheim (Postfach 120019, 68150 Mannheim)

Telefon: 0621 292 0 Fax: 0621 292 36 40

 $poststelle\hbox{-}38@finanzamt.bwl.de$

www.fa-mannheim-stadt.de

Formularserver des Bundesfinanzministeriums:

www.formulare-bfinv.de

Die bundesweit zentralisierten, **digitalen Zugangswege** der Finanzverwaltung unter **www.elster.de** ("Elektronisches Finanzamt", "Elektronische Steuererklärung"…) können auch für Menschen mit Behinderung **hilfreich** sein und die Bearbeitung von Steuerangelegenheiten erleichtern, vorausgesetzt, die **jeweilige Art der Behinderung** erschwert den Umgang damit nicht.

3.2 Kraftfahrzeugsteuer

Nach dem **Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)** gibt es für Menschen mit Schwerbehinderung unter bestimmten Bedingungen eine **Befreiung** von der Kraftfahrzeugsteuer bzw. deren **Ermäßigung**.

Die Einzelheiten der Voraussetzungen für Befreiung bzw. Ermäßigung sind in § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz, "Vergünstigungen für Schwerbehinderte" nachzulesen.

Zu beachten ist, dass die Erleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer und die Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV (Abschnitt 3.3) sich **gegenseitig ausschließen**, jeweils **nur einer** dieser Nachteilsausgleiche kann zu einer Zeit wahrgenommen werden (§ 228 Abs. 5 SGB IX).

Für die Kraftfahrzeugsteuer als Bundessteuer ist seit 2014 die **Zollverwaltung** des Bundes zuständig, sie bietet **umfangreiche Informationen** und **Antragsformulare** zum Herunterladen.

Die örtlich zuständige Dienststelle der Zollverwaltung in Mannheim:

Zollamt Mannheim, Fruchtbahnhofstraße 1, 68159 Mannheim

(Keine barrierefreie Dienststelle)

Montag-Donnerstag 7:30-16:00 Uhr

Freitag 7:30-15:00 Uhr

Telefon: 0721 18 33 54 30

Fax: 0721 18 33 54 40

poststelle.za-mannheim@zoll.bund.de

www.zoll.de (dort Suche nach "schwerbehinderte Personen")

Allgemeine Fragen (Sachbearbeitung der KFZ-Steuer)

Montag-Donnerstag 7:30-16:00 Uhr

Freitag 7:30-15:00 Uhr

Telefon: 0721 18 33 22 80

Fax: 0721 18 33 22 90

poststelle.hza-karlsruhe@zoll.bund.de

3.3 Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV

Menschen mit Schwerbehinderung und den Merkzeichen

- **G** (Gehbehinderung)
- **aG** (außergewöhnliche Gebehinderung)
- **H** (Hilflosigkeit)
- **BI** (Blindheit)
- GI (Gehörlosigkeit)

im **Schwerbehindertenausweis** (Abschnitt 1.4.3) sowie deren **Begleitpersonen** werden nach § 228 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) im öffentlichen **Nahverkehr**, d. h. in der Regel

Verbindungen bis 50 km (vgl. § 8 PBefG, Personenbeförderungsgesetz) unentgeltlich befördert.

Dazu wird zusätzlich zum Schwerbehindertenausweis (mit den genannten Merkzeichen) eine beim zuständigen Versorgungsamt (Abschnitt 1.4) erhältliche, jährlich neu zu beantragende Wertmarke zum Preis von (Stand 2022) 80 € jährlich oder 40 € halbjährlich als Eigenanteil benötigt, die während der Fahrten stets mitzuführen ist. Der Preis der Wertmarke ist an die Veränderung der Ausgleichsabgabe (§ 160 Abs. 3 SGB IX) gekoppelt (dadurch "dynamisiert", § 228 Abs. 2 SGB IX).

Völlig kostenfreie Beförderung für bestimmte Personenkreise

Wer als Mensch mit Schwerbehinderung blind ist (Merkzeichen BI) und/oder als hilflos gilt (Merkzeichen H) und Grundsicherungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) bezieht, kann die auch dann benötigte Wertmarke (siehe oben) kostenfrei erhalten, zu den Details der Regelung siehe § 228 SGB IX.

Ist ständig eine Begleitperson erforderlich (Merkzeichen B) wird diese stets kostenfrei mit befördert, auch ohne Wertmarke und auch im Fernverkehr (in der Regel Verbindungen über 50 km, vgl. § 42a PBefG, Personenbeförderungsgesetz). Zudem kann ein Rollstuhl und/oder ein Assistenzhund (Abschnitte 3.5 und 10.5) kostenfrei mitgeführt werden.

Die Nutzung der **unentgeltlichen Beförderung** im ÖPNV, mit kostenpflichtiger oder kostenfreier Wertmarke, und die **Erleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer** (siehe Abschnitt 3.2) **schließen sich gegenseitig aus** (§ 228 Abs. 5 SGB IX), der **Wechsel** von einer der beiden Vergünstigungsarten in die andere **ist jedoch möglich.**

Zu Fragen von Mobilität, Verkehr und Barrierefreiheit siehe auch Abschnitt 10.

3.4 Wohngeld

Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG) wird gewährt

- als Mietzuschuss oder Zuschuss f
 ür Heimbewohner*innen
- als Lastenzuschuss bei selbst bewohntem Wohneigentum

Zum Ausgleich **behinderungsbedingter Mehrbelastungen** sieht das Wohngeldgesetz (WoGG) bei der Bestimmung des für die Anspruchsprüfung/Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Einkommens einen **Freibetrag** von bis zu 1800 € für Menschen mit Behinderung

und GdB 100 vor (Abschnitt 1.4). Ein Freibetrag ist auch bei geringerem GdB vorgesehen, sofern gleichzeitig Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Die Einzelheiten der diesbezüglichen Bestimmungen sind in § 17 Wohngeldgesetz (WoGG) nachzulesen.

Bei Bezug anderer **Wohnkosten deckender** Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Grundsicherung) besteht **grundsätzlich kein Anspruch** auf Wohngeld.

Weitergehende Informationen und Antragsformulare zum Herunterladen:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Abteilung Wohngeld

R1, 12, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 293 78 39 und -78 47

Fax: 0621 293 7861

wohngeld@mannheim.de www.mannheim.de/wohngeld

3.5 Hundesteuer

Nach der kommunalen Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mannheim (§ 6) gibt es u. a. eine Befreiung von der Hundesteuer für Halter*innen von Blindenführhunden und andere Assistenzhunden, sofern die steuerpflichtige Person bestimmte Merkzeichen gemäß Schwerbehindertenausweisverordnung (Abschnitt 1.4.4) nachweist:

- § 6 Steuervergünstigungen [Hervorhebungen durch Verfasser]
- (1) **Steuerbefreiung** ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "GI", "B", "BI", "aG" oder "H" besitzen. [...]

Auskünfte und Anmeldeformulare, online als PDF-Dokumente zum Herunterladen, sind bei der Stadt Mannheim erhältlich:

Stadt Mannheim, Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling, Jürgen Spatz

E4, 1, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 30 10

Fax: 0621 293 30 02

hundesteuer@mannheim.de

www.mannheim.de/hundesteuer

Bei Fragen bezüglich Blindenführhunden beraten Fachverbände, siehe Abschnitt 12.9.8.

3.6 Kindergeld für Kinder mit Behinderung über 25 Jahre

Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag dienen dem sog. **Familienleistungsausgleich**, sie sollen einen Ausgleich von Mehraufwendungen für Lebensunterhalt und Ausbildung von Kindern durch die Erziehungsberechtigten bewirken.

Für unbeschränkt steuerpflichtige Personen, also im Wesentlichen die Einwohner*innen Deutschlands, ist § 31 EStG, Einkommensteuergesetz, maßgeblich für den Familienleistungsausgleich. Für beschränkt steuerpflichtige Personen (kein Wohnsitz und ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet) besteht der Anspruch nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) mit gleichen Beträgen.

Kindergeld muss **schriftlich** bei der zuständigen **Familienkasse** der **Agentur für Arbeit** beantragt werden. Öffentliche Arbeitgeber betreiben für ihre Beschäftigten eigene Familienkassen, die Ansprüche sind jedoch gleich.

Je nach **Einkommen** der kindergeldberechtigten Person (in der Regel die Erziehungsberechtigten bei denen ein Kind wohnt) wird der Familienleistungsausgleich nach der vom **Amts wegen** (d. h. ohne Beantragung) vorgenommenen sog. **Günstigerprüfung** entweder als **Transferzahlung** (§ 66 EStG) oder als **Steuerfreibetrag** (§ 32 Abs. 6 EStG) gewährt.

In beiden Fällen werden jedoch die **monatlichen Kindergeldbeträge** nach § 66 EStG ausgezahlt (siehe unten). Erst am Ende des Steuerjahrs wird geprüft, ob stattdessen die Gewährung der **Kinderfreibeträge** dem/der Steuerpflichtigen einen Vorteil erbracht hätte.

Kinderfreibeträge in Verbindung mit der **Günstigerprüfung** verschaffen besserverdienenden Erziehungsberechtigen eine in absoluten Beträgen **höhere** Entlastung als Geringverdienenden, da die Freibeträge umso "wertvoller" werden, je höher der persönliche Einkommenssteuersatz ist.

Dies entspricht nicht dem Grundprinzip der Belastung nach Leistungsfähigkeit.

Kinderzuschlag

Als teilweisen Ausgleich, als Hilfe für gering verdienende Personen die **bestimmte Voraussetzungen** erfüllen, gibt es mit dem **Kinderzuschlag** einen ergänzenden Betrag zum Kindergeld, dessen Höhe **von mehreren Einflussgrößen** abhängt und der bei der **Familienkasse** beantragt werden kann (§ 6a BKGG, Bundeskindergeldgesetz).

Beträge Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich bis zum **18. Lebensjahr** eines Kindes gezahlt. Der Anspruch verlängert sich bis zum 21. Lebensjahr, wenn das Kind bei der Agentur für Arbeit als **arbeitslos gemeldet** ist. Darüber hinaus verlängert sich der Anspruch **bis zum 25. Lebensjahr**, wenn das Kind sich in der **ersten** Ausbildung zu einem **berufsqualifizierenden Abschluss** befindet (§ 32 EStG).

§ 66 EStG, Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

[Hervorhebungen durch Verfasser, Stand 2022]:

- (1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 219 €, für dritte Kinder 225 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 €.
- (2) Das Kindergeld wird monatlich von Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Für 2023 sind Erhöhungen der Kindergeld Beträge vorgesehen.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet auf ihrer Seite weitergehende Informationen zu allgemeinen und spezielleren Fragen im Zusammenhang mit dem Kindergeld: www.arbeitsagentur.de (dort Suche "Kindergeld", "Familienkasse").

Für Beschäftigte in der Privatwirtschaft in Mannheim ist die **Familienkasse Baden-Württemberg West** (Standort Heidelberg) zuständig:

www.arbeitsagentur.de (Ortssuche in Dienststellen: "Heidelberg")

Kindergeld nach dem 25. Lebensjahr des Kindes

Nach dem 25. Lebensjahr des Kindes besteht ein Anspruch auf Kindergeld (außer in einigen speziellen Fällen) nur, wenn bei dem Kind eine Behinderung vorliegt, die dazu führt, dass es seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten, d. h. kein hinreichendes eigenes Einkommen erzielen kann (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG, Einkommensteuergesetz). Bedingung für den fortdauernden Kindergeldanspruch ist, dass die betreffende Behinderung vor dem 25. Lebensjahr bei dem Kind erstmals aufgetreten sein muss (die medizinische Feststellung/amtliche Anerkennung kann später erfolgt sein). Wann die mögliche Unfähigkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts eingetreten ist, wird davon unterschieden und spielt keine Rolle.

Die Familienkasse prüft bei Beantragung des Kindergelds für über 25-jährige Kinder mit Behinderung, ob das Kind ein für seinen Lebensunterhalt ausreichendes eigenes Einkommen erzielen kann. Nur wenn dies nicht der Fall ist, besteht für die Eltern ein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind. Zum Einkommen des erwachsenen Kindes mit Behinderung zählen dabei nicht nur seine steuerpflichtigen Einnahmen (z. B. Gehalt, Renten, Werkstattlohn), sondern auch nicht steuerpflichtige Einnahmen wie bestimmte Sozialleistungen (z. B. Pflegeeld aber auch der Gegenwert von Sachleistungen der Eingliederungshilfe und Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten, Abschnitt 7.6.2). Der als nötig angesehene Lebensunterhalt des Kindes entspricht dem Grundfreibetrag des Einkommenssteuergesetzes (Abschnitt 3.1) zuzüglich behinderungsbedingter individueller Mehrbedarfe.

Der **Grundfreibetrag** für 2022 betrug ursprünglich 9.984 €, wegen der **hohen Preissteigerung** im Verlauf des Jahres wurde der Betrag später auf **10.347 € erhöht,** rückwirkend zum 01.01.2022.

Als **behinderungsbedingte Mehrbedarfe** des Kindes können auf jeden Fall die nach § 33b EStG, Einkommensteuergesetz, vorgesehenen **Pauschbeträge** anerkannt werden, die nach dem Grad der Behinderung (und teilweise der Art der Behinderung) gestaffelt sind (Abschnitt 3.1). Alternativ ist eine **individuelle Berechnung** der Mehrbedarfe möglich, bei der jedoch komplexe Bestimmungen zu beachten sind. Die **individuelle** Berechnung ist nur bei vergleichsweise hohen Bedarfen angezeigt, wenn von einem Überschreiten der Pauschbeträge ausgegangen werden kann.

Im Bedarfsfall können die Familienkassen oder einschlägige **Fachverbände** (Abschnitt 12.9) dazu beraten, unter Umständen sollte **fachanwaltlicher Rat** eingeholt werden. Fachverbände bieten zu der mitunter komplexen Thematik auch **allgemeinverständlich gehaltene Informationsschriften** mit Berechnungsbeispielen für Einkommen und Bedarf.

Die Familienkasse nimmt **regelmäßig wiederkehrende Prüfungen** der Anspruchsvoraussetzungen vor, hier ist von den betroffenen Eltern ein entsprechendes Erhebungsformular auszufüllen. Das Kindergeld kann ohne Altersgrenze weitergezahlt werden, solange eine **kindergeldberechtigte Person** (z. B. Elternteil) lebt.

Befindet sich das Kind z. B. in einer stationären Versorgung, so dass die **kindergeldberechtigten** Eltern **keine** nennenswerten Beiträge zu seinem Unterhalt leisten, oder dass sie nach den Bestimmungen des **Unterhaltsrechts** (§§ 1601 ff. BGB, Bürgerliches Gesetzbuch) nicht dazu in der Lage sind, kann das Kindergeld unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch von **SGB-Leistungsträgern** ganz oder teilweise **eingezogen** werden, dann erfolgt eine sog. **Abzweigung** des Kindergelds (§ 74 EStG).

3.7 Rundfunkbeitrag

Seit der Reform der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien Radio und Fernsehen (Rundfunk) im Jahre 2013, mit der Umstellung von Gebühren auf Beiträge und der nicht mehr geräte- sondern haushaltsbezogenen Betrachtung, besteht eine nutzungsunabhängige Beitragspflicht. Eine Reihe vom Bestimmungen im maßgeblichen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sollen bestimmte Personenkreise durch Ermäßigung bzw. Befreiung oder Härtefallregelungen entlasten:

- Bezieher*innen existenzsichernder Sozialleistungen (SGB II, SGB XII...)
- Bezieher*innen einer Reihe anderer spezieller Leistungen (Bildung, Pflege...)
- Menschen mit bestimmten Behinderungen (Sinnesbehinderungen)

Viele Menschen mit Behinderung allgemein beziehen wegen ihrer **geringen Erwerbschancen** existenzsichernde Sozialleistungen, so dass sie zum Personenkreis zählen auch wenn eine Entlastung wegen einer bestimmten Behinderung (Sinnesbehinderung) nicht in Frage kommt.

Die komplexen Einzelheiten sind in § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nachzulesen:

- Vollständige Befreiung von der Beitragspflicht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1-10)
- Ermäßigung der Beiträge auf ein Drittel (§ 4 Abs. 2 Nr. 1-3)
- Härtefallregelung (§ 4 Abs. 6)

Siehe: www.rundfunkbeitrag.de (Suche: "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag")

Die **Härtefallregelung** (§ 4 Abs. 6) richtet sich besonders an Menschen mit geringem Einkommen, die existenzsichernde Leistungsansprüche **nur knapp verfehlen** (z. B. bei Bezug geringer Renten).

Auskünfte zu allen Fragen der Rundfunkbeitragspflicht, Kontaktdaten und insbesondere auch die **Antragsformulare** zur Beitragsentlastung (siehe oben) sowie zur **Abmeldung** bei Heimeintritt/Wohnungsaufgabe usw. sind unter www.rundfunkbeitrag.de erhältlich.

3.8 Gesetzliche Krankenversicherung

In der **Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** nach SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), der etwa 90% der Bevölkerung in Deutschland (über 70 Millionen Menschen) angehören, gibt es einige **Nachteilsausgleiche** für **Menschen mit Behinderung** bzw. **chronischen Erkrankungen**:

3.8.1 Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Für Menschen, die wegen ihres Lebenslaufs und der Art ihrer Erwerbstätigkeit (z. B. Selbständigkeit) nicht ohne Weiteres Mitglieder der **Gesetzlichen Krankenversicherung** wurden, diese Mitgliedschaft aber **anstreben**, gibt es **behinderungsbezogene Erleichterungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

3.8.2 Verminderung der persönlichen Belastungsgrenze

Die sogenannte **persönliche Belastungsgrenze** in der Gesetzlichen Krankenversicherung ist der auf ein Kalenderjahr bezogene maximal zumutbare Gesamtbetrag an **Zuzahlungen** zu Sachleistungen bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln sowie Krankenhausbehandlungen (§§ 61 und 62 SGB V).

Oberhalb dieses personenbezogenen Höchstbetrages besteht für Versicherte **keine Zuzah- lungspflicht** mehr. Der entsprechende Teilbetrag wird von der Krankenkasse **auf Antrag** (mit Einzelnachweis der Ausgaben) erstattet, sofern sich am Jahresende in der Summe ein die Belastungsgrenze **übersteigender** Betrag ergibt.

Die persönliche Belastungsgrenze beträgt **grundsätzlich 2%** des **Jahresbruttoeinkommens** einer Person (§ 62 SGB V Belastungsgrenze).

Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit bestimmten Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen besteht in der Absenkung der persönlichen Belastungsgrenze auf 1%.

Wegen komplexer Regeln in § 62 SGB V kann die persönliche Belastungsgrenze **meist nicht** auf anschauliche Weise bestimmt werden, insbesondere dann nicht, wenn mehrere Personen mit bestimmten Merkmalen zum Haushalt gehören oder bei bestehendem Sozialleistungsbezug nach anderen SGB.

Die ebenso komplexen Regeln, welche Gesundheitseinschränkungen genau zur verringerten 1%-Belastungsgrenze berechtigen, finden sich in der sogenannten Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 SGB V für schwerwiegend chronisch Erkrankte (in der Fachszene oft "Chroniker-Richtlinie" genannt) und sollten in Zweifelsfällen genau nachgelesen werden (online zugänglich: www.g-ba.de).

Die in § 62 SGB V weiterhin erwähnten **Gesundheitsuntersuchungen**, die für **jüngere Menschen** (d. h. nach dem 1. April 1972 geboren) als **zusätzliche Bedingung** zur Gewährung der **1%-Belastungsgrenze** hinzukommen, sind in § 25 SGB V geregelt und dort in den Einzelheiten nachzulesen.

Üblicherweise teilen die Krankenkassen den Versicherten nach **Erhebung/Verarbeitung** der **entsprechenden Daten** ihre persönliche Belastungsgrenze schriftlich oder elektronisch mit, so dass diese sie in Beziehung zu ihren Zuzahlungs-Ausgaben setzen können. Die Versicherten können dann entscheiden, ob sich für das abgelaufene Jahr ein Antrag auf Erstattung von Zuzahlungen für sie lohnt. Besonders wenn es in der fraglichen Zeit **zuzahlungspflichtige** Klinikaufenthalte oder Reha-Kuren gab, wird die persönliche Belastungsgrenze öfter erreicht.

Zur Überprüfung, gerade in Zweifelsfällen oder bei Streitigkeiten, kann es unter Umständen aber doch nötig oder sinnvoll sein, sich als Versicherte*r mit den erwähnten **Rechtsgrundlagen** im Detail zu befassen und/oder entsprechende **Fachberatung** zu nutzen.

4 Nachteilsausgleiche für abhängig Beschäftigte mit (Schwer)Behinderung

Erfreulicherweise kann ein bedeutender Teil der Menschen mit Behinderung, auch mit Schwerbehinderung, im ersten Arbeitsmarkt, auf regulären Dauerarbeitsplätzen mit mehr als 18 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, am Erwerbsleben teilnehmen, vgl. Arbeitsplatzdefinition in § 156 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch).

Das sog. **Schwerbehindertenrecht**, Teil 3 des SGB IX, sieht eine Reihe von **Nachteilsaus- gleichen im Arbeitsleben** vor, die die betroffenen Arbeitnehmer*innen mit Schwerbehinderung entlasten, aber auch die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung **fördern** sollen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Integrationsamt, Erzbergerstraße 119, 76133 Karlsruhe,

Telefon: 0721 8 10 70 Fax: 0721 81 07 975

info@kvjs.de www.kvjs.de

Die Integrationsämter nach § 185 SGB IX sind spezialisierte Behörden zur Umsetzung des Schwerbehindertenrechts in der Arbeitswelt der abhängig Beschäftigten mit dem Ziel der Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Ihnen obliegen die Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 160 SGB IX), die Prüfung von Kündigungsbegehren der Arbeitgeber sowie die Organisation und Finanzierung Begleitender Hilfen zur Förderung und Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung (Abschnitt 7), nicht zuletzt mit Hilfe ihres Technischen Beratungsdienstes und der beauftragten, regional tätigen Integrationsfachdienste (Abschnitt 7.1).

Eine wichtige Aufgabe der Integrationsämter ist auch die Anerkennung und Förderung von Inklusionsunternehmen (Abschnitt 7.5) in ihrem Zuständigkeitsbereich, wofür sie Mittel aus der Ausgleichsabgabe einsetzen.

Die Integrationsämter aller Bundesländer sind der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) angeschlossen, sie bieten unter www.bih.de umfangreiche und ausführliche Informationen zu allen Fragen, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Kündigungsschutz für Beschäftigte mit Schwerbehinderung und für Gleichgestellte (Abschnitt 4.2).

Wegen der **Komplexität** und der großen Bedeutung der **Rechtsprechung** in diesem Bereich seien Betroffenen diese Informationsquellen empfohlen, dieser Ratgeber muss sich auf eine grobe Übersicht beschränken.

4.1 Beschäftigungspflicht

Für Arbeitgeber besteht die grundsätzliche Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Demnach müssen Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen (reguläre Dauerarbeitsplätze, ab 18 Wochenstunden, Anforderungen in § 156 SGB IX erfüllt) mindestens fünf Prozent Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen. Auf einen Arbeitgeber mit beispielsweise 100 Arbeitsplätzen entfallen somit fünf Menschen mit Schwerbehinderung. Aus der Gesamtzahl der Arbeitsplätze ergibt sich die Anzahl sogenannter Pflichtplätze (§ 157 SGB IX). Dabei sollen Menschen mit verschiedenen Arten der Behinderung vertreten sein (§ 155 SGB IX).

Erfüllen Arbeitgeber die gesetzliche Beschäftigungspflicht von Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung nicht, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zahlen. Deren Höhe variiert mit der Betriebsgröße und dem Ausmaß der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht (Differenz Pflichtplätze zu tatsächlich besetzen Plätzen), sie ist zudem über die Anbindung an die sozialrechtliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV dynamisiert (§ 160 SGB IX).

Die Ausgleichsabgabe wird von den Integrationsämtern vereinnahmt, die sie **zweckgebunden** u. a. zur Finanzierung sogenannter **Begleitender Hilfen im Arbeitsleben** verwenden. Damit sollen Arbeitsplätze für Menschen Schwerbehinderung dauerhaft gesichert werden. Diese Mittel spielen auch eine wichtige Rolle bei der Förderung von **Inklusionsunternehmen** (Abschnitt 7.5).

Selbst wenn ein Unternehmen seine **Mindestquote** an Menschen mit Schwerbehinderung erfüllt hat (ausreichend besetzte Pflichtplätze), muss es bei **Einstellungen** prüfen, ob eine Stelle mit einer Person mit Schwerbehinderung besetzt werden **kann** (§ 205 SGB IX).

4.2 Schwerbehinderung und Gleichstellung

Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen Menschen ohne Schwerbehinderung (siehe Abschnitt 1.4.2), jedoch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 auf Antrag die sogenannte Gleichstellung (im Arbeitsleben) durch die Agentur für Arbeit ("Arbeitsamt") erhalten, wenn

sie wegen ihrer Behinderung ohne diese Gleichstellung **keinen geeigneten** Arbeitsplatz erlangen oder behalten können:

(...)

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Diese Gleichstellung ist Teil der **beruflichen Nachteilsausgleiche** für Menschen mit Behinderung (§ 151 SGB IX).

Diese Gleichstellung gilt nur bezüglich der Teilhabe am Arbeitsleben, nicht für andere Lebensbereiche (z. B. den Verkehr, Teil 3 Kapitel 13 SGB IX) und darauf bezogene Nachteilsausgleiche. Sie erschließt viele Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben, wie insbesondere den zusätzlichen Kündigungsschutz. Rentenrechtliche Nachteilsausgleiche (Abschnitt 4.9) aber auch Anspruch auf Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX) bleiben jedoch Menschen mit "echter" Schwerbehinderung (also mit mindestens GdB 50) vorbehalten (§ 151 Abs. 3 SGB IX).

Wichtig ist, dass Arbeitgeber ihre Pflichtplätze auch mit **gleichgestellten Personen** besetzen können, deren Beschäftigung dadurch gefördert wird.

Die Ansprechstelle zu Fragen der Gleichstellung und zu deren Beantragung:

Agentur für Arbeit Mannheim

M3 a, 68161 Mannheim

Telefon: 0800 4 55 55 00 (gebührenfrei), Sprechzeiten: Mo-Fr, 8-18 Uhr

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen

www.arbeitsagentur.de (Dienststellensuche: "Mannheim")

www.arbeitsagentur.de/eservices

(Umfangreiche Online-Funktionen mit Registrierung zur rechtssicheren Kontaktaufnahme und

Antragstellung)

4.3 Besonderheiten bei Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung

Geht bei einem Arbeitgeber die Bewerbung einer Person mit **Schwerbehinderung/Gleichstellung** ein, so ist dies dem Betriebs- bzw. Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung unmittelbar **anzuzeigen** und diese sind in die Beratungen zur Stellenbesetzung **einzubeziehen**

(§ 164 SGB IX). Erfüllt der Arbeitgeber seine **Beschäftigungspflichten** nach §§ 154-162 SGB IX (Abschnitt 4.1) **nicht**, sind also zu wenige Menschen mit Schwerbehinderung bei diesem Arbeitgeber tätig, so muss dieser eine Ablehnung/nicht Berücksichtigung der Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung gegenüber den Vertretungsgremien **begründen** (§ 164 SGB IX).

Bewerbung bei öffentlichen Arbeitgebern

Für öffentliche Arbeitgeber (staatliche Stellen wie Bund, Länder und Kommunen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie öffentliche Stiftungen, Anstalten und Körperschaften, öffentlichen Schulen und Hochschulen) bestehen zusätzlich zu den allgemeinen Verpflichtungen aller Arbeitgeber noch weitere Anforderungen im Zusammenhang mit Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung.

Werden freie (neu eingerichtete oder neu zu besetzende) Arbeitsplätze öffentlich ausgeschrieben bzw. werden diese Stellen pflichtgemäß (§ 164 Abs. 1 SGB IX) der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, gelten die Einstellungsabsichten als veröffentlicht.

Gehen daraufhin **Bewerbungen** von Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung ein, oder werden solche von der Agentur für Arbeit oder einem von ihr beauftragten Dienst vorgeschlagen, **müssen** diese Bewerber*innen, eine grundsätzliche **fachliche Eignung** (Ausbildung, Erfahrung) vorausgesetzt, zu einem **Vorstellungsgespräch** eingeladen werden (§ 165 SGB IX). Bei **intern** bekanntgegebenen Stellenangeboten eines öffentlichen Arbeitgebers gilt diese Pflicht nicht.

4.4 Besonderheiten bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen

Ein wichtiger Nachteilsausgleich, der wegen **komplexer Regeln** oft zu Auseinandersetzungen führt, sind die besonderen Bestimmungen zur **Kündigung von Beschäftigten mit Schwerbehinderung** (§§ 168-175 SGB IX).

Anders als in der Bevölkerung zuweilen angenommen wird, bedeutet eine Schwerbehinderung keineswegs einen absoluten Schutz vor Kündigung. Auch das Rechtsgut der Vertragsfreiheit, im Sinne der Arbeitgeber, ist zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere, dass zur Kündigung in der Regel die Zustimmung des Integrationsamts eingeholt werden muss, dienen in erster Linie dazu, sicherzustellen, dass die Behörden von einem Kün-

digungsbestreben erfahren und alles versucht werden kann, die Kündigung mit Hilfe der **Beteiligten**, der **Fachbehörden** und **einschlägigen Dienste** entweder zu verhindern oder so rasch als möglich eine neue berufliche Perspektive zu eröffnen.

Grundsätzlich **erfordert die Kündigung** von Mitarbeitern*innen mit Schwerbehinderung/ Gleichgestellung eine **Zustimmung des Integrationsamts** (§ 168 SGB IX). Wegen häufiger rechtlicher Auseinandersetzungen spielt auf diesem Gebiet die **einschlägige Rechtsprechung** eine wichtige Rolle.

Es gibt Bedingungen, unter denen die **Kündigung** von Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung **ohne Zustimmung** des Integrationsamtes möglich ist (§ 173 SGB IX):

- Wenn eine Mindest-Beschäftigungsdauer von 6 Monaten nicht erreicht ist
- Wenn die Person älter als 58 Jahre ist, durch einen Sozialplan versorgt wird und sie keine Einwände gegen die Kündigung hat
- Wenn bei Schwerbehinderung Knappschaftsausgleichsleistung oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer*innen des Bergbaus beansprucht werden kann und die betroffene Person keine Einwände gegen die Kündigung hat
- Wenn Witterungsumstände der Kündigungsgrund sind (z. B. Saisonarbeitskräfte),
 bei gleichzeitiger Zusage der späteren Wiedereinstellung
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die regulär, d. h. nicht vorzeitig, enden

Ansonsten benötigen Arbeitgeber zu einer wirksamen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Person die vorherige Zustimmung des Integrationsamts.

In der Regel entscheidet das Integrationsamt nach **pflichtgemäßem Ermessen**. Das bedeutet in diesem Bereich: Je **größer** der Zusammenhang zwischen der **Kündigung und der Behinderung** ist, desto wirksamer und **stärker** ist der besondere Kündigungsschutz. Das Integrationsamt prüft in diesen Fällen, ob es tatsächlich keine dem Arbeitgeber zumutbare Möglichkeit mehr gibt, das Arbeitsverhältnis weiterzuführen.

Je **weniger** die Kündigung mit der Behinderung zu tun hat, **desto eher** wird das Integrationsamt zustimmen (Beispiel: Ein schwer gehbehinderter Mitarbeiter, GdB 100, Merkzeichen aG, soll wegen wiederholter Trunkenheit am Arbeitsplatz gekündigt werden).

Unter **bestimmten Umständen** ist das Ermessen des Integrationsamts und damit die Wirksamkeit des zusätzlichen Kündigungsschutzes stark eingeschränkt:

• bei Schließung des Betriebes

- bei einer wesentlichen Verringerung des Umfanges der betrieblichen Aktivitäten ("wesentliche Betriebseinschränkung") wenn durch die übrigen Menschen mit Schwerbehinderung im Betrieb die 5%-Quote noch erfüllt ist
- oder wenn ein alternativer Arbeitsplatz für den Betroffen bereits in Aussicht steht oder wenn es klar ist, dass sie/er diesen leicht bekommen kann

Bei der Entscheidung über die **Zustimmung zur Kündigung** schwerbehinderter Beschäftigter hat das Integrationsamt eine **Anhörung** der/des Betroffenen vorzunehmen und eine **Stellungnahme** des Betriebs-/Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung (Abschnitt 4.8) einzubeziehen. Auch externe Fachleute wie z. B. Ärzte/Ärztinnen können bei Bedarf in die Beratungen einbezogen werden.

Wurde vom Integrationsamt **gegen den Willen** der/des Beschäftigten der Kündigung zugestimmt, kann dem innerhalb eines Monats **widersprochen** und eine **erneute Würdigung** des Sachverhalts erwirkt werden. Dazu besteht beim Integrationsamt ein **Widerspruchsausschuss**. Gibt dieser dem Widerspruch nicht statt (d. h. die Zustimmung wird aufrechterhalten, dem Widerspruch nicht "abgeholfen"), ist dagegen eine **Klage vor dem Verwaltungsgericht** möglich.

Parallel kommt innerhalb von drei Wochen nach Ausspruch der Kündigung eine **Kündigungs-schutzklage** der/des Betroffenen vor dem **Arbeitsgericht** in Frage.

4.5 Zusatzurlaub

Angesichts ihrer behinderungsbedingten höheren Belastungen im Leben erhalten schwerbehinderte Beschäftigte jährlich **fünf bezahlte Urlaubstage** zusätzlich zu ihrem üblichen tariflichen und/oder gesetzlichen Urlaubsanspruch (§ 208 SGB IX).

4.6 Keine Verpflichtung zu Mehrarbeit

Menschen mit Schwerbehinderung können **Mehrarbeit** ("Überstunden") ablehnen, ohne dass ihnen daraus ein Nachteil entstehen darf (§ 207 SGB IX).

Als Mehrarbeit gilt die Arbeit, die über die gesetzliche Arbeitszeit von in der Regel **werktäglich acht** Stunden (§ 3 Arbeitszeitgesetz) hinausgeht.

4.7 Anspruch auf angemessene Beschäftigung

Schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen haben gemäß SGB IX-Schwerbehindertenrecht Anspruch auf eine **geeignete Arbeit**, die ihrer **Qualifikation** gerecht wird. Das **Integrationsamt**, die **Integrationsfachdienste** (Abschnitt 7.1) aber auch die betrieblichen **Interessenvertretungen** (Betriebs-/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) unterstützen den Arbeitgeber bei der Suche und bei der Schaffung geeigneter Arbeitsplätze (§ 164 SGB IX).

Wenn ein neu zu schaffender Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung passend gestaltet werden soll, ist in der Regel die Agentur für Arbeit zuständig. Die Anpassung bzw. Veränderung eines schon bestehenden Arbeitsplatzes von Menschen mit Behinderung erfolgt jedoch meist mit Hilfe anderer Träger der beruflichen Rehabilitation oder des Integrationsamts.

4.8 Gewählte Schwerbehindertenvertretung (SBV)

In Betrieben mit mehr als **fünf Beschäftigten** mit einer **Schwerbehinderung/Gleichstellung** kann nach § 177 SGB IX eine **Schwerbehindertenvertretung** (SBV) gewählt werden. Diese oft auch Vertrauensmann (bzw. Vertrauensfrau) genannte Vertretung wird von den **schwerbehinderten** und **gleichgestellten Beschäftigten** – ähnlich den Betriebs- bzw. Personalräten*innen – nach komplexen Regeln gewählt. Eine wichtige Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist die **Information und Beratung** der Menschen mit Schwerbehinderung und die Mitwirkung bei den Bemühungen um die Beschäftigung Betroffener. Die Amtszeit der SBV beträgt vier Jahre.

4.9 Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung

Die Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Regel-Altersrente mit ihrem komplexen Regelwerk (SGB VI Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).

Der Nachteilsausgleich für Menschen mit Schwerbehinderung (gegenüber anderen gesetzlich rentenversicherten Personen) besteht in der Absenkung der Altersgrenze. Die "Rentenreformen" der Vergangenheit und Gegenwart, mit Anhebung der allgemeinen Altersgrenzen, haben sich auch auf die Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung ausgewirkt, sie wurden entsprechend angepasst.

Für **ab 1964** geborene Personen **ohne Schwerbehinderung** gilt die Regel-Altersgrenze von 67 Jahren (§ 235 SGB VI).

Nach § 37 SGB VI können Menschen mit **Schwerbehinderung** Altersrente beziehen, wenn sie:

- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Beginn der Altersrente als Menschen mit Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt sind
- eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben

Eine **vorzeitige** Altersrente, mit **Abschlägen** bei der Rentenhöhe, ist für sie ab dem 62. Lebensjahr möglich.

Für vor 1964 geborene Menschen bestimmter Altersklassen gelten die Bestimmungen in §§ 236 ff SGB XI, die eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, was auch in Sonderfällen, wie bei Schwerbehinderung, entsprechend gilt.

Wartezeit (Mindestversicherungszeit) als rentenrechtlicher Fachausdruck ist die Summe bestimmter rentenrechtlicher Zeiten, dies können Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten und weitere Zeiten sein. Der Bezug verschiedener Rentenarten setzt unterschiedlich lange Mindestversicherungszeiten voraus, die sich ihrerseits, je nach Rentenart, auch noch aus einer unterschiedlichen Kombination solcher "Zeiten" zusammensetzen können. Die verschiedenen Arten rentenrechtlicher Zeiten ergeben sich aus juristischen Definitionen, die nicht aus dem Alltagsdenken abzuleiten sind. Insgesamt ergibt sich im Rentenrecht daher eine beträchtliche Komplexität, so dass unbedingt eine persönliche Fachberatung empfohlen wird.

Die **Deutsche Rentenversicherung** bietet **umfangreiche Informationen** zu Rentenfragen, sowohl was die Altersrente als auch die Erwerbsminderungsrente betrifft:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Wegen der großen Komplexität des Rentenrechts ist zur Klärung konkreter persönlicher Rentenfragen (Anspruch und Höhe) insbesondere die örtliche Fachberatungsstelle der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI (Renteninformation und Rentenauskunft) anzusprechen:

Deutsche Rentenversicherung, Regionalzentrum Mannheim

Mozartstraße 3, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 82 00 50 regio.ma@drv-bw.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

4.10 Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI (Rente wegen Erwerbsminderung), hat mit der Altersrente (Abschnitt 4.9) gemein, dass beide Leistungen zum Rentensystem nach SGB VI gehören, das grundsätzlich nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut ist. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen Sozialsystemen die allgemeine fünfjährige Wartezeit, d. h. Mindest-Zugehörigkeitszeit zur gesetzlichen Rentenversicherung (durch Erwerbstätigkeit) als Voraussetzung. Während dieser fünf Jahre müssen wenigstens drei Jahre auch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sein (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

Anders als die **Altersrente** kann die **Erwerbsminderungsrente** (oft nach einer älteren Bezeichnung falsch auch "Erwerbsunfähigkeitsrente/EU-Rente" genannt) nicht erst bei Erreichen einer **Altersgrenze**, sondern bei Vorliegen von **Erwerbsminderung** (Abschnitt 5.2.1) schon in **jungen Jahren** gezahlt werden. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die **Erwerbsminderungsrente** bzw. wandelt sich in eine Altersrente um. Bezugszeiten von **Erwerbsminderungsrente** können dabei die Höhe der folgenden **Altersrente** beeinflussen.

Hinweis:

Wegen der Namensähnlichkeit kann die **Erwerbsminderung** als Begriff der **Gesetzlichen Rentenversicherung** nach SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) mit der **Minderung der Erwerbsfähigkeit** (MdE) der **Gesetzlichen Unfallversicherung** nach § 56 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) verwechselt werden.

Unterschieden werden teilweise Erwerbsminderung, d. h. höchstens sechs Stunden täglicher Arbeit möglich und volle Erwerbsminderung, d. h. höchstens drei Stunden täglicher Arbeit möglich (§ 43 SGB VI, Rente wegen Erwerbsminderung).

In welcher Weise genau sich eine bestehende Behinderung in der Fähigkeit zu täglicher Arbeit von ausgerechnet drei, sechs oder mehr Stunden niederschlägt, ist nicht definiert und nicht unmittelbar nachzuvollziehen, es handelt sich um eine Setzung, um praktikable Abstufungen der Betroffenheit zu erhalten.

Erwerbsminderungsrenten wegen teilweiser und wegen voller Erwerbsminderung **unterscheiden** sich in der **Höhe** des Rentenanspruchs.

Das Konzept der **Erwerbsminderung** im SGB VI bezieht sich **im Grundsatz** nur auf den Bereich der Erwerbsarbeit, nicht, wie der **Grad der Behinderung** im SGB IX (Abschnitt 1.4) auf alle Lebensbereiche, es hat aber trotzdem **weitreichende Auswirkungen** über die Arbeit hinaus, da es die gesamte **sozialrechtliche Stellung** entscheidend beeinflusst.

Die Ärzte/Ärztinnen der Rentenversicherungsträger entscheiden nach Untersuchung und Begutachtung der Person und Auswertung der Akten über das Vorliegen bzw. das Ausmaß der jeweiligen Erwerbsminderung durch die Behinderung.

Ein großer Teil der **Erstanträge** auf Erwerbsminderungsrente werden **abgelehnt**, 2021 ca. 41%, umfangreiche Statistiken hierzu unter **www.deutsche-rentenversicherung.de**.

Bestimmte Umstände, z. B. wenn teilweise Erwerbsgeminderte einen geeigneten **Teilzeit-Arbeitsplatz** nicht erlangen können, oder wegen der Behinderung einen bestimmten in Frage kommende Arbeitsplatz (räumlich) **nicht erreichen können**, kann auch dies in die Entscheidung über die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente einfließen.

Bei **Nicht-Einverständnis** mit dem Ergebnis kann zunächst ein **Widerspruchsverfahren** angestrengt und im Misserfolgsfall das **Sozialgericht** im Wege der Klage bemüht werden. Die Antragsteller*innen können dabei die Einbeziehung eines **selbst veranlassten**, weiteren ärztlichen Gutachtes zu ihrem Fall verlangen, dessen **Kosten** sie selbst zu tragen haben.

Bei Menschen, die wegen einer sogenannten wesentlichen Behinderung (Abschnitt 5.3.2) nicht zur Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Lage sind, liegt regelmäßig volle Erwerbsminderung vor, § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 2 a SGB VI.

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente zu einem bestimmten Zeitpunkt bei gegebener Erwerbsgeschichte errechnet sich nach dem gleichen komplexen System von Anwartschaften wie die Altersrente, hier ist auf jeden Fall eine individuelle Fachberatung durch die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung angeraten.

Eine Erwerbsminderungsrente ist, anders als die Altersrente, nicht von anderen Einkünften der berechtigten Person unabhängig, es gelten Zuverdienstgrenzen, bei deren Überschreitung sich die Erwerbsminderungsrente nach komplexen Regeln vermindert (§ 96a SGB VI), die Erwerbsminderungsrente gleicht, so gesehen, stärker einer Sozialleistung.

Die **Erwerbsminderungsrente** wird zunächst **auf bis zu drei Jahre** befristet gewährt, erst nach zweimaliger Weitergewährung aufgrund **erneuter Würdigung** der gesundheitlichen

Lage des/der Betroffenen erfolgt **nach neun Jahren** eine **unbefristete** Gewährung (§ 102 Abs. 2 SGB VI).

In den meisten Fällen reicht die Erwerbsminderungsrente zur Existenzsicherung allein nicht aus, so dass bei voller Erwerbsminderung ergänzend Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) erforderlich ist (Abschnitt 5.2).

Handelt es sich jedoch nur um **teilweise Erwerbsminderung**, so kann Anspruch auf **Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld** nach SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) bestehen (Abschnitt 5.2.1).

Häufig sind Menschen mit Erwerbsminderungsrenten oder anderen Renten in einer Höhe knapp über der "Sozialhilfegrenze" besonders von Benachteiligung betroffen, da sie viele Preisermäßigungen und Erleichterungen nicht erhalten, die insbesondere Bezieher*innen von Grundsicherung (nach SGB II oder SGB XII) zustehen oder freiwillig gewährt werden (siehe auch: Härtefallregelung bei den Rundfunkbeiträgen, Abschnitt 3.7).

4.10.1 Besonderheiten bei wesentlicher Behinderung und Werkstattbeschäftigung

Nach § 43 Abs. 6 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SGB VI erlangen Menschen, die **rentenversichert** sind und **bereits vor Ende der fünfjährigen normalen Wartezeit** (Versicherungszeit) als **voll erwerbsgemindert** anerkannt wurden, **nach 20 Jahren** weiterer "Wartezeit" (ab der Feststellung) in diesem Status Anspruch auf eine **Erwerbsminderungsrente** und zwar **ohne** Untersuchungen und Begutachtungen wie bei der "gewöhnlichen" Beantragung einer Erwerbsminderungsrente.

Da insbesondere bei **angeborenen** Behinderungen **volle Erwerbsminderung** oft schon früh zuerkannt wird (innerhalb der fünf Jahre bzw. sogar davor), erreichen viele Personen während ihrer Tätigkeit in einer Werkstatt (§ 219 SGB IX, Abschnitt 7.6) diese 20 Jahre "Wartezeit" (§ 50 Abs. 2 SGB VI) und damit den **Erwerbsminderungsrenten-Anspruch**.

Ebenso wichtig ist, dass nach § 162 Nr. 2a SGB VI bei der Berechnung der von der Werkstatt zu zahlenden Rentenbeiträge (und damit der Höhe der erworbenen Erwerbsminderungsrentenansprüche) ein Mindestwert von 80% der jeweils gültigen sozialrechtlichen Bezugsgröße (nach § 18 SGB IV, Viertes Buch Sozialgesetzbuch) als Grundlage festgelegt ist (als gewissermaßen fiktives Einkommen), also wesentlich mehr, als es dem geringen Werkstattentgelt (Abschnitt 7.6.2) eigentlich entspricht. Die Mehraufwendungen dafür werden den Werkstätten vom Bund erstattet (§ 179 SGB VI).

Zwar gilt die Regelung nach § 162 Nr. 2, 2a SGB VI auch für Menschen in **Inklusionsunter-nehmen** (nach § 215 SGB IX, Abschnitt 7.5), allerdings ist dort der Vorteil wegen der geringeren Differenz der höheren Entgelte, da gleich/größer **Mindestlohn**, zur Bezugsgröße weniger bedeutend und zudem der Anteil von Menschen mit angeborener Behinderung/früher Anerkennung voller Erwerbsminderung geringer.

Die jährlich ermittelte sozialrechtliche **Bezugsgröße** nach SGB IV ergibt sich aus dem **Durchschnittsentgelt aller Versicherten** der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr (also zwei Jahre vorher). Daraus folgt im Zusammenwirken der besagten Regelungen ein nahezu **automatischer** Anspruch der Werkstattbeschäftigten auf eine **vergleichsweise hohe** Erwerbsminderungsrente, die sogar höher liegen kann als der Durchschnitt der Erwerbsminderungsrenten gewerblich Beschäftigter allgemein.

Werkstattlöhne werden im **Rentenrecht** nicht als Zuverdienst erfasst (§ 96a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI), so dass die Betroffenen sich in der Kombination Werkstattentgelt/Erwerbsminderungsrente **deutlich besserstellen** können als in der Kombination Werkstattentengelt/Grundsicherung (wegen **teilweiser** Anrechnung des Werkstattlohns auf die Grundsicherung nach SGB XII).

Diese Regelungen werden in der Fachszene zuweilen als "Rentenprivileg" Werkstattbeschäftigter bezeichnet.

Kritik am "Rentenprivileg"

Allerdings sehen Fachleute in dieser relativen **Besserstellung** bei wesentlicher Behinderung/Werkstattbeschäftigung (im Zusammenwirken von § 43 Abs. 6 SGB VI, § 50 Abs. 2 SGB VI, § 96a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI und § 179 SGB VI) einen **Fehlanreiz**, der zu **verstärkten Werkstatteintritten** beitragen kann, was der angestrebten inklusiven Beschäftigung (Abschnitte 5.1, 7.6.3) von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt **zuwiderläuft** (vgl. dazu insbesondere die aufschlussreiche Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: **BMAS Forschungsbericht 383** "Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen", online zugänglich, www.bmas.de).

5 Öffentliche Leistungen für Menschen mit Behinderung

Das System der Sozialleistungen in Deutschland hat sich historisch entwickelt und umfasst eine Vielzahl von Leistungen für bestimmte Personenkreise und Lebenslagen mit jeweils eigener gesetzlicher Grundlage in Form der Bücher des Sozialgesetzbuchs (SGB). Ein Merkmal des deutschen Sozialsystems ist die Zuständigkeit unterschiedlicher Institutionen (sog. Leistungsträger) für verschiedene Arten von Leistungen.

Einige der SGB-Leistungssysteme sind grundsätzlich als **Versicherungen** angelegt, d.h. sie erfordern eine **Mitgliedschaft und Beitragszahlungen**, andere kennen diese Voraussetzung nicht, erfordern aber z. B. für einen Leistungsanspruch, dass sog. **vorrangige** Leistungen bzw. **persönliche Ressourcen** bereits ausgeschöpft sind ("Bedürftigkeit"), oder dass von den finanziellen Verhältnissen abhängige **Eigenbeiträge** geleistet werden.

Für Menschen mit Behinderung haben das

- SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch), Rehabilitation und Teilhabe behinderter
 Menschen, und das
- SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch), Sozialhilfe

eine besondere Bedeutung. Mit dem **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** wurden die **Leistungen zur Verbesserung der Teilhabe** behinderter Menschen ("Eingliederungshilfe") aus dem SGB XII in das SGB IX verlagert und reformiert, sind **also nicht mehr** Teil der Sozialhilfe, vgl. Abschnitt 5.1.

Eine wichtige Rolle spielen für Menschen mit Behinderung auch:

- SGB V, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI, Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Rente bei Erwerbsminderung
- SGB XI, Elftes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Pflegeversicherung

5.1 Reformziel Inklusion: UN-Konvention und BTHG

Nach der **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderung soll in allen Lebensbereichen die bisherige beschränkte Auffassung von Rehabilitation im Sinne einer individuellen (Wieder-) Befähigung und Eingliederung (der sogenannte "**Defizit-Ansatz"**) **überwunden** werden. Es geht nach fortschrittlichem Verständnis vielmehr darum, auf **einschränkende Lebensumstände Einfluss zu nehmen**, also bauliche, technische und soziale Hindernisse im Leben von Menschen mit Behinderung zu **beseitigen**, um Inklusion und

selbstbestimmtes Leben mehr und mehr zu ermöglichen. **Teilhabe** betrifft nicht allein den Arbeitsmarkt, sondern umfasst **alle für Menschen bedeutsamen Aktivitätsbereiche**.

Ein Kernstück der Bemühungen um Inklusion ist das Bestreben, behinderungsbezogene Sondersysteme und Sondereinrichtungen (stationäre Sonder-Wohneinrichtungen mit Heimcharakter, Sonderschulen, Sonderkindergärten und Sonderwerkstätten ohne hinreichende Einkommenschancen) durch inklusive Lösungen zu ersetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung geht davon aus, dass insbesondere die "Abdrängung" von Menschen mit Behinderung in diese Sonderstrukturen und damit ihre regelmäßige Trennung von der Mehrheit der Menschen ohne Behinderung eine nicht dauerhaft hinzunehmende grundlegende Benachteiligung darstellt, der mit entsprechenden langfristig angelegten Reformprogrammen abgeholfen werden sollte.

Die Reform der Eingliederungshilfe (EGH) in Gestalt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll in Richtung dieser Ziele wirken. Die mit dem Reformgesetz vorgenommenen Änderungen, insbesondere im SGB IX und SGB XII, haben zu einer Trennung der Leistungen zur allgemeinen Existenzsicherung (einschließlich Wohnversorgung) und der behinderungsbezogenen nunmehr sogenannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe geführt.

Die Eingliederungshilfe ist seitdem **keine Form der Sozialhilfe** mehr (um einem "**Defekt"**, analog der "Armut" abzuhelfen), sondern eine **Leistung eigenen Typs** zur **Teilhabe** von Menschen mit Behinderung.

Die allgemeinen Leistungen zur Existenzsicherung (Sozialhilfe, Grundsicherung) entsprechen nun grundsätzlich in allen Aspekten denen für bedürftige Personen ohne Eingliederungshilfe-Anspruch, d. h. ein Sondersystem wurde abgeschafft, die Aufgaben in ein allgemeines System überführt. Dabei können dennoch bestimmte behinderungs- oder krankheitsbedingte Erleichterungen bestehen (z. B. Berücksichtigung besonderer Mehrbedarfe wegen spezieller Nahrung oder der Notwendigkeit teureren barrierefreien Wohnens im SGB XII, die jedoch nicht Teil der EGH sind).

Weitere ausführliche Erläuterungen zur Reform der Eingliederungshilfe (durch das BTHG) und den Auswirkungen in Mannheim siehe die Gemeinderatsvorlagen V621/2018 und V558/2022 (über Bürger*innen-Informationssystem auf www.mannheim.de online verfügbar).

Die mit dem BTHG bzw. der SGB IX-Reform neu eingeführten Verfahren der trägerübergreifenden Gesamtplanung, mit einer Vielzahl von Neuerungen, werden seit 2018 bei neuen Leistungsanträgen angewendet. Bereits laufende EGH-Leistungen ("Bestandsfälle") werden im Rahmen der Möglichkeiten nach und nach gemäß den neuen Methoden aufgearbeitet.

5.2 Grundsicherung

Die für viele Menschen mit Behinderung wegen ihrer eingeschränkten Erwerbschancen erforderlichen Leistungen zur Existenzsicherung erfolgen seit der mit dem BTHG verwirklichten Reform grundsätzlich auch bei Wohnen in sog. Besonderer Wohnform (früher: stationäre Wohnform, Heim) nach den gleichen Regeln wie für Menschen ohne Behinderung, was dem Reformziel der Inklusion und des Abbaus von Sondersystemen entspricht. Grundsicherungsleistungen werden in erster Linie nach dem SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) bzw. dem SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) erbracht.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II wird seit 2023 als Bürgergeld bezeichnet (Bürgergeld-Gesetz vom 16.12.2022). Mit dieser Änderung sind eine Reihe von Erleichterungen für Bezieher*innen dieser Leistungen verbunden, neben der Erhöhung der Regelsätze insbesondere eine bedeutende Steigerung der Vermögensfreigrenzen. Auch das sog. Sozialgeld, für nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher*innen in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden, wurde in Bürgergeld umbenannt. Weitere Informationen zum Gesamtthema Bürgergeld beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de, Suche "Bürgergeld".

Menschen mit wesentlicher Behinderung und damit Eingliederungshilfe-Anspruch (Abschnitt 5.3) sind zu einem großen Anteil voll erwerbsgemindert, erhalten bei Bedarf also Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII und sind daher von der Bürgergeld-Einführung nicht betroffen.

5.2.1 Begriff der Erwerbsminderung (Verminderung der Erwerbsfähigkeit)

Das Konzept der Erwerbsfähigkeit/Erwerbsminderung beschreibt **Auswirkungen** von Behinderung auf die **Fähigkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben**, der Erwerbsarbeit.

Teilweise Erwerbsminderung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, früher Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") genannt, seit 2023 Bürgergeld, steht Menschen mit Behinderung zu, solange sie u. a. grundsätzlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt für eine mindestens täglich dreistündige (aber maximal sechsstündige) Arbeit zur Verfügung stehen, d. h. als teilweise erwerbsgemindert gelten (§ 8 Abs. 1 SGB II). Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit in diesem Sinn ist

nach § 44a SGB II **Aufgabe der Agentur für Arbeit**, die hierfür medizinisch und psychologisch kompetentes Personal einsetzt bzw. eine externe fachärztliche Begutachtung beauftragt.

Das SGB II-Jobcenter veranlasst die Begutachtung durch die **Agentur für Arbeit**, sobald ein erwerbsloser Mensch mit Behinderung **Grundsicherungsleistungen/Bürgergeld** für Arbeitssuchende beantragt:

Jobcenter Mannheim

Ifflandstraße 2-6, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 17 23 83 33 und 0621 17 23 85 55

Mo-Mi, 08.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr

Do, 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr

Fr, 08.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr

jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de

www.jobcenter-mannheim.de

Agentur für Arbeit Mannheim

M3 a, 68161 Mannheim

Telefon: 0800 4 55 55 00 (gebührenfrei), Sprechzeiten: Mo-Fr, 8-18 Uhr

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen

www.arbeitsagentur.de (Dienststellensuche: "Mannheim")

www.arbeitsagentur.de/eservices

(Umfangreiche Online-Funktionen mit Registrierung zur sicheren Kontaktaufnahme und

Antragstellung)

Volle Erwerbsminderung

Erwerbslose Menschen mit Behinderung, deren Einschränkungen laut Gutachten so schwerwiegend sind, dass sie nicht im Sinn von § 8 SGB II mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, gelten als nicht erwerbsfähig (volle Erwerbsminderung), d. h. dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehend. Für ihre Grundsicherung ist daher nicht das SGB II-Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld) sondern der Sozialhilfeträger (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter) nach SGB XII zuständig (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II und § 8 SGB II).

Im Vergleich zu den Bestimmungen der **Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld**, sind die Regeln der **Grundsicherung bei Erwerbsminderung** (Sozialhilferecht) **wesentlich einschränkender** was das Vermögen in Geld und Sachwerten anbelangt, das vor Bezug der Hilfen im Sinne des **Nachranges** (siehe nächster Abschnitt) **verwertet** (d. h. ausgegeben) werden muss (vgl. § 90 SGB XII und "Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII").

Die Nichterwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II entspricht nach dem Rentenrecht (SGB VI, Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) der sogenannten vollen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI). Teilweise erwerbsgeminderte Personen sind nach Rentenrecht Menschen, die für mehr als drei, jedoch nicht für mehr als sechs Stunden täglich zur Arbeit in der Lage sind (§ 43 SGB VI), siehe Abschnitt 4.10.

Natürlich ist eine solche starre Unterscheidung nach Stunden möglicher täglicher Arbeit angesichts **komplexer Behinderungen** aus medizinischer/psychiatrischer und sozialpädagogischer Sicht ein "Hilfskonstrukt", eine Setzung zur praktikablen Abstufung der Betroffenheit.

5.2.2 Prinzip der Nachrangigkeit

Das Prinzip des sog. **Nachrangs, der Nachrangigkeit** der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) bedeutet, dass insbesondere auf unterhaltssichernde Sozialleistungen grundsätzlich nur dann Anspruch besteht, wenn sich Menschen durch den Einsatz ihrer **Arbeitskraft**, ihres **Einkommens**, ihres **Vermögens** und durch die Verwirklichung **vorrangiger Ansprüche** gegenüber **Personen** und/oder **Institutionen/Trägern** nicht selbst helfen können.

Dies schließt sowohl Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern des Sozialsystems ein (z. B. Zahlungen der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Berufsgenossenschaft oder nach dem sozialen Opferentschädigungsrecht (ab 2024 im neuen SGB XIV, Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch), als auch Unterhaltsansprüche nach dem Unterhaltsrecht des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gegenüber Kindern, Eltern oder Ehepartnern. Nur wenn durch Ausschöpfen aller dieser vorrangigen Ansprüche das Existenzminimum nicht zu sichern ist, kann unterhaltssichernde Sozialhilfe/Grundsicherung gewährt werden.

Nach § 94 SGB XII können Angehörige im Rahmen der **Gewährung von Grundsicherung** (d. h. hier Übergang des BGB-Unterhaltsanspruches auf den Träger der Sozialhilfe) erst ab einem **Jahreseinkommen von 100.000 €** zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden, so dass nur in vergleichsweise wenigen Fällen eine Belastung der Angehörigen eintritt, bzw. nur

dann, wenn diese sie relativ leicht tragen können. Durch das sog. **Angehörigen-Entlastungs-gesetz** wurde ab 2020 diese Regel auch auf die Eingliederungshilfe (SGB IX) und die Hilfe zur Pflege (SGB XII) ausgeweitet.

5.2.3 Sachbearbeitung/Antragstellung Grundsicherung

Sachbearbeitung/Antragstellung "Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter", SGB XII, Menschen mit voller Erwerbsminderung, jedoch ohne EGH-Anspruch/Antrag

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

K1, 7-13, 68159 Mannheim

Franziska Kopczynski Telefon: 0621 293 78 11

franziska.kopczynski@mannheim.de

Karl-Heinz Strobel

Telefon: 0621 293 87 36

karl-heinz.strobel@mannheim.de

Da bei Menschen mit Behinderung Grundsicherungsbedarf und Bedarf für Leistungen zur Teilhabe (d. h. EGH-Anspruch) öfter gleichzeitig auftreten (siehe nächster Abschnitt), gibt es zur Vereinfachung der Bearbeitung innerhalb der Abteilung Eingliederungshilfe ein Sachgebiet zur Gewährung der Grundsicherung:

Sachbearbeitung/Antragstellung "Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter" (SGB XII), Menschen mit voller Erwerbsminderung und gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe (SGB IX, Teil 2), Eingliederungshilfe, Menschen mit wesentlicher Behinderung

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

K1, 7-13, 68159 Mannheim

Tina Anderssohn

Telefon: 0621 293 78 79

tina.anderssohn@mannheim.de

5.3 Leistungen zur Teilhabe, Eingliederungshilfe (EGH)

Die Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) werden, je nach Bundesland, von dem örtlichen oder überörtlichen **Träger der Eingliederungshilfe** gewährt (der oft zugleich Träger der Sozialhilfe ist). Die EGH ist den persönlichen Bedarfen nach **individualisiert**, d. h. es gibt keine festen Regelsätze (Ziel der sog. **Personenzentrierung**).

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 SGB IX,

"Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können".

Voraussetzung des Anspruchs auf **Eingliederungshilfe** ist nach § 99 SGB IX eine sogenannte **Wesentliche Behinderung** (Abschnitt 5.3.2).

Antragserfordernis

Leistungen der EGH werden **nur auf Antrag** der Menschen mit Behinderung erbracht (§ 108 SGB IX, Antragserfordernis). Dies ist ein Unterschied zu **bestimmten Leistungen** der Sozialhilfe (§ 18 SGB XII, Einsetzen der Sozialhilfe), bei denen die zuständigen Leistungsträger (Sozialbehörden) **ohne Antrag** tätig werden, sobald ihnen Erkenntnisse über bestehende Notlagen vorliegen, die einen Hilfeanspruch begründen.

Arten von EGH-Leistungen, beteilige Stellen

Grundsätzlich werden in der EGH von sog. Leistungsträgern (d. h. Institutionen, welche die Kosten zahlen) im Einvernehmen mit den Leistungsbeziehenden Dienstleistungen der Leistungserbringer bestellt und als sog. Sachleistungen direkt bezahlt ("sozialrechtliches Dreiecksverhältnis"). Ausnahme hiervon sind sog. Persönliche Budgets (Abschnitt 5.3.7).

Nach § 102 SGB IX umfassen Leistungen der Eingliederungshilfe

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

In der Praxis können es unterschiedlichste Dienstleistungen von Einrichtungen und Unternehmen sein, die für mit Behinderung lebende Bürger*innen EGH-Leistungen erbringen, z. B.

- Frühförderung für Säuglinge und Kleinkinder
- **Inklusionsbegleitung** in Schulen und vorschulischen Einrichtungen
- Assistenzleistungen für Menschen jeden Alters
- Bildungsangebote, in berufsvorbereitender und berufsbegleitender Form, Integrationsprojekte
- Teilhabe am Arbeitsleben, Besuch von Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Förderung und Betreuung (FuB) oder ein sog. tagesstrukturierendes Angebot

Die Übersicht einschlägiger Leistungsangebote im Rahmen der EGH ist eine Hauptfunktion des vorliegenden Ratgebers Leben mit Behinderung (besonders der Abschnitte 6, 7 und 9).

Je nach individueller **Lebenssituation und Vorgeschichte** des Menschen mit Behinderung können **verschiedene Leistungsträger** zuständig sein, bzw. sie tragen zu einer Teilhabeleistung bei, **nicht nur der eigentliche Träger der EGH**.

Nach § 6 SGB IX werden die Träger der **Leistungen zur Teilhabe** von Menschen mit Behinderung **Rehabilitationsträger** ("Reha-Träger") genannt, was die bei Behinderung häufig unzutreffende Vorstellung einer vorübergehenden Leistung hervorrufen kann.

Die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) sind nach § 6 SGB IX nur ein Teil der Gesamtheit der je nach Lage des Einzelfalls zuständigen Rehabilitationsträger:

- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- Bundesagentur für Arbeit (SGB II, SGB III)
- Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- Träger der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts. Nach Landesrecht bestimmte Träger z. B. (Landes-) Versorgungsämter, Integrationsämter, (Haupt-) Fürsorgestellen, Landschaftsverbände (NRW), der nach Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewähren Leistungen, ab 2024 nach neu eingeführtem SGB XIV, Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SGB VIII)
- Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)

Die Träger der Sozialhilfe (kommunale örtliche Träger) gelten nicht als Rehabilitationsträger

Örtliche Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe

In § 98 SGB IX ist die sog. Örtliche Zuständigkeit in der EGH derart geregelt, dass die Zuständigkeit des Trägers am Ort der ersten Gewährung von EGH-Leistungen auch dann erhalten bleibt, wenn der/die Leistungsbezieher*in an einem anderen Ort Deutschlands lebt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Wohnortwechsel auf Wunsch des Leistungsbeziehers/der Leistungsbezieherin erfolgt oder weil an diesem Ort ein bestimmtes geeignetes Leistungsangebot zum Zeitpunkt des Bedarfes verfügbar war.

Erst sechs Monate nach **Ende** eines EGH-Leistungsbezuges, bei erneuter Beantragung von Leistungen, wechselt die örtliche Zuständigkeit an den neuen Aufenthaltsort. Aus diesem Grund ist beispielsweise die Stadt Mannheim auch Träger von Leistungen, die an anderen Orten in ganz Deutschland erbracht werden, an denen Menschen leben, die erstmals in Mannheim EGH-Leistungen erhielten. Ebenso beziehen in Mannheimer Einrichtungen auch Menschen in auswärtiger Trägerschaft Leistungen.

Ziel der Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit ist eine ausgewogene Verteilung der Aufwendungen, insbesondere, da es in früheren Zeiten, und teilweise heute noch, zur Versorgung in zentralen Einrichtungen, an großen Heimstandorten kam, in denen Menschen mit Behinderung aus ganzen Regionen und sogar aus ganz Deutschland in größerer Zahl lebten.

Reformanstrengungen aller Bundesländer richten sich auf die Überwindung dieser überholten Versorgungsform zugunsten heimatnaher, **inklusiv-dezentraler** Lösungen.

5.3.1 Sozialräumliche Organisation der Sachbearbeitung EGH

In Mannheim erfolgt eine **sozialräumliche Eingliederungshilfe-Sachbearbeitung** nach Wohngebieten/Zuständigkeitsbereichen (und nicht stadtweit Namens-alphabetisch). Diese Zuordnung soll bewirken, dass sich die zu erbringenden Leistungen besser in die örtlichen Lebensumstände einfügen und die **sozialräumliche** Betrachtungs- und Vorgehensweise zur besseren Nutzung **vorhandener Ressourcen** und Hilfestrukturen im **Wohnquartier beiträgt**.

Nachstehend die innerhalb der **Abteilung Eingliederungshilfe** für bestimmte Stadtteile (und teilweise übergreifend für bestimmte Aufgaben) zuständigen **Sachgebietsleitungen** (Unterabteilungen):

Zuständigkeitsbereich/ Sozialraum	Ansprech- partner*in	Telefon (0621)	E-Mail
Neckarstadt Ost, sowie alle Kinder und Jugend- lichen (einschließlich Anträge auf Frühförderung)	Michaela Neuhaus	293 98 73	michaela.neuhaus@mannheim.de
Schwetzingerstadt/Ost- stadt, Lindenhof, Neu- ostheim/Neuherms- heim, Neckarau	Jens Haag	293 87 37	jens.haag@mannheim.de
Schönau, Waldhof, Lu- zenberg, Käfertal	Stefanie Graf	293 94 81	stefanie.graf@mannheim.de
Seckenheim, Fried- richsfeld, Vogelstang, Wallstadt, Feudenheim, Rheinau	Kai Hellmig	293 35 39	kai.hellmig@mannheim.de
Innenstadt/Jung- busch,Neckarstadt West, Sandhofen	Philipp Manz	293 28 85	philipp.manz@mannheim.de
Leistungen der Grund- sicherung (Beantra- gung) bei gleichzeiti- gem Bezug von Leistungen der Einglie- derungshilfe	Tina Anderssohn	293 78 79	tina.anderssohn@mannheim.de

Ausnahmen von der sozialräumlichen Organisation

Bestimmte Leistungen für Menschen mit Behinderung, die teilweise nur für eine vergleichsweise geringe Anzahl von Betroffenen von Bedeutung, bzw. nicht Teil der EGH nach SGB IX sind (Blindenhilfe), werden jedoch nicht nach dem sozialräumlichen Organisationsprinzip bearbeitet, sondern liegen stadtweit in der Zuständigkeit spezialisierten Personals:

- Blindenhilfe (Abschnitt 5.4)
- Frühförderung (Abschnitt 6.2)
- Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Menschen (Abschnitt 5.3.9)

5.3.2 Begriff der Wesentlichen Behinderung

Der Begriff der **wesentlichen Behinderung** als Voraussetzung eines Eingliederungshilfe-Leistungsanspruchs (§ 99 SGB IX) unterscheidet sich von dem der **Schwerbehinderung** (System der Grade der Behinderung/GdB, § 2 SGB IX, vgl. Abschnitte 1.4, 1.4.3) dadurch, dass er nicht, bzw. nicht nur, medizinische Merkmale der betroffenen Person erfasst, sondern die **Auswirkungen** der Behinderung auf das Leben des Menschen in der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und persönlichen **Gesamtlage** in Betracht zieht.

Zwar erwähnt auch § 2 SGB IX bereits "Wechselwirkungen", in die Zuerkennung eines bestimmten **Grades der Behinderung** fließen diese aber nicht ein (siehe Abschnitt 1.4). Die beiden Konzepte "Schwerbehinderung" und "Wesentliche Behinderung" stehen im SGB IX **ohne definierte Beziehung** nebeneinander.

Teilhabeeinschränkungen als wesentliche Behinderung sind aus Sicht der Eingliederungshilfe auch von Lebensumständen, wie insbesondere dem Arbeitsmarkt, dem Wohnungsmarkt, der herrschenden Kultur, dem Maß der Barrierefreiheit der Umgebung, der Wirtschaftsstruktur, den eigenen finanziellen Ressourcen und verbreiteten Einstellungen in der Gesellschaft, entscheidend beeinflusst. Diese können, in Kombination mit der Behinderung, maßgeblich für Ausmaß/Schwere der Teilhabeeinschränkungen sein, obgleich sie nicht (wie beim Grad der Behinderung) medizinisch/physisch-definierte Eigenschaften der jeweiligen Person sind.

Die **Leistungen zur Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit **wesentlicher Behinderung** können nach § 5 SGB IX folgende **Leistungsgruppen** umfassen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (nicht im Rahmen der EGH oder Jugendhilfe),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Es sind **individualisierte** Leistungen, bei der die **Bedarfe des einzelnen Menschen** mit Behinderung im Mittelpunkt stehen ("personenzentriert" und mit grundsätzlich "offenem Leistungskatalog", anders als z. B. bei den Leistungen der Krankenkassen nach SGB V).

5.3.3 Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BW)

Im Rahmen des **Gesamtplanverfahrens** (Abschnitt 5.3.4) oder des **Teilhabeplanverfahrens** (Abschnitt 5.3.5) sind mit einem dazu entwickelten standardisierten **Erhebungsverfahren** die Teilhabebedarfe des Menschen mit Behinderung detailliert zu erheben (§ 118 SGB IX, Instrumente der Bedarfsermittlung).

In Baden-Württemberg wird dazu das sog. **Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BW)** verwendet.

Es handelt sich dabei um einen **ausführlichen Fragebogen**, den Mitarbeiter*innen des Trägers der Eingliederungshilfe (in Mannheim: **Fachbereich Arbeit und Soziales**) auf der Grundlage von Gesprächen mit der antragstellenden Person, bzw. in deren Gegenwart, zur **Erkennung** und **Dokumentation** möglicher Teilhabe-Bedarfe verwenden. Auf Ersuchen der Antragstellenden können dabei dessen/deren Vertrauens-/Betreuungspersonen zugegen sein.

Der BEI-BW-Bogen ist zur Vorbereitung der Gespräche als **PDF-Dokument online erhältlich:** www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de.

Zusätzlich gibt es einen besonderen **Vorbereitungsbogen**, der EGH-Antragsteller*innen vor den Gesprächen zugeschickt wird.

Bei Minderjährigen wird ein angepasster Bogen verwendet.

Bestehen bei Antragstellern*innen **Einschränkungen** im Bereich Kommunikation und Sprache oder kognitive Leistungsfähigkeit, wird darauf Rücksicht genommen (Übersetzungen, Gebärdensprache, vereinfachte Erläuterungen u. a.).

5.3.4 Gesamtplanverfahren

Ein wichtiger Schritt in allen Fällen der Eingliederungshilfe ist die Erstellung eines **Gesamt-** plans nach § 117 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch): Der **Träger der Eingliede-** rungshilfe (Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales) stellt diesen Plan auf.

Grundlage dabei sind die bei der **Bedarfsermittlung** (siehe Abschnitt 5.3.3) formulierten **Teilhabe-Ziele** der Menschen mit Behinderung. Welche dieser Ziele durch **eigene Ressourcen** und **Bemühungen**, durch Hilfe von Verwandten, Freunden oder Betreuungspersonen erreicht werden können, und welche Ziele **möglicherweise** Leistungen der EGH und/oder **anderer Leistungssysteme** erfordern, ist dabei Thema ausführlicher Beratungen der Beteiligten.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen wird bei festgestelltem Bedarf die Planung von EGH-Leistungen konkretisiert und dann gegebenenfalls in ein erweitertes Verfahren, das sog. **Teilhabeplanverfahren**, übertragen, welches auch Vertreter*innen **anderer Leistungsträger** einschließt (siehe Abschnitt 5.3.5).

5.3.5 Teilhabeplanverfahren

Anders als die Bezeichnungen vermuten lassen, ist das **Teilhabeplanverfahren** nach (Teil 1 Kapitel 4 SGB IX) dem **Gesamtplanverfahren** der EGH (§ 117 SGB IX) in dem Sinne **übergeordnet**, dass es dieses **ersetzen kann**, aber **nicht umgekehrt**. Das in der Regel aufwändigere Teilhabeplanverfahren wird in **folgenden Fällen** durchgeführt:

- Es sind mehrere Leistungsträger an der Leistungserbringung beteiligt (sog. "Trägermehrheit")
- Es werden Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX (Abschnitt 5.3.2) benötigt
- Der/die Antragsteller*in wünscht die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens

Das laufende Gesamtplanverfahren des EGH-Trägers kann somit in ein Teilhabeplanverfahren überführt werden, wenn sich bei der Erhebung der Bedarfe oder der Betrachtung der Gesamtkonstellation die Notwendigkeit herausstellt. Auf diese Weise können die bereits aus dem Gesamtplanverfahren bzw. der Bedarfsermittlung vorliegenden Erkenntnisse Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens werden, um belastende Doppelbefragungen und mehrfach-Begutachtungen zu vermeiden. Wegen der weiter bestehenden Bindung aller Leistungsträger an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse ihres jeweiligen SGB-Leistungsrechts kann dies leider nicht immer erreicht werden. Es kann daher vorkommen, dass zusätzliche Sachverhalte erhoben werden müssen.

Die Aufgabe des im "neuen" SGB IX genau festgelegten Teilhabeplanverfahrens ist insbesondere, **zu verhindern**, dass **Uneinigkeiten zwischen den Leistungsträgern** über ihre jeweilige Leistungspflicht dazu führen, dass sich die Leistungserbringung zum Schaden der Antragstellenden **verzögert** bzw. **ausbleibt**, was früher öfter auftrat.

Hierzu wurden mit der SGB IX-Reform (BTHG) mehrere spezielle behördeninterne Konzepte (Fristen, Prinzip des "Leistenden Trägers" usw.) eingeführt, die die Arbeit und Beziehungen der Träger untereinander regeln, **ohne** dass dies ein Zutun der betroffenen Leistungsbezieher*innen erfordert. Wegen besonderer rechtlicher Komplexität einer Teilhabe-Angelegenheit kann es jedoch immer noch zu gewissen Verzögerungen kommen.

Verantwortlich für die korrekte Durchführung des komplexen **Teilhabeplanverfahrens** bei Trägermehrheit ist der sog. **Leistende Träger**, der auch alle anderen Träger gegenüber dem Menschen mit Behinderung vertritt, so dass dieser von den komplexen sozialrechtlichen Zusammenhängen so wenig wie möglich behelligt wird und im Idealfall **nur mit einer Stelle** in Kontakt steht.

5.3.6 Eigenbeiträge zu EGH-Leistungen

Zu den Kosten von EGH-Leistungen können von den Leistungsberechtigten grundsätzlich **Eigenbeiträge** gefordert werden (Teil 2, Kapitel 9 SGB IX).

Mit der Trennung von Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (meist Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Abschnitt 5.2) im Zuge des BTHG (Bundesteilhabegesetz, SGB IX-Reform, Abschnitt 5.1) wurde für die Eingliederungshilfe vom **Anrechnungs-** auf das sog. **Beitragsprinzip** umgestellt und, wichtiger, die **Einkommens- sowie Vermögensfreigrenzen** wurden **bedeutend erhöht**, zuletzt 2020. Zudem wird nur **Einkommen** und **Vermögen** der Antragsteller*innen erfasst und nicht, wie vor dem BTHG, auch von Lebenspartnern*innen.

Damit wird im Sinne von **Gleichstellung und Inklusion** dem Problem **abgeholfen**, dass Menschen mit EGH-Anspruch sich einem oft bemängelten "**Heiratsverbot**" gegenübersahen, da eine finanzielle Schlechterstellung drohte.

Der **Eingliederungshilfeträger** erhebt im Rahmen der Antragsbearbeitung das Einkommen und die individuelle Einkommensgrenze, welche von der **Einkommensart** und der aktuellen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abhängen (Bezugsgröße 2022, alte Bundesländer: 39.480 € im Jahr, 2023: 40.740 €). Es können dann noch Zuschläge, z. B. 10% für jedes unterhaltsberechtigte Kind, zur Einkommensgrenze addiert werden. Der Kostenbeitrag, der den Leistungsbezieher*innen dann in **Monatsbeiträgen** abverlangt werden kann, beträgt 2% des Jahreseinkommens, das die ermittelte Einkommensgrenze überschreitet.

Einige **Beispiele für monatliche Einkommensgrenzen** (Stand Kalenderjahr 2022) ab denen Eigenbeiträge zu EGH-Leistungen grundsätzlich erhoben werden können, geben eine bessere Vorstellung:

- bei Renteneinkünften: 1.974 €
- bei Einkünften aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung: 2.467,50 €
- bei Einkünften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung: 2.796,50 €

Die **Vermögensfreigrenze** beträgt 150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (alte Bundesländer, 2022: **59.220 €,** 2023: **61.110 €**).

Das übersteigende Vermögen hat die leistungsberechtigte Person für die Leistung einzusetzen, jedoch abzüglich eines "Schonvermögens" nach § 139 SGB IX, der seinerseits auf § 90 Abs. 2 Nr. 1-8 SGB XII verweist, welcher zahlreiche Absetzungen vom Vermögen vorsieht, u. a. auch den Wert einer **selbstbewohnten, angemessenen** Immobilie.

Es gibt zudem noch eine Vielzahl an Leistungen, welche stets **ganz ohne Einsatz von Ein-kommen und Vermögen** in Anspruch genommen werden können (§ 138 Abs. 1 SGB IX und § 140 Abs. 3 SGB IX):

- heilpädagogische Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nummer 3 SGB IX
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nummer 1 SGB IX
 - Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Abs. 1 Nummer 2 SGB IX, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nummer 5 SGB IX soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 SGB IX dienen
 - Leistungen nach § 113 Abs. 1 SGB IX, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen

Hinweis: Es kann sein, dass einige der oben genannten Leistungen nur in Kombination mit sachlich erforderlichen anderen Leistungen möglich sind, die ihrerseits **beitragspflichtig** sein können.

Benötigt die leistungsberechtigte Person neben den Leistungen der Eingliederungshilfe ebenso existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld) oder SGB XII (Grundsicherung bei Erwerbsminderung), entfallen Eigenbeiträge in der EGH vollständig (§ 138 Abs. 1 Ziffer 8 SGB IX).

Allerdings gelten insbesondere im SGB XII (seit dem Bürgergeld-Gesetz etwas weniger im SGB II) deutlich **schärfere Regeln** der **Einkommens- und Vermögensanrechnung** als in der EGH, die gleichen wie für bedürftige Menschen ohne Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche gibt es abweichende Regelungen (§ 142 SGB IX).

Insgesamt bewirken die oben genannten Bestimmungen, dass **nur ein relativ kleiner Teil der Bezieher*innen** von EGH-Leistungen dazu Eigenbeiträge beisteuern muss.

5.3.7 Persönliches Budget

Leistungsberechtigte Bürger*innen können nach § 29 SGB IX auf Antrag bestimmte Leistungen der Hilfe für Menschen mit Behinderung auch als Teil eines sogenannten Persönlichen Budgets (persönliche Geldmittel) erhalten. Dabei bezahlen die Leistungsträger nicht, wie in der "klassischen" EGH, unmittelbar die Leistungserbringer (Sachleistungen: Einrichtungen und Dienste), sondern der Mensch mit Behinderung erhält eine entsprechende Geldleistung, um sich die seinen festgestellten Teilhabezielen entsprechenden Dienste und Produkte nach persönlicher Auswahl selbst einzukaufen. Das sog. "sozialrechtliche Dreiecksverhältnis" zwischen Leistungsempfänger*in, Leistungsträger und Leistungserbringer wird damit also aufgegeben. Möglich sind dabei auch sog. trägerübergreifende Budgets, zu denen mehrere Leistungsträger beitragen.

Ziel persönlicher Budgets ist ein höherer Grad an **Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderung, der allerdings auch mit mehr **Eigenverantwortung** verbunden ist und die **Fähigkeit** und **Bereitschaft** zur Organisation, Verwaltung und Abrechnung der Leistungserbringung/Produktbestellung usw. erfordert.

Werden Leistungen in Form eines Persönliches Budget beantragt, ist **stets ein Gesamt-und/oder Teilhabeplanverfahren** nach §§ 19 f. bzw. §§ 117 SGB IX durchzuführen (§ 29 Abs. 2 SGB IX), das bedeutet:

- Bedarfserhebung mittels BEI BW
- Durchführung Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren
- Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Leistungsträger und Budgetempfänger*in
- Leistungsbescheid, der bei Abweichungen (Fehlverhalten) auch aufgehoben werden kann

Gleichzeitig mit einem Persönlichen Budget können, davon getrennt, weitere Sach- oder Geldleistungen ergänzend gewährt werden. Je nach individuellem Bedarf und unter Beachtung der Nachrangigkeit (Abschnitt 5.2.2) z. B. Leistungen der Existenzsicherung, einmalige Leistungen zur Erstausstattung der Wohnung und Hilfe bei Krankheit.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher in herkömmlicher Weise erbrachten Leistungen nicht überschreiten.

Zur Beratung und Antragstellung bezüglich des Persönlichen Budgets siehe Übersicht der Zuständigkeiten in Abschnitt 5.3.1.

5.3.8 Kinder und Jugendliche mit (allein) seelischer Behinderung

Auch für Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderung (d. h. geistig und/oder körperlich und/oder seelisch) ist der Fachbereich Arbeit und Soziales im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) zuständig (Abschnitt 5.3.1).

Die Eingliederungshilfe für Minderjährige mit einer (drohenden oder bereits ausgeprägten) seelischen Behinderung (Abschnitt 1.3) als einziger Behinderung (d. h. nicht in Kombination mit Behinderungen anderer Art/Mehrfachbehinderung) liegt jedoch nach § 35a SGB VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe, "Jugendhilferecht") in der Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe (in Mannheim: Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt).

Die Feststellung einer seelischen Behinderung erfolgt in diesen Fällen, wie auch die Ausgestaltung der individuellen Hilfen, durch das Jugendamt.

Bei Maßnahmen der **Jugendhilfe**, die mit einer Behinderung **nichts zu tun haben**, ist in jedem Fall der **Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) zuständig, auch dann, wenn zugleich beispielsweise Eingliederungshilfe durch den **Fachbereich Arbeit und Soziales** geleistet wird, etwa bei (Mehrfach-) Behinderung mit geistigem und/oder körperlichem Anteil.

Die Eingliederungshilfe nach **Jugendhilferecht** (SGB VIII) gleicht inhaltlich grundsätzlich der nach Eingliederungshilferecht (SGB IX). Nach den §§ 91-94 SGB VIII sind die Möglichkeiten zur **Heranziehung** von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern zu Beiträgen aus deren Einkommen zur Finanzierung der Maßnahmen aber **grundsätzlich weitergehend** als bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene nach SGB IX.

Nach § 92 Abs. 1a SGB VIII in Verbindung mit §§ 90-91 SGB XII kann bei Volljährigen in stationärer Versorgung auch ein **Beitrag aus dem Vermögen** erhoben werden.

Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, Soziale Dienste

R1, 12, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 293 66 40

soziale.dienste@mannheim.de www.mannheim.de/jugendamt

5.3.9 Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Menschen

Der Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Menschen erbringt Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 83 Abs. Nr. 1 SGB XI).

Er richtet sich hauptsächlich an Personen mit wesentlicher Behinderung, die wegen Art und Schwere der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur sehr schwer benutzen können und sich in der Eingliederungshilfe-Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim befinden.

Voraussetzungen der Nutzung des Beförderungsdienstes (jeweils alternativ):

- Bescheid des Versorgungsamts/Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung, Abschnitt 1.4, 1.4.4)
- Ärztliche Bescheinigung über Schwerst-Gehbehinderung
- Rollstuhlfahrer*in (dem Merkzeichen aG ohne Pr

 üfung gleichgestellt)
- Pflegegrade 4 und 5 nach § 15 SGB XI (dem Merkzeichen aG ohne Prüfung gleichgestellt)

Die **Pflegegrade 4 und 5** nach SGB XI (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) können grundsätzlich auch aus **anderen Gründen** als einer schweren Gehbehinderung zuerkannt werden (z. B. bei einer fortgeschrittenen dementiellen Erkrankung mit Hilflosigkeit, Desorientierung)

Als Teilhabe-Leistung im Rahmen der **Eingliederungshilfe** nach SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) können für die Nutzung des Beförderungsdienstes **Eigenbeiträge** erhoben werden (Abschnitt 5.3.6).

Bezieher*innen von **Grundsicherungsleistungen** (SGB II, SGB XII und soziales Entschädigungsrecht, ab 2024 SGB XIV, Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch) müssen nach § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX **keine** Eigenbeiträge leisten.

Der Beförderungsdienst dient der privaten sozialen **Teilhabe**.

Für Fahrten zu **ärztlichen Terminen** sollten diese Leistungen **nicht verwendet werden**, solche Fahrten können unter bestimmten Voraussetzungen von den **gesetzlichen Krankenkassen** übernommen werden, sofern die **medizinische Notwendigkeit** ärztlich bescheinigt wurde (§ 60 SGB V, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Ebenso ist der Beförderungsdienst **nicht** für Fahrten zu Arbeits- oder Ausbildungsstellen vorgesehen, da hierfür in der Regel **andere Leistungsträger** vorrangig zuständig sind. Bei der Leistungsart Beförderungsdienst besteht **keine** sozialräumliche Organisation (Abschnitt 5.3.1). Für weitergehende **einzelfallbezogene Auskünfte** und eine **mögliche Antragstellung**:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung, Bereich **Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Bürger*innen** K1, 7-13, Zimmer 407, 68159 Mannheim

Larissa Eibner

Telefon: 0621 293 27 22 Fax: 0621 293 92 20

larissa.eibner@mannheim.de

Stephanie Brucker

Telefon: 0621 293 27 26 Fax: 0621 293 92 20

stephanie.brucker@mannheim.de

Der Beförderungsdienst wird von damit beauftragten Unternehmen geleistet. Die Kontaktdaten zur Bestellung der Fahrten und weitere Informationen erhalten Leistungsberechtigte, sobald deren Antrag bewilligt wurde.

5.4 Blindenhilfe

Blinde Menschen sind im Alltag gegenüber Sehenden besonders benachteiligt. Durch ihre Behinderung entstehen ihnen in der Regel **Mehrkosten**. Zum Ausgleich sind in den **Landesblindenhilfegesetzen** der Bundesländer sowie im SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) des **Bundes** gesonderte Hilfen für diese Gruppe der Menschen mit Behinderung vorgesehen. Es gibt also grundsätzlich Blindenhilfe nach **Landesrecht** und, dazu ergänzend, unter bestimmten Vorauszungen (siehe unten), Blindenhilfe nach **Bundesrecht**.

Die **medizinischen Voraussetzungen** für den Bezug von Blindenhilfe **beider Arten** liegen bei Personen vor, wenn **entweder**

- sie auf beiden Augen vollständig blind sind
- ihre Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 1/50 beträgt (auch nicht bei beidäugiger Prüfung)
- eine andere, gleich schwere Beeinträchtigung der Sehfähigkeit besteht

Für Baden-Württemberg gilt das **Gesetz über die Landesblindenhilfe (BliHG)**. Das Vorliegen der Voraussetzungen (§ 1 Gesetz über die Landesblindenhilfe) muss augenärztlich festgestellt

und bescheinigt werden. Bei der Landesblindenhilfe handelt es sich um eine monatlich fortlaufend gewährte Geldleistung, unabhängig von Einkommen und Vermögen der betroffenen Person. Sie beträgt für volljährige blinde Menschen 410 € und für minderjährige Blinde 205 €. Die Blindenhilfe wird bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen auf Antrag gewährt.

Soweit Einkommen und Vermögen einer **Landesblindenhilfe** beziehenden Person (bzw. ihrer **Bedarfsgemeinschaft**) gering sind, also **Bedürftigkeit** nach den Einkommens- und Vermögensgrenzen des Sozialhilferechts nach SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) vorliegt (siehe auch Abschnitt 5.2) kann, **ergänzend** zur Landesblindenhilfe, Anspruch auf Blindenhilfe nach **Bundesrecht** bestehen (§ 72 SGB XII).

Von dieser "Bundesblindenhilfe" ist die bereits gewährte Landesblindenhilfe entsprechend abzuziehen, da sie hilferechtlich als gleichartige Leistung (das heißt Leistung zum gleichen Zweck, aus dem gleichem Grund) gilt. Die Höhe der Landesblindenhilfe ist in den Ländern unterschiedlich, sie kann dort auch vollständig abgeschafft werden. Die "Bundesblindenhilfe" bewirkt also im Ergebnis eine bundesweite Vereinheitlichung des Blindenhilfeanspruches blinder Bedürftiger. Grundsätzlich ist Blindenhilfe (sowohl nach Landes- als auch nach Bundesrecht) kein Einkommen im Sinne der Einkommensfeststellung zur Überprüfung des Sozialhilfeanspruches einer Person oder Bedarfsgemeinschaft, wird dabei also nicht angerechnet (§ 82 SGB XII).

Einschränkungen gibt es jedoch bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der **Pflegeversicherung** nach SGB XI (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) oder bei **stationärer Wohnform** (in Heimen) sowie bei einigen weiteren speziellen Sachverhalten. Hier verringern sich die Leistungen der Blindenhilfe, da eine **teilweise Verrechnung** mit anderen Leistungen vorgenommen wird (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII). Näheres hierzu ist gegebenenfalls im Rahmen der **Einzelfallberatung** (s. u.) zu klären.

Ansprechstelle für Fragen der Blindenhilfe und die Antragstellung:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,

Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung, Bereich Blindenhilfe

K1, 7-13, 68159 Mannheim,

Kevin Henschen, Zimmer 320

Telefon: 0621 293 78 24

Fax: 0621 293 26 10

kevin.henschen@mannheim.de



6 Inklusive Betreuung, Erziehung und Bildung

Entsprechend der seit 2009 für Deutschland gültigen UN-Konvention (Übereinkunft der Vereinten Nationen) für die Rechte von Menschen mit Behinderung streben wir auch in Mannheim danach, alle Kinder und Jugendlichen, wann immer möglich, in den für ihr Wohngebiet zuständigen allgemeinen Schulen zu unterrichten und in allgemeinen Kindergärten zu betreuen. Das heißt, es soll, wenn möglich, nicht ein Teil der Kinder und Jugendlichen Sondereinrichtungen besuchen, die sie von der Mehrheit der gleichaltrigen Kinder und Jugendlichen trennen (Inklusion, gesellschaftlicher Einschluss), siehe Artikel 24 UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Vieles deutet darauf hin, dass die Trennung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung für **alle Menschen**, und auf lange Sicht auch für die **gesamte Gesellschaft**, **nachteilig** ist. Zur frühzeitigen Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses, zur Förderung des gemeinsamen Lernens und für mehr **Chancengleichheit** und Durchlässigkeit ist es **vorteilhaft**, möglichst alle Kinder und Jugendlichen **zusammen zu unterrichten** und niemanden abzusondern.

Wahlfreiheit

Zugleich ist anzuerkennen, wenn Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern aus eigener Entscheidung einschlägige Sondereinrichtungen bevorzugen, es soll kein Kind und kein Jugendlicher mit Behinderung zum Besuch anderer Einrichtungen gezwungen werden.

6.1 Inklusive Kinderbetreuung

Um den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch der allgemeinen Schulen im Sinne der Inklusion zu ermöglichen, sind auch dort die notwendigen besonderen Unterstützungsmaßnahmen und sonderpädagogischen Fähigkeiten sicherzustellen, die früher nur in Sondereinrichtungen gegeben waren.

Diese Möglichkeiten sind **noch im Aufbau begriffen** und nicht überall in hinreichendem Maße verwirklicht. Erfahrungen von **SBBZ/Sonderschulen**, die seit vielen Jahren Kinder und Jugendliche mit Behinderung im **zielgleichen** (und teilweise zieldifferenten) Unterricht an allgemeinen Schulen (teilweise in **Außenklassen**) am Wohnort beraten und unterstützen, werden sorgfältig ausgewertet und deren Fachleute an der Verwirklichung der inklusiven Maßnahmen beteiligt. Dies bezieht, neben der unmittelbaren Tätigkeit in der jeweiligen Schule, die Ausar-

beitung von Fortbildungsplänen für Lehr- und Erziehungspersonal genauso ein wie die Entwicklung und Prüfung von Lehr- und Lernmitteln, die auf die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Keinesfalls darf der Reformansatz der Inklusion zum Verlust oder zur Nichtnutzung sonderpädagogischen Spezialwissens führen, das in Einrichtungen bisheriger Art gewonnen wurde, vielmehr muss dieses Wissen künftig in den allgemeinen Einrichtungen verfügbar sein.

6.2 Frühförderung

Frühförderung bezeichnet die **medizinischen, therapeutischen und pädagogischen** Hilfen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung in den **ersten Lebensjahren**, dabei gilt: **Frühe Hilfen sind wirksame Hilfen!**

Maßgeblich sind

- Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung FrühV) des BMAS (www.bmas.de).
- § 46 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)
- Landesrechtliche Regelungen

Das System der Frühförderung bietet vielfältige Unterstützung in den **Bereichen Diagnostik** (Erkennung von Schwächen, Entwicklungsdefiziten, Behinderungen, Krankheiten), **Therapie, Beratung** und **pädagogische Förderung**. Die Angebote der Frühberatung und Frühförderung richten sich an Eltern von Kindern,

- deren Entwicklung verzögert oder beeinträchtigt ist
- die durch einen besonderen Umstand (z. B. Frühgeburt oder Krankheit) einem Entwicklungsrisiko ausgesetzt sind
- mit Verhaltensproblemen
- mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung
- mit K\u00f6rperbehinderung
- mit Seh- oder Hörschädigung
- mit Beeinträchtigung ihrer Sprachentwicklung oder Sprachfähigkeit
- vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Schuleintritt

Die Angebote der Frühberatung und Frühförderung sind für die Eltern **kostenlos** und die Beratungsstellen unterliegen der **Schweigepflicht.** Frühfördermaßnahmen können nur mit schriftlichem Einverständnis bzw. im Auftrag der Eltern vorgenommen werden.

Auch Kindertageseinrichtungen können sich im Auftrag und mit **Einverständnis** der Eltern an eine Beratungsstelle wenden.

Auch wenn Eltern sich nicht sicher sind, welches Problem bei ihrem Kind vorrangig ist, können sie sich grundsätzlich an jede der aufgeführten **spezialisierten Beratungsstellen** wenden und werden dann **gegebenenfalls weiterverwiesen**.

Für Abstimmung und Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen der Frühförderung in Mannheim ist die Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und Frühförderung, Bereich Frühförderung, beim Staatlichen Schulamt Mannheim zuständig:

Staatliches Schulamt Mannheim, Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und

Frühförderung, Sprechzeiten nach Vereinbarung

Augustaanlage 67, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 292 41 41 Fax: 0621 292 41 44

poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de www.schulamt-mannheim.de

Frühförderung soll bewirken, dass Kinder mit Behinderung soweit wie möglich ein **Leben in Normalität** führen können. Im Sinne des Zieles der **gesellschaftlichen Inklusion** können sie **allgemeine Kindergärten** und **allgemeine Schulen besuchen**. Sie sollen nicht (mehr) auf Sondersysteme, d. h. SBBZ (Sonderschulen) oder SBBZ mit Internat (Heimsonderschulen), Schulkindergärten (Kindergärten von Sonderschulen) usw. angewiesen sein.

Die oben genannte UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung betont ausdrücklich, dass alle Kinder ein Recht auf den Besuch wohnortnaher allgemeiner Bildungseinrichtungen haben. Davon unberührt bleibt das Wahlrecht der Eltern bezüglich der Art der zu nutzenden Angebote.

Durch **Frühförderung** werden Kinder und Eltern von Geburt bis Einschulung **zu Hause**, an wohnortnahen **allgemeinen Kindergärten** und anderen Einrichtungen durch das Personal der **Frühförderstellen** unterstützt. Die sonderpädagogische/heilpädagogische Frühförderung zielt auf Aktivität und Teilhabe, zum Beispiel durch Förderung der Beziehung Kind-Eltern, Wahr-

nehmung, Kommunikation, Bewegung und Begriffsbildung und unterstützt auch die Vorbereitung des Besuches eines **allgemeinen Kindergartens** bzw. die Aufnahme an der von den Eltern gewünschten Schule/Schulart.

Frühförderung wird als sogenannte **Komplexleistung** aus medizinischen und heilpädagogischen Maßnahmen erbracht. Leistungsträger für den **medizinischen Teil** ist die **Krankenkasse**, für die **heilpädagogischen Leistungen** der Träger der Eingliederungshilfe.

Gesonderte Frühfördermaßnahmen in der Verantwortung des Landes (z. B. integrierte Frühförderstellen an SBBZ/Sonderschulen/Schulkindergärten) werden von diesem direkt finanziert (Beispiel: Angebote in Abschnitt 6.5.2).

Die speziellen auf der **Frühförderungsverordnung** beruhenden Leistungen erbringen in Baden-Württemberg auch die sogenannten **Frühförderstellen** und **sozialpädiatrischen Zentren/Beratungsstellen** (s. u.).

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind eigenständige Einrichtungen, in denen medizinische, psychologische und sozialpädagogische Fachkräften arbeiten. Sie bieten eine "ganzheitliche" familienorientierte Förderung bei Entwicklungsstörungen von Kindern.

Die integrative/inklusive Förderung in Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gelten hingegen **nicht** als Frühfördermaßnahmen im Sinne der Verordnung, wenn auch inhaltlich oft an ähnlichen Aufgaben gearbeitet wird.

Auch hier gilt: Hilfen für **Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung** sollen nach § 4 Abs. 3 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) **nach Möglichkeit** in ihrem sozialen Umfeld und inklusiv (d. h. **nicht** in **Sondereinrichtungen**) erbracht werden.

Allgemeine **Beratung** durch die Stadt Mannheim zu **Fragen der Frühförderung** siehe Beratungsangebot des Gesundheitsamts, Abschnitt 12.2.

Antragstellung/Beratung:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung

K1, 7-13, 68159 Mannheim

Michaela Neuhaus

Telefon: 0621 293 98 73

michaela.neuhaus@mannheim.de

Leistungserbringung zur Frühförderung:

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Interdisziplinäre Frühförderstelle

M2, 15b, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 72 80 40 Fax: 0621 72 80 499

iff.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

6.3 Tageseinrichtungen für Kinder

Jedes Kind mit oder ohne eine (drohende) Behinderung hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII).

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung *aller* Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die **Erziehung und Bildung** des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zu einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Kinder, die auf Grund ihrer (drohenden) Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen in Kindertageseinrichtungen **zusammen mit Kindern ohne Behinderung** in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Diese vorschulische Betreuung kann über die Förderung in einer Gruppe einer regulären Kindertageseinrichtung - u. U. mit Unterstützung durch eine **Inklusionshilfe** oder in einer integrativ ausgerichteten Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte mit integrativer Gruppe) erfolgen. Eine weitere Möglichkeit bietet auch die kooperative Zusammenarbeit zwischen **Frühförderung** (Abschnitt 6.2) und Kindertageseinrichtung.

Die städtische **Servicestelle Eltern** berät zu allen Fragestellungen hinsichtlich der **Vormer-kung** für einen Betreuungsplatz:

Stadt Mannheim, Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, Servicestelle Eltern

Q5, 22, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 293 38 88

Fax: 0621 293 47 38 59

56.servicestelle.eltern@mannheim.de

www.mannheim.de/meki

Vormerkungen für einen Krippen-/Kindergarten- oder Hortplatz können Einrichtungs-unabhängig über das städtische **Meldesystem Kinder (MEKI, www.mannheim.de/meki)** online abgegeben werden.

Es empfiehlt sich, zur Vorbereitung der Kita-Aufnahme eines Kindes mit Förderbedarf/Behinderung die gewünschte Einrichtung anzusprechen, um gemeinsam die erforderlichen Rahmenbedingungen klären zu können. Eine Übersicht aller Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet Mannheim liefert der Kita-Finder (siehe Link "Kita-Finder" unter www.mannheim.de/meki).

6.3.1 Eltern-Kind-Zentren (ElKiZ)

Eltern-Kind-Zentren (ElKiZ) als Tätigkeitsfeld der Frühen Hilfen sind regionale Anlaufstellen für werdende Eltern und Eltern von unter 3-jährigen Kindern, angegliedert an Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Durch niedrigschwellige und wohnortnahe Angebote für Familien sollen Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe ermöglicht und Entwicklungsrisiken für Kinder vermieden werden.

Über den Einsatz von Fachkräften unterschiedlicher Bereiche aus Jugendhilfe und Gesundheitsförderung können sowohl die familiäre Gesamtsituation als auch die individuellen Entwicklungsbedingen der Kinder berücksichtigt werden. Dies ermöglicht frühzeitige Unterstützungsangebote bei drohenden oder bereits aufgetretenen Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

Abhängig von den baulichen Gegebenheiten der Standorte ist der **Grad an Barrierefreiheit** in den ElKiZ **unterschiedlich** und muss dort erfragt werden.

Die Standorte der Eltern-Kind-Zentren, auch mit Übersichtskarte:

www.mannheim.de/elkiz

6.3.2 Inklusive Tageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung

Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V., Inklusive

Kindertageseinrichtung Sonnenblume (14 Plätze "Schulkindergarten", 14 Plätze

allgemeine Kindertageseinrichtung)

Am Sandhang 21, 68239 Mannheim (Suebenheim)

Telefon: 0621 84 25 13 10

kita@lebenshilfe-region-msh.de

www.lebenshilfe-region-msh.de

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Inklusive Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten

Stiller Weg 19, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 74 15 29 Fax: 0621 74 78 79

kita.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Inklusive Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten

Außenstelle Blumenau

Viernheimer Weg 222, 68307 Mannheim

Telefon: 0621 78 35 00

blumenau@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

6.3.3 Schulkindergärten

Schulkindergärten bestehen in Baden-Württemberg nach dem Schulgesetz für Baden Württemberg (§ 20) und der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über öffentliche Schulkindergärten (siehe www.landesrecht-bw.de). Nach Aufhebung allgemeiner Schulkindergärten (Besonderheit in BW, ähnlich der früheren "Vorschulen" in anderen Bundesländern) sind nur noch (Sonder-)Schulkindergärten (als deren Variante) geblieben, die daher die etwas unspezifische Bezeichnung Schulkindergarten tragen. Es sind Sonderkindergärten in staatlicher oder privater Trägerschaft, die ein nicht-inklusives Angebot für Kinder mit Behinderung (und festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf) darstellen. Schulkindergärten sind organisatorisch und räumlich oft an ein SBBZ (frühere Sonderschule, Abschnitt 6.5) angegliedert. In Schulkindergärten steht die Vorbereitung der Kinder auf die (Sonder-) Schule (SBBZ) besonders im Mittelpunkt des sonderpädagogischen Konzepts. Im Unterschied zu sonstigen Kindertageseinrichtungen gelten die staatlichen (Sonder-) Schulkindergärten als schulische Einrichtungen, sind damit Teil des öffentlichen Schulwesens und nicht gebührenpflichtig. Der hingegen kostenpflichtige Besuch eines privaten Schulkindergartens kann unter Umständen im Rahmen der Eingliederungshilfe ermöglicht werden.

In **anderen** Bundesländern steht der Begriff "Schulkindergarten" teils für allgemeine vorschulische Angebote ("Vorschule"), die mit Behinderung in diesem Sinne nichts zu tun haben.

Die **UN-Konvention** verlangt die **Aufgabe von Sondersystemen** wie Schulkindergärten und Sonderschulen, die in Deutschland noch eine erhebliche Rolle spielen.

Auf **Wunsch** der Eltern können Kinder mit entsprechend festgestelltem sonderpädagogischem Förderanspruch jedoch Schulkindergärten besuchen (Wahlfreiheit).

Damit auch Kinder in Schulkindergärten an **inklusiver** Erziehung und Betreuung zusammen mit Kindern ohne Behinderung **teilhaben** können, gibt es die Möglichkeit zur Kooperation dieser Einrichtungen mit allgemeinen Kindertageseinrichtungen. Am weitesten geht dabei die sogenannte **Intensivkooperation** (siehe **Verwaltungsvorschrift über öffentliche Schulkindergärten**), bei der die beteiligten Einrichtungen **gemeinsame Gruppen** von **Kindern mit und ohne Behinderung** bilden, so dass, zumindest im Erleben der Kinder selbst, die Trennung nahezu **aufgehoben** ist.

Fünf Schulkindergärten gibt es im Raum Mannheim (Stand 2023). Die Schulkindergärten der Schloss-Schule (Ilvesheim), des SBBZ Luise von Baden und des SBBZ Hermann-Gutzmann-Schule sind öffentliche/staatliche, die Schulkindergärten der Lebenshilfe und der Reha-Südwest Regenbogen gGmbH hingegen private Einrichtungen.

Hermann-Gutzmann-Schulkindergarten

(an SBBZ mit Förderschwerpunkt Hören/Sprache, zuständig für Kinder aus Mannheim,

Weinheim und Teilen des Rhein-Neckar-Kreises), Leitung: Tanja Stopka,

Anemonenweg 4, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 293 76 38 Fax: 0621 293 76 60

hermann-gutzmann-schule.direktion@mannheim.de

www.gutzmann-schule.de

Schulkindergarten für sehbehinderte und blinde Kinder an der Schloss-Schule

Ilvesheim (SBBZ mit Internat, Förderschwerpunkt Sehen)

Schlossstraße 23, 68549 Ilvesheim

Telefon: 0621 4 96 99 27

daniela.thallner-kemm@sbbzint-ilv.kv.bwl.de

www.schloss-schule-ilvesheim.de

Die Schloss-Schule Ilvesheim umfasst auch eine **Frühfördereinrichtung** für blinde und sehbehinderte Kinder.

SBBZ Luise von Baden, Staatliches Sonderpädagogisches Bildungs- und

Beratungszentrum mit Internat,

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Schützenhausstraße 34, 69151 Neckargemünd: 062 23 80 70

Fax: 06223 80 71 33

poststelle@sbbzint-ngd.kv.bwl.de

www.sbbz-luise.de

Abteilung Schulkindergarten

Telefon: 0 6223 80 71 53

ulrike.neuweiler@sbbzint-ngd.kv.bwl.de

Schulkindergärten mit Intensivkooperation

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Inklusive Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten

Stiller Weg 19, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 74 15 29

Fax: 0621 74 78 79

kita.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Inklusive Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten,

Außenstelle Blumenau

Viernheimer Weg 222, 68307 Mannheim

Telefon: 0621 78 35 00

blumenau@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

Die Reha-Südwest Regenbogen gGmbH ist zugleich Träger eines privaten Schulkindergartens als auch einer allgemeinen integrativen Kindertageseinrichtung (siehe Abschnitt 6.3.2). Diese beiden Einrichtungen, auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage, arbeiten in Intensivkooperation unter einem Dach zusammen, so dass für die Kinder kein Unterschied spürbar und Inklusion erreicht ist. Die Betreuung erfolgt an den zwei genannten Standorten.

Schulkindergarten im Distelsand der Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Ho-

ckenheim e. V. (Haupthaus: 35 Plätze)

Distelsand 11, 68219 Mannheim (Rheinau)

Telefon: 0621 84 25 13 10

Außenstelle Sonnenblume, Am Sandhang 21, 68239 Mannheim (Suebenheim)

kita@lebenshilfe-region-msh.de www.lebenshilfe-region-msh.de

Die Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V. ist zugleich Träger eines privaten Schulkindergartens als auch einer allgemeinen integrativen Kindertageseinrichtung (siehe Abschnitt 6.3.2). Diese beiden Einrichtungen, auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage, arbeiten in der Kindertageseinrichtung in Intensivkooperation unter einem Dach zusammen, so dass für die Kinder kein Unterschied spürbar und Inklusion erreicht ist.

Darüber hinaus betreibt der Schulkindergarten der Lebenshilfe **Intensivkooperation** auch mit der Evangelischen Kita Rheinau-Süd, 68219 Mannheim, Halmhuberstraße 16 (7 Plätze).

6.4 Inklusive Schulbildung, Schulgesetz für Baden-Württemberg

Schulpflichtig sind alle Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Auf Antrag der Eltern (in Einzelfällen auch von Amts wegen, § 82 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg) prüft das Staatliche Schulamt, ob das Kind Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, das dann in einer allgemeinen Schule, zielgleich oder zieldifferent, oder einer Sondereinrichtung umgesetzt werden kann.

Der Großteil der Mannheimer Schulen verfügt bereits über Erfahrung mit **inklusivem Unterricht** für Kinder mit und ohne Behinderung. Für alle Fragen zur Inklusion an Schulen, also zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung, ist das **Staatliche Schulamt** die erste Ansprechstelle:

Staatliches Schulamt Mannheim, Augustaanlage 67, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 292 41 41

Fax: 0621 292 41 44

poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulaemter-bw.de/schulamt-mannheim/startseite

Den durch die **UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung** geprägten Reformzielen folgt grundsätzlich die **Neufassung des Schulgesetzes** für Baden-Württemberg vom Juli 2015 (in Kraft seit August 2015) indem sie die **gemeinsame Erziehung und Unterrichtung** von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung als regelmäßige Lösung vorsieht.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG):

- § 3 Abs. 3: In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).
- § 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Hervorhebungen durch Verfasser).
 - (1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere
 - 1. Lernen.
 - 2. Sprache,
 - 3. emotionale und soziale Entwicklung,
 - 4. Sehen,
 - 5. Hören,
 - 6. geistige Entwicklung,
 - 7. körperliche und motorische Entwicklung,
 - 8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.
 - (2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen [Verfasser: Weiterentwicklung der früheren Sonderschulen]. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen

bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen [Verfasser: den ehemaligen Sonderschultypen entsprechend].

- (3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).
- (4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, **können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht)**; für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.
- (5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit **und ohne Anspruch** auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

Wichtige Teile der Neuregelung bezüglich des **Wahlrechts** der Erziehungsberechtigten sowie gewisse Ausnahmefälle finden sich in den §§ 82-84a Schulgesetz für Baden-Württemberg.

Seit 2015 kann somit jedes Kind, auch mit einer Behinderung, grundsätzlich jede allgemeine Schule (z. B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) besuchen.

Weiterhin besteht das Recht der Erziehungsberechtigten, sich **alternativ** für die Beschulung ihres Kindes mit Behinderung an einem **SBBZ** (siehe unten) zu entscheiden.

Fortan haben die **allgemeinen Schulen**, anders als nach früheren Bestimmungen, die Aufgabe, sich an die **besonderen Anforderungen** bei der Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung **anzupassen** und entsprechend sogenannten **zieldifferenten** (zielungleichen) **Unterricht** anzubieten (§ 15 Abs. 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Dies bedeutet, dass, in Anbetracht der Behinderungen, **nicht mehr an alle** Schüler*innen einer Jahrgangsstufe in einer Schulart die **gleichen Anforderungen** zu stellen sind und dass eine **Nichterfüllung** dieser Anforderungen **kein Grund mehr** sein darf, die Kinder nicht in

allgemeinen Schulen zu unterrichten. Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (d. h. mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot) darf nach diesem Recht der Besuch einer allgemeinen Schule nicht verwehrt werden. An die Entscheidung der Erziehungsberechtigten, entweder zum Besuch einer allgemeinen Schule oder eines SBBZ (siehe unten), ist das Schulamt grundsätzlich gebunden.

Ein Recht der Eltern auf Unterrichtung ihrer Kinder in einer ganz bestimmten Schule bzw. in einer ganz bestimmten Schulart, bei zieldifferenter Beschulung, erwächst daraus aber nicht (vgl. §§ 82-84a Schulgesetz für Baden-Württemberg). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Schulverwaltung gegen den Willen der Eltern eine Unterrichtung in einem SBBZ (einer Sonderschule) verfügen, Abschnitt 6.5, 6.6.

Zieldifferenter inklusiver Unterricht ist in der Primarstufe (Grundschule) und in der Sekundarstufe I möglich (d. h. in Schulen, die üblicherweise den Mittleren Bildungsabschluss anstreben). Zieldifferenten inklusiven Unterricht gibt es hingegen nicht in Bildungsgängen der Sekundarstufe II (Oberstufe Gymnasium und Berufliches Fachgymnasium), die zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen.

Kindern und Jugendlichen mit Behinderungsarten aber, die die Aussichten auf den schulischen Lernerfolg nicht oder nur geringfügig einschränken (z. B. Körperbehinderung/Sinnesbehinderung, teilweise auch seelische Behinderung), stehen die Einrichtungen der Sekundarstufe II mit ihrem zielgleichen Unterricht jedoch weiterhin offen, auch dort erfolgt somit Inklusion. Da inklusive Bildung Aufgabe aller Schulen ist, sind also auch dort die Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechend zu erfüllen.

Allerdings schränkt das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den zulässigen Aufwand zur Herstellung von Barrierefreiheit für inklusive Unterrichtsangebote durch die Schulträger teilweise ein, so dass nicht sofort an allen Einrichtungen diese Standards erfüllt werden können und Schüler*innen während der inklusiven Ausbauanstrengungen gegebenenfalls noch an benachbarte vergleichbare Schulen verwiesen werden müssen.

Die früheren Sonderschulen wurden zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) weiterentwickelt und ihre Aufgaben erweitert. Sie arbeiten als Spezialeinrichtungen auf ihrem sonderpädagogischen Fachgebiet und bieten Eltern von Kindern mit Behinderung eine Alternative zur Beschulung in allgemeinen Schulen. Insbesondere aber spielen die SBBZ eine wichtige Rolle im Rahmen ihrer erweiterten fachlichen Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen. Zugleich wird auch Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung

grundsätzlich der Zugang zu den SBBZ eröffnet, was für die Einrichtung von **Kooperations- projekten** zwischen allgemeinen Schulen und SBBZ von Bedeutung sein kann (§ 15 Abs. 5 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

6.4.1 Verfahren zur Feststellung des Bedarfs und Wahl zwischen inklusiver und herkömmlicher sonderpädagogischer Bildung

Gehen Eltern bei ihrem Kind behinderungsbedingt von einem **Bedarf an sonderpädagogischer Bildung** aus, beantragen sie die Einleitung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens beim **Staatlichen Schulamt**.

In der Folge beauftragt das Staatliche Schulamt ein dem vermutenden Förderschwerpunkt bzw. der Art der Behinderung entsprechendes Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit einer gutachterlichen Stellungnahme.

Eine **sonderpädagogische Diagnostik** wird durchgeführt und im Rahmen des Gutachtens der Anspruch auf ein **sonderpädagogisches Bildungsangebot** entweder bestätigt oder verneint (Näheres siehe § 82 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Die Eltern haben nach dem **Schulgesetz** (siehe § 83 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg) nun in der **Grundschulstufe** (Primarstufe) und in der **ersten Stufe weiterführender Schulen** (Sekundarstufe I) grundsätzlich die **freie Wahl** zwischen:

- Inklusiver sonderpädagogischer Bildung an einer allgemeinen Schule (schulische Inklusion) und
- herkömmlicher sonderpädagogischer Beschulung in einem SBBZ

Merkmale beider Lösungen werden in diesem Ratgeber dargestellt.

Die Eltern werden nach Erhalt des **Feststellungsbescheids** (Bestätigung des Bedarfs an sonderpädagogischer Bildung) vom Staatlichen Schulamt Mannheim **persönlich und umfassend beraten**, damit sie ihr **Wahlrecht** ausüben können. Sie erklären im Anschluss daran gegenüber dem Staatlichen Schulamt Mannheim, ob ihr Kind im Rahmen eines **inklusiven Bildungsangebots** an einer **allgemeinen Schule** oder an einem zuständigen **SBBZ** (frühere Sonderschule) unterrichtet werden soll.

Über die Frage, an welcher allgemeinen Schule ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen kann, wird dann im Rahmen einer Bildungswegekonferenz (in der z. B. Fachleute des Schulamtes, des Schulträgers und eventueller Leistungsträger zusammenkommen) unter Mitwirkung der Eltern beraten.

In dieser **Bildungswegekonferenz**, deren Zusammensetzung sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls richtet, erhalten die Eltern schließlich einen **Vorschlag**, an **welcher** allgemeinen Schule ihr Kind künftig **inklusiv beschult** werden kann (**Bildungsangebot**).

Allerdings können die Eltern nicht verlangen, dass die schulische Inklusion an einer ganz bestimmten Schule realisiert wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bildungswegekonferenz auch von der durch die Eltern gewünschten Schule abweichen, z. B. im Fall des zieldifferenten Unterrichtes, der grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist (§ 83 Abs. 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Das heißt, dass mehrere Kinder/Jugendliche mit Behinderung in einer inklusiven Klasse lernen, so dass das sonderpädagogische Fachpersonal seine Arbeit wirksamer leisten kann, als wenn es einzelne Kinder mit Behinderung in (mitunter räumlich verstreuten) Klassen sonderpädagogisch unterrichtete. Hier hat der Gesetzgeber einer besseren sonderpädagogischen Unterstützung von Schüler*innen innerhalb der (Inklusions-) Klasse Vorrang vor dem Elternwunsch nach einer bestimmten Schule eingeräumt. Mit steigender Zahl allgemeiner Schulen mit Inklusionsklassen wird diese Einschränkung voraussichtlich an Bedeutung verlieren.

Ein weiterer Grund für gewisse Einschränkungen kann sein, dass an einer Schule die jeweils nötige **Art der Barrierefreiheit** nicht hergestellt werden kann oder dass besondere Umstände vorliegen (§ 83 Abs. 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Auf der Homepage des Schulamtes, www.schulamt-mannheim.de, unter "Themen und Schularten"/"Inklusion" sind zusammenfassende Info-Broschüren über das Verfahren zur Anmeldung und Umsetzung (inklusiver) sonderpädagogischer Bildung erhältlich, siehe insbesondere:

- "Umsetzung inklusiver Bildungsangebote, ein Wegweiser für Erziehungsberechtigte"
- "Häufig gestellte Fragen und Antworten"

Staatliches Schulamt Mannheim, Augustaanlage 67, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 292 41 41

Fax: 0621 292 41 44

poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulaemter-bw.de/schulamt-mannheim/startseite

6.4.2 Aufgaben und Leistungen der Stadt Mannheim als Schulträger im Zusammenhang mit inklusiver Bildung

Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung

Bildungsplanung/Schulentwicklung, Inklusion

Erika Vogel,

E2 15, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 79 03

erika.vogel@mannheim.de

www.mannheim.de/de/bildung-staerken

Der Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim ist nicht durch Eltern oder Schüler*innen direkt anzusprechen (nur in Ausnahmefällen). Seine Aufgaben liegen in der engen Zusammenarbeit mit den Schulen bzw. dem Staatlichen Schulamt Mannheim zur Verwirklichung inklusiver Bildung.

Dazu gehören insbesondere:

Schüler*innenbeförderung, Fahrten mit dem Schulbus

Alle Inklusionsschüler*innen in der Grundstufe haben grundsätzlich Anspruch auf Beförderung. Der Anspruch entfällt ab Klasse 5 für Schüler*innen mit Förderschwerpunkt Lernen (Abschnitte 6.4, 6.5.5 und 6.6.2).

Der genaue Beförderungsbedarf wird im Rahmen der Bildungswegekonferenz (Abschnitt 6.4.1) geklärt und im Anschluss von den Eltern mit Hilfe eines Formulars über die Schule beim Fachbereich Bildung beantragt.

Zuständig für Organisation und Durchführung der Schüler*innenbeförderung auch für inklusiv unterrichtete Kinder ist der Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim, der dabei mit den Schulen und dem Staatlichen Schulamt Mannheim (Abschnitt 6.4.1) zusammenarbeitet und sich abstimmt. Die Planung der Fahrten (Tourenplanung) orientiert sich dabei an den Unterrichtszeiten.

Grundlage der Schüler*innenbeförderung ist die "Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten", die über die Seiten des Fachbereichs Bildung zugänglich ist.

Hier sind auch weitere Informationen für Eltern/Erziehungsberechtigte, die nötigen **Antragsformulare** sowie ein **ausführliches Merkblatt** zum Antragsverfahren zum Herunterladen erhältlich: **www.mannheim.de/de/bildung-staerken/schuelerbefoerderung**

Inklusionsfonds

Für alle **Anschaffungen**, die zum Unterricht von Inklusionsschüler*innen benötigt werden, steht ein vom **Land Baden-Württemberg** finanzierter **Inklusionsfonds** (Geldmittel für inklusive Bildung) zur Verfügung, der vom Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim **verwaltet** wird.

Nur **Schulen**, nicht Eltern oder Schüler*innen selbst, können Mittel aus dem Inklusionsfonds beantragen. Bezahlt werden damit beispielsweise spezielle Lern- und Lehrmittel, Hilfsmittel, Unterrichtsmaterialien, individuelle Unterrichtsausstattung für das jeweilige Kind oder eine Inklusionsgruppe. Der Fachbereich Bildung berät die Schulen bei der Nutzung des Inklusionsfonds und verantwortet die Abrechnungsmodalitäten mit dem Land.

Barrierefreiheit

Der Fachbereich Bildung kann Auskunft zur Barrierefreiheit von Schulen geben. Im Zuge von Sanierungen sowie Neu- und Umbauten von Schulgebäuden werden in Zukunft immer mehr Schulgebäude in Mannheim barrierefrei sein. Abhängig vom individuellen Bedarf der einzelnen Schüler*innen, die inklusiv beschult werden sollen, erfolgt eine Abstimmung zwischen Staatlichem Schulamt und Fachbereich Bildung welche Schule als hinreichend barrierefreier Lernort in Frage kommt.

Abstimmung mit der Abteilung Eingliederungshilfe

Auch die Kooperation und Abstimmung mit der **Abteilung Eingliederungshilfe des Fachbereichs Arbeit und Soziales** bei Bedarf für eine **Schulbegleitung** (Abschnitte 5.3 und 6.8) ist Aufgabe des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim.

6.4.3 Sonderpädagogische Beratung außerhalb von Schulen

Staatliches Schulamt Mannheim, Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und

Frühförderung, Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Augustaanlage 67, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 292 41 41 Fax: 0621 292 41 44

poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de www.schulamt-mannheim.de

Sonderpädagogische Beratung bieten darüber hinaus, neben den bereits im vorherigen Abschnitt genannten Stellen des Staatlichen Schulamtes, die **Sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren (SBBZ)**, siehe Abschnitte 6.5 und 6.6.

Weitere sonderpädagogische Beratungsangebote bestehen außerhalb von Schulen, die Fragen sonderpädagogischer Bildung und Förderung mit therapeutisch/medizinischer Spezialisierung klären können:

Sozialpädiatrische Zentren (Kinderheilkunde-Zentren)

Sozialpädiatrische (sozial-kinderheilkundliche) Zentren (§ 119 SGB V, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bieten im Vergleich zu den interdisziplinären (fachübergreifenden) Frühförderstellen weitergehende, noch speziellere **diagnostische** (die Erkennung von Erkrankungen betreffende) Möglichkeiten für Kinder mit Entwicklungsstörungen und haben deshalb einen größeren Einzugsbereich. Von den **16 Sozialpädiatrischen Zentren in Baden-Württemberg** befindet sich das für Mannheim nächstgelegene Sozialpädiatrische Zentrum in Heidelberg:

Sozialpädiatrisches Zentrum, Universitätsklinikum Heidelberg, Sektion Neuropädiatrie (Abteilung Kinder-Nervenheilkunde), Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Angelika-Lautenschläger-Klinik,

Im Neuenheimer Feld 430, 69120 Heidelberg

Anmeldung für alle Bereiche über die Leitstelle des Sozialpädiatrischen Zentrums:

Telefon: 06221 56 40 02

Notfall-Telefon: 06221 56 48 23 (24 h erreichbar)

georg.hoffmann@med.uni-heidelberg.de

www.klinikum.uni-heidelberg.de (Suche: "Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin")

Spezielle Diagnostik und Behandlung von **Hörstörungen** bei Kindern bietet die **Hals-Nasen-Ohren-Klinik** der Universitätsmedizin Mannheim:

Universitätsmedizin Mannheim gGmbH (Universitätsklinikum), Hals-Nasen-Ohren-

Klinik, Prof. Dr. Roland Hülse, Zentrum für pädagogische Audiologie

(d. h. Störungen/Erkrankungen des kindlichen Gehörs betreffend),

Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68135 Mannheim

Telefon: 0621 383 16 00 (Terminvergabe)

Fax: 0621 383 38 27 roland.huelse@umm.de

www.umm.de

Beratung für Eltern von Kindern mit Behinderung und zur Inklusion allgemein bieten die Erst-kontaktgruppe der Lebenshilfe sowie die Elterninitiative Rhein-Neckar und die Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern MalKE (ausführliche Angaben siehe Abschnitt 8.1.4).

Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V., Erstberatung für Eltern von Neugeborenen oder Föten mit Behinderung

Sudetenring 2, 68723 Schwetzingen

Telefon: 06202 9 36 08 18

erstberatung@lebenshilfe-msh.de www.lebenshilfe-region-msh.de

Elterninitiative Rhein-Neckar, "Gemeinsam leben - gemeinsam lernen" e. V. (ERN)

Kirsten Ehrhardt

Telefon: 06227 3 98 53 00

info@elterninitiative-rhein-neckar.de www.elterninitiative-rhein-neckar.de

Landesarbeitsgemeinschaft "Gemeinsam leben - gemeinsam lernen"

Baden-Württemberg e. V.

Claudia Heizmann

Richard-Wagner-Straße 2, 76185 Karlsruhe

Telefon: 0721 3 50 53 67

kontakt@lag-bw.de

www.lag-bw.de

(mit ausführlichem Elternratgeber zum Schulgesetz BW, der ständig aktualisiert wird).

Weitere Beratungsangebote, bezogen auf bestimmte Behinderungen/chronische Krankheiten, bei Menschen aller Altersgruppen, siehe Abschnitt 12.

6.5 Öffentliche Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Mit der Umwandlung der früheren Sonderschulen in **Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)** durch das reformierte Schulgesetz wird deren Aufgabe der sonderpädagogischen Beratung mehr als früher betont.

Einige SBBZ verfügen auch über **Schulkindergärten** (Abschnitt 6.3.3) und/oder integrierte **Frühförderstellen.**

Hinweis:

Sonderpädagogische Beratung ist Aufgabe aller Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Kontaktdaten des jeweiligen Bereichs sonderpädagogische Beratung innerhalb eines SBBZ werden in der folgenden Übersicht aber nur aufgeführt, sofern sie von denen der Einrichtung insgesamt abweichen.

6.5.1 SBBZ Förderschwerpunkt Sehen

Albrecht-Dürer-Schule, SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen

Baumstraße 24, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 7 26 51 Fax: 0621 7 36 31 23

mail@sbbz.sehen-mannheim.de www.sbbz.sehen-mannheim.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle:

Telefon: 0621 7 36 31 24 oder 0621 7 26 51

Fax: 0621 7 36 31 23

beratung@sbbz.sehen-mannheim.de

Schloss-Schule Ilvesheim (SBBZ mit Internat, ehemals "Heimsonderschule")

Schlossstraße 23

68549 Ilvesheim

Telefon: 0621 49 69 0 /-527

Fax: 0621 49 69 14 9

poststelle@sbbzint-ilv.kv.bwl.de www.schloss-schule-ilvesheim.de

Sonderpädagogische Beratung:

Telefon: 0621 49 69 91 7

inge.ziehmann@sbbzint-ilv.kv.bwl.de

6.5.2 SBBZ Förderschwerpunkt Hören/Sprache

Für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung und/oder sprachlicher Behinderung:

SBBZ Hermann-Gutzmann-Schule (HGS)

Anemonenweg 4, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 293 76 37 Fax: 0621 293 76 60

hermann-gutzmann-schule.sekretariat@mannheim.de

www.gutzmann-schule.de

Die HGS unterrichtet Schüler*innen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache in den Klassenstufen 1 bis 9 im Ganztagesunterricht. Die HGS ist zuständig für Kinder aus Mannheim, Weinheim und Teilen des Rhein-Neckar-Kreises.

Der **Sonderpädagogische Dienst** der HGS unterstützt Schüler*innen mit sprachlichen Auffälligkeiten und/oder mit einer Hörschädigung an allgemeinen Schulen. Er berät Eltern und Lehrer*innen an allen Schulen des Einzugsgebiets:

- Förderschwerpunkt Hören (Mannheim)
- Förderschwerpunkt Sprache (Mannheim und nördlicher Rhein-Neckar-Kreis)

Die Beratungsstelle Sprache der HGS wendet sich an Eltern,

- deren Kind später zu sprechen begonnen hat als andere Kinder und diesen Entwicklungsrückstand noch nicht vollständig aufgeholt hat.
- deren Kind nur wenig spricht oder dessen Wortschatz geringer ist als alterstypisch.
- deren Kind mit vielen Grammatikfehlern spricht.
- deren Kind bestimmte Laute nicht sprechen kann oder dessen Aussprache für Zuhörende schwer verständlich ist.
- deren Kind nicht flüssig spricht.
- deren Kind Angst vor dem Sprechen hat oder in bestimmten Situationen schweigt.

Die Beratungsstelle Sprache bietet einzelfallbezogene individuelle Beratung mit

- ausführlicher Sprach- und Entwicklungsdiagnostik.
- Anleitung der Bezugspersonen zur Sprachförderung im Alltag.
- Kooperation mit anderen an der F\u00f6rderung des Kindes beteiligten Personen und Einrichtungen.
- Schullaufbahnberatung.

Informationen zu schulischer Bildung und Teilhabe.

Die Frühförderkurse Sprache an der HGS wenden sich an

- "Late-Talker" (Kinder ab 2;5 Jahren mit wenig Sprache) zur Sprachanbahnung in einer Kleingruppe mit Elternteilnahme.
- Kindergartenkinder ab 4 Jahren mit einer Sprachentwicklungsverzögerung oder -störung in einer Kleingruppe mit parallel stattfindendem Elternkurs.
- Kinder im Vorschulalter mit Sprachentwicklungsstörungen, zur Vorbereitung auf die Schule, zur Förderung schulischer Fertigkeiten und zur Verringerung einer möglichen Folgeproblematik der Sprachentwicklungsstörung. Parallel dazu finden Diagnostik und Schullaufbahnberatung statt.

Die **Beratungsstelle Hören** der HGS wendet sich an Eltern von Säuglingen und Kindern mit einer Hörschädigung:

- Informationen und Beratung bei Auffälligkeiten im Bereich des Hörens und der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung.
- Pädagogisch-audiologische Diagnostik zur Feststellung des individuellen Förderbedarfs im Bereich Hören und Kommunikation.

Die **Frühförderung Hören** orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des hörgeschädigten Kindes und findet unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes statt. Die Frühförderung Hören gibt Impulse für die nächsten Entwicklungsschritte und unterstützt die Gesamtentwicklung des Kindes:

- Individuelle und ganzheitliche F\u00f6rderung von S\u00e4uglingen und Kindern mit einer H\u00f6rsch\u00e4digung.
- Unterstützung der Hör- und Sprachentwicklung.
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit mit Hilfe von Lautsprache und Gebärden.
- Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern und des p\u00e4dagogischen Personals in allgemeinen Einrichtungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Fachkräften im Bereich der Medizin,
 Akustik und Sonderpädagogik.

SBBZ Luise von Baden

Staatliches Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat,

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Schützenhausstraße 34, 69151 Neckargemünd

Telefon: 06223 80 70 Fax: 06223 80 71 33

poststelle@sbbzint-ngd.kv.bwl.de

www.sbbz-luise.de

Abteilung Berufliche Bildung

Telefon: 06223 80 72 60

Fax: 06223 80 71 33

berufliche-bildung@sbbz-luise.de

Abteilung Schulkindergarten

Telefon: 06223 80 71 53

ulrike.neuweiler@sbbzint-ngd.kv.bwl.de

Beratungsstelle Schwerpunkt Sprache

Telefon: 06223 38 07 0

beratungsstelle.sp@sbbz-luise.de

Außenstelle Heidelberg, Grundschule Hören, Frühförderung und Beratung Hören,

Pädagogische Audiologie

Quinckestraße 69/72, 69120 Heidelberg

Telefon: 06221 6 44 70

irmgild.schulte-moeckel@sbbz-luise.de

SBBZ Luise von Baden: Schulkindergarten mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache, Grundschule Sprache, Grundschule Hören, Sekundarstufe I Hören/Sprache mit den Bildungsgängen Werkrealschule, Realschule und Lernen, Berufliche Bildung Hören/Sprache.

Der Anspruch auf ein **sonderpädagogisches Bildungsangebot** in einem der Förderschwerpunkte Hören oder Sprache **garantieren einen Schulplatz** am SBBZ Luise von Baden. Ohne diesen Förderanspruch ist die Aufnahme im Falle noch freier Plätze möglich. Für Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung und/oder sprachlichen und Kommunikationsbeeinträch-

tigungen werden die Bildungsgänge **Lernen** und **Geistige Entwicklung** innerhalb des Förderschwerpunkts Hören zusätzlich angeboten, um gleichzeitigen sonderpädagogischen Bedarfen dieser Fachrichtungen gerecht zu werden.

Im **Schulkindergarten** werden Kinder ab drei Jahren mit einer Hör- oder Sprachbeeinträchtigung in ihrer Entwicklung unterstützt. Vor dem Besuch des Schulkindergartens erfolgt auf Antrag der Eltern ein **Feststellungsverfahren beim staatlichen Schulamt Mannheim**.

In der **Abteilung Berufliche Bildung** wird ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (VAB) bzw. Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) und eine **kaufmännische Sonderberufsfachschule** angeboten.

Das VAB bzw. AVdual führt nach einem Jahr zu einem dem **Hauptschulabschuss** gleichwertigen Abschluss.

Die **kaufmännische Sonderberufsfachschule** ist dreijährig und führt zu einem **mittleren Bildungsabschluss** (Fachschulreife). Es werden allgemeinbildende und berufsbildende Fächer des Bereichs "Wirtschaft und Verwaltung" unterrichtet.

Zudem gibt es mehrere Beratungsstellen für den frühkindlichen Bereich sowie einen sonderpädagogischen Dienst für Kinder und Jugendliche mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigung an allgemeinen Schulen.

6.5.3 SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Für Kinder und Jugendliche mit **geistiger Behinderung**, weiteres Angebot mit gleichem Förderschwerpunkt siehe Abschnitt 6.6.1.

Die Eugen-Neter-Schule ist ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf in geistiger Entwicklung können diese Schule besuchen.

Eugen-Neter-Schule

Alter Frankfurter Weg 30, 68307 Mannheim (Blumenau)

Sekretariat: Eva Seelinger (auch Anmeldung zur sonderpädagogischen Beratung, s. u.)

Telefon: 0621 77 77 80 Fax: 0621 7 77 78 11

eva.seelinger@mannheim.de

Außenstelle (Berufsschulstufe) im ABZ (Ausbildungszentrum der Bauindustrie

Nordbaden), Waldpforte 39, 68305 Mannheim (Gartenstadt)

Sekretariat: Patrizia Dahlinger Telefon: 0621 12 26 79 60

Fax: 0621 1 22 67 96 34

patrizia.dahlinger@mannheim.de

www.eugenneterschule.de

In der **Stammschule** der **Eugen-Neter-Schule** im Stadtteil **Blumenau** werden Schüler*innen von der 1. Klasse bis 9. Klasse (**Grund- und Hauptstufe**) unterrichtet. Fähigkeiten in den Bildungsbereichen der **Kulturtechniken**, der naturkundlichen, musischen und sportlichen Unterrichtsangebote sowie der **lebenspraktischen Fertigkeiten** werden anschaulich und handlungsorientiert vermittelt.

Die **Berufsschulstufe** (10. bis 12. Klasse) der **Eugen-Neter-Schule** ist als Außenstelle, auf dem gemeinsamen Gelände mit dem Ausbildungszentrum (ABZ) für Bauberufe, in der Gartenstadt untergebracht. In den drei letzten Klassenstufen wird der Übergang der Schüler*innen in die **Arbeitswelt** vorbereitet. Sowohl im Handwerks- als auch im Dienstleistungsbereich erfolgt hier und an weiteren ausgelagerten Lernorten **ganztägige Unterweisung**.

Des Weiteren hat die Eugen-Neter-Schule mehrere **Außenklassen**, sogenannte **Kooperative Organisationsformen**, die an Allgemeinbildenden Schulen gemeinsam mit einer Partner-klasse unterrichtet werden. Hierbei gibt es Klassen in der Primar-, Sekundar-1 und Sekundar-2 Stufe.

Die **sonderpädagogische Beratungsstelle** am **SBBZ Eugen-Neter-Schule** bietet Familien mit Kindern, die in ihrer Entwicklung deutlich verzögert sind, Beratung und Unterstützung:

- ausführliche Beratung und Unterstützung bei Fragen, die sich auf die Entwicklung und Förderung des Kindes beziehen
- Frühförderschwimmen im Hallenbad der Eugen-Neter-Schule (14-tägig)

- Elterngesprächsrunde mit Spielkreis in den Räumen der Erziehungsberatungsstelle der Caritas in D7, 5 (einmal monatlich)
- regelmäßige Hausfrühförderung oder Förderung des Kindes in einer Allgemeinen Kindertageseinrichtung (Warteliste vorhanden)

6.5.4 SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Die Martinsschule ist ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT). Kinder und Jugendliche mit körperlichen Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen können diese Schule besuchen (weiteres Angebot mit gleichem Förderschwerpunkt siehe Abschnitt 6.6).

Martinsschule Ladenburg

Hirschberger Allee 2, 68526 Ladenburg

Telefon: 06221 1 58 60 00 Fax: 06221 1 58 63 01

info@martinsschule-ladenburg.de www.martinsschule-ladenburg.de

Sonderpädagogische Beratung:

Telefon: 06221 15 86 313 Fax: 06221 1 58 63 15

beratungsstelle@martinsschule.info

Besonderes Angebot des SBBZ Martinsschule Ladenburg: Aufsuchende Elternberatung in der Kinderklinik der Universitätsmedizin Mannheim

Die Sonderpädagogische Beratungsstelle am SBBZ Martinsschule Ladenburg bietet den Eltern frühgeborener oder kranker Säuglinge die Möglichkeit zu pädagogischen Beratungsgesprächen ab der Geburt. Das Angebot besteht in den neonatologischen (d. h. auf Frühgeborene und Neugeborene bzw. Kinderintensivmedizin spezialisierten) Stationen 28.4 und 30.4 der Kinderklinik der Universitätsmedizin Mannheim und findet zweimal in der Woche für eineinhalb Stunden am Bett des Kindes statt.

Die Eltern erhalten dabei Gelegenheit, ihre Sorgen, Ängste und Erfahrungen mitzuteilen und nach **individuellen Bewältigungsstrategien** zu suchen. Im Gespräch mit Fachleuten erfahren sie mehr über die Verhaltensweisen, Reaktionen und Kompetenzen ihres Kindes und erhalten Informationen über **Unterstützungsangebote** und **Entwicklungsperspektiven** nach der Entlassung.

Eltern-Kind-Gruppe

Die Sonderpädagogische Beratungsstelle am SBBZ Martinsschule Ladenburg bietet in den Räumen der Schule eine Eltern-Kind-Gruppe. Das Angebot richtet sich an Familien mit frühgeborenen oder entwicklungsverzögerten Kindern und Kindern mit Behinderung ab dem ersten Lebensmonat bis zum dritten Lebensjahr.

Besondere Situationen erfordern konkrete Hilfen und Anregungen, damit Eltern und Kinder Erschwernisse besser bewältigen und leichter in Kontakt kommen können. Durch gezielte **Spiel- und Bewegungsangebote** sowie **Angebote zur Anregung der Sinne** werden die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert. Dabei werden die Bedürfnisse und Interessen der Babys und Kleinkinder beachtet. Eltern erhalten vielfältige Anregungen und Informationen, um ihre Kinder bewusster erleben und in ihrer Entwicklung begleiten zu können.

Unterstützte Kommunikation:

"Auch wer nicht sprechen kann…hat viel zu sagen"

Im Rahmen der Sonderpädagogischen Beratungsstelle am SBBZ Martinsschule Ladenburg bietet die Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation (BUK) individuelle Beratungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen (körperlichen) Behinderung der dafür entscheidenden Organe wenig oder nicht verständlich sprechen können.

Ausgewählte **Unterstützungsangebote** erleichtern und verbessern die Verständigung im Alltag der Familie, des Kindergartens oder der Schule. Die interdisziplinären (d. h. mehrere Fachgebiete umfassenden) Teams bieten zunächst eine etwa zweistündige **Erstberatung** und **Folgetermine** nach Bedarf.

Sowohl **Familien** als auch **Einrichtungen** erhalten nach der Beratung einen ausführlichen **Beratungsbericht**. Daneben können Familien bei der Antragstellung auf Kostenübernahme für bestimmte Hilfsmittel beim zuständigen Leistungsträger unterstützt werden.

Alle Beratungen sind für Ratsuchende kostenfrei.

(Weitere BUK-Leistung Abschnitt 12.3)

6.5.5 SBBZ Förderschwerpunkt Lernen

Für Kinder und Jugendliche mit Schulproblemen, Lernschwäche, "Schulversagen" (ehemals Sonderschultyp "Förderschule"), weiteres Angebot mit gleichem Förderschwerpunkt siehe Abschnitt 6.6.

Gretje-Ahlrichs-Schule

Anemonenweg 8, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 293 76 28 Fax: 0621 293 76 84

gretje-ahlrichs-schule.direktion@mannheim.de

www.gretje-ahlrichs-schule.de

Sonderpädagogische Beratung: sonderpaedagogischer-dienst@gretje-ahlrichs-schule.de

Johannes-Gutenberg-Schule-Mannheim

Oppauer Straße 3, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 293 76 12 Fax: 0621 293 77 69

johannes-gutenberg-schule.direktion@mannheim.de

www.jgs-mannheim.de

Maria-Montessori-Schule

U2, 5-7, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 293 23 50

Fax: 0621 293 23 53

maria-montessori-schule.direktion@mannheim.de

www.mms-mannheim.de

Sonderpädagogische Beratung: fruehberatung@mms-mannheim.de

Rheinauschule SBBZ Lernen

Mutterstadter Platz 5, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 293 65 83 Fax: 0621 293 65 94

rheinauschule-sbbz.direktion@mannheim.de

www.rheinauschule-sbbz.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle Mannheim Süd (Frühberatungsstelle der

Rheinauschule SBBZ Lernen) Schifferstadter Straße 4, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 293 65 85

fruehberatung-sued@rheinauschule-sbbz.de

Wilhelm-Busch-Schule

Käthe-Kollwitz-Straße 1, 68169 Mannheim

Telefon: 0621 293 76 18 Fax: 0621 293 77 47

wilhelm-busch-schule.direktion@mannheim.de

www.mannheimer-schulen.de/wbs

6.5.6 SBBZ Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Ehemals Sonderschultyp "Schule für Erziehungshilfe", weiteres Angebot mit gleichem Förderschwerpunkt siehe Abschnitt 6.6:

Hans-Zulliger-Schule

Mittelstraße 137, 68169 Mannheim

Telefon: 0621 293 53 50 Fax: 0621 293 53 53

hans-zulliger-schule.direktion@mannheim.de

www.zulliger-schule.de

Sonderpädagogische Beratung: fruehberatung@zulliger-schule.de

6.5.7 SBBZ Förderschwerpunkt Kinder und Jugendliche in längerer Krankenhausbehandlung

Klinikschule 1, SBBZ Förderschwerpunkt Kinder und Jugendliche in längerer

Krankenhausbehandlung in/im Universitätsmedizin/Universitätsklinikum Mannheim,

Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 3 83 45 43

Fax: 0621 383 29 08 info@klinikschule1.de

www.klinikschule1.de

Schule im Quadrat J5, SBBZ Förderschwerpunkt Kinder und Jugendliche in längerer

Krankenhausbehandlung im Zentralinstitut für seelische Gesundheit, ZI,

J5, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 17 03 16 50

Fax: 0621 1703 16 55

schule.quadratJ5@mannheim.de

www.schule-quadratJ5.de

6.6 Private Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Kosten Besuch SBBZ in privater Trägerschaft:

Die staatliche **Eingliederungshilfe** (Abschnitt 5.3) kann mit dem Besuch von Privatschulen verbundene **behinderungsbedingte Zusatzkosten** übernehmen, d. h. Zusatzkosten, wie sie auch beim Besuch **öffentlicher Schulen** entstünden, jedoch **nicht die Kosten des Privatschulbesuches** selbst ("Schulgeld") wie sie auch für Kinder **ohne Behinderung** dort zu tragen sind, dies obliegt gegebenenfalls dem **Schulkostenträger.**

Nur wenn die Beschulung nachweislich **nicht** an einer **öffentlichen Schule** möglich ist oder wenn aus bestimmten Gründen **Wahlfreiheit** zugestanden wurde, z. B. bei großer räumlicher Entfernung, werden auch **Privatschulkosten ("Schulgeld")** als solche vom **Schulkostenträger** (Gemeinde/Landkreis, Bundesland) übernommen (vergl. Urteil Bundessozialgericht, B 8 SO 10/11 R). Ansonsten sind die **Privatschulkosten** von den Erziehungsberechtigten aufzubringen.

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung

K1, 7-13, 68159 Mannheim (siehe Abschnitt 5.3)

6.6.1 SBBZ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Waldorf-Pädagogik, für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung

Hans Müller-Wiedemann Schule, Freie Heilpädagogische Schule, SBBZ

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, in freier Trägerschaft

Kiesteichweg 14, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 03 97 77

Fax: 0621 8 41 55 39

info@wiedemann-schule.de www.wiedemann-schule.de

6.6.2 SBBZ mit *zwei* Förderschwerpunkten: Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung

Waldorf-Pädagogik, Förderschwerpunkt **Lernen**, für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten/Lernschwäche, "Schulversagen" (ehemals Sonderschultyp "Förderschule") und Förderschwerpunkt **emotionale und soziale Entwicklung** (ehemals Sonderschultyp "Schule für Erziehungshilfe"):

Odilienschule, SBBZ mit den beiden Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung, in freier Trägerschaft

Kiesteichweg 10, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 62 05 49

Fax: 0621 8 42 57 97

kontakt @odilienschule-mannheim.de

www.odilienschule-mannheim.de

6.6.3 SBBZ Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit körperlichem Anteil.

SRH Stephen-Hawking-Schule, SRH Schulen GmbH

Im Spitzerfeld 25, 69151 Neckargemünd

Telefon: 06223 81 30 05 Fax: 06223 9 22 43 03

info.shs@srh.de

www.stephenhawkingschule.de

Sonderpädagogische Beratung:

Telefon: 06223 81 30 41 kristin.seufert@srh.de

Die **SRH Stephen-Hawking-Schule** umfasst Bildungsangebote von der **Grundschule bis zum Abitur**, auch mit spezielleren Ausrichtungen und verschiedene Beratungsangebote (sonderpädagogische Beratung, Frühförderung und Beratungsstelle für Computer und Kommunikation). Mit anderen Schulen bestehen Kooperationen.

6.7 Außenklassen der SBBZ an allgemeinen Schulen

Das Schulgesetz ermöglicht, dass **SBBZ** an allgemeine Schule ausgelagerte **Außenklassen** bilden, die nun als **Kooperative Organisationsformen** bezeichnet werden (§ 15 Abs. 6 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Die jeweiligen SBBZ (frühere Sonderschulen) und allgemeinen Schulen treffen dazu umfassende Vereinbarungen zur **Zusammenarbeit**.

Welche der **SBBZ** aktuell mit welchen **allgemeinen Schulen** über Außenklassen in Verbindung stehen, kann beim **Staatlichen Schulamt** (Abschnitt 6.4) erfragt werden.

6.8 Inklusionsbegleitung in der Schule

Kinder und Jugendliche mit **Behinderung**, die bereits **allgemeine Schulen** besuchen und bei denen sich wegen Art und Umfang der Behinderung ein besonderer **Unterstützungsbedarf** ergibt, der nicht zu den Kernaufgaben der Schule gehört und von dieser nicht oder noch nicht

geleistet werden kann, können die Hilfe von Inklusionsbegleitern*innen in Anspruch nehmen (auch Schulbegleitungen oder Inklusionsassistenzen genannt). Dabei handelt es sich in der Regel um von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder von anderen Stellen organisierte Dienste, die, je nach den Anforderungen des Einzelfalles, auch von entsprechend unterwiesenen Nichtfachleuten geleistet werden können. Ebenso gibt es freiberuflich tätige Inklusionsbegleiter*innen, deren fachliche und persönliche Eignung von den Ämtern sichergestellt wird.

Elterninitiative Rhein-Neckar, "Gemeinsam leben-gemeinsam lernen" e. V. (ERN)

Kirsten Ehrhardt

Telefon: 06227 3 98 53 00

info@elterninitiative-rhein-neckar.de www.elterninitiative-rhein-neckar.de

Die Elterninitiative Rhein-Neckar bietet ehrenamtliche Beratung zu allen Fragen der Inklusionsbegleitung.

Die Gewährung von Inklusionshilfen im Rahmen der **Eingliederungshilfe** erfordert eine Antragstellung, nähere Ausführungen hierzu siehe Abschnitt 5.3.

Leistungserbringer von Inklusionshilfen in Mannheim:

AWO Kreisverband Mannheim e. V., Autismus-Therapiezentrum Mannheim

Therapiezentrum für autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Integrationshilfe als Einzelfallbegleitung (nach § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit drohender seelischer Behinderung), Autismus-Therapie für Betroffene und Beratung der Bezugspersonen

Leitung: Markus Rossbrei S6, 18, 68161 Mannheim Telefon: 0621 1 50 31 44 18

Fax: 0621 1 50 31 44 73

m.rossbrei@awo-mannheim.de

autismustherapiezentrum@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de/therapiezentrum-autismus/

Gemeindediakonie Mannheim, b.i.f. (Beratung, Integration, Familienunterstützung),

ambulante Dienste

Leitung: Ramona Gräf

Rheingoldstraße 27, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 84 25 14 50 Fax: 0621 84 25 14 58

graef@gemeindediakonie-mannheim.de www.gemeindediakonie-mannheim.de

Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V.,

Fachdienst Inklusionsassistenz

(Assistenz zum Besuch von Kindertagesstätten oder zum Schulbesuch)

Käthe-Kollwitz-Straße 26, 68723 Oftersheim

Telefon: 06202 9 78 48 16

inklusionsassistenz@lebenshilfe-region-msh.de

www.lebenshilfe-region-msh.de

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Inklusionsbegleitungsdienste - IBD-

Enzianstraße 45, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 3 28 86 97 11 Fax: 0621 73 28 86 97 17

ibd.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

Sozialarbeit im Netz GmbH, Bereich Inklusionsbegleitung

Am Schäferstock 7, 68163 Mannheim

Telefon: 0621 31 97 60 18

kontakt@sozialarbeit-im-netz.de

www.sozialarbeitimnetz.de

Vereinigung für Hauspflege und Familienhilfe e. V.

Speckweg 161, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 2 20 88

Fax: 0621 23 0 12 info@vhf-ma.de www.vhf-ma.de

6.9 Studium

In Mannheim bieten das **Studierendenwerk Mannheim** und die jeweiligen **Beauftragten für Menschen mit Behinderung** der Hochschulen einen ersten Anlaufpunkt für Studierende mit Behinderung.

Die Sozialberatung des Studierendenwerks Mannheim berät und informiert über mögliche Studienfinanzierung und klärt Fragen zu Sozialleistungen und Vergünstigungen oder vermittelt an zuständige Stellen. Neben der persönlichen Beratung gibt es weitere Angebote wie z. B. das Wohnheimangebot des Studierendenwerks und die Wohnraumvermittlung mit unterschiedlichen auch barrierefreien Wohnungsangeboten.

Das Studierendenwerk Mannheim gibt einen gesonderten Leitfaden für Studierende mit Behinderung heraus ("Leitfaden Un-behindert Studieren"). Dieser enthält Informationen rund um das Studium, auch über die Studienbedingungen und insbesondere die Ansprechstellen für Studierende mit Behinderung an den einzelnen Hochschulen in Mannheim. Der kostenlose Leitfaden "Un-behindert Studieren" ist online auf der Homepage (www.stw-ma.de, Suche "Leitfaden für Behinderte") oder gedruckt bei der Sozialberatung des Studierendenwerks erhältlich.

Studierendenwerk Mannheim, Sozialberatung

Doris Neubauer (Dipl. Sozialarbeiterin) und Sebastian Kimmig

Bismarckstraße 10 (Mensa am Schloss, Eingang A, Zugang über "Infothek")

68161 Mannheim

Telefon: 0621 49 07 25 30 und 0621 49 07 25 31

Fax: 0621 49 07 24 99

sozialberatung@stw-ma.de

Online-Terminvereinbarung: www.stw-ma.de/terminvereinbarung

www.stw-ma.de

Verwaltung: Studierendenwerk Mannheim (Anstalt öffentlichen Rechts)

L7, 8, 68161 Mannheim

7 Berufsbildung, Beschäftigung und Förderung

Nach Erfüllung der Schulpflicht ist grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit ("Arbeitsamt") zuständig für Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Auch eine begleitende Betreuung und Beratung im Verlauf beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen ("Reha", Heilmaßnahmen) sowie die Erarbeitung eines persönlichen Planes (Reha-Gesamtplan) durch Reha-Vermittler*innen findet dort statt. Die Leistungen der Reha-Vermittlung umfassen Hilfen zum Finden und Behalten eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen der Beratung und Vermittlung sowie Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen.

Agentur für Arbeit Mannheim

M3 a, 68161 Mannheim

Telefon: 0800 4 55 55 00 (gebührenfrei), Sprechzeiten: Mo-Fr, 8-18 Uhr

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen

www.arbeitsagentur.de (Dienststellensuche: "Mannheim")

www.arbeitsagentur.de/eservices

(Umfangreiche Online-Funktionen mit Registrierung zur sicheren Kontaktaufnahme und

Antragstellung)

Integrationsamt

Die Träger der Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (Bundesagentur für Arbeit, Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Jugendhilfe, Sozialhilfe) können die Unterstützung des **Integrationsamts** in Anspruch nehmen, sofern die betreffende Person **schwerbehindert** (Abschnitt 1.4) oder **gleichgestellt** ist (Abschnitt 4.2).

Hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung müssen Arbeitgeber formal eine **Pflichtquote** (Abschnitt 4.1) erfüllen.

Das KVJS-Integrationsamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) erfüllt seine Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX). Ihm obliegt unter anderem die Aufgabe, begleitende Hilfen im Arbeitsleben für Menschen mit Schwerbehinderung zu gewähren. Das Integrationsamt ist, anders als die Bundesagentur für Arbeit, nur zuständig für Personen mit Behinderung, die bereits (oder noch) einen Arbeitsplatz haben und dabei auf Schwierigkeiten stoßen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS),

Integrationsamt

Erzbergerstraße 119, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 81 07 0 Fax: 0721 81 07 975

info@kvjs.de www.kvjs.de

7.1 Integrationsfachdienst (IFD)

Die Integrationsfachdienste (§§ 192 ff. SGB IX) sind in Baden-Württemberg im Auftrag des KVJS-Integrationsamtes und der Rehabilitationsträger mit regionaler Zuständigkeit tätig. Nach § 192 Abs. 4 SGB IX kann der Integrationsfachdienst auch für Menschen mit behinderungsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsleben tätig werden, die nicht den Status der Schwerbehinderung (Abschnitt 1.4.2) oder der Gleichstellung (Abschnitt 4.2) besitzen.

Zu den Aufgaben der IFD gehören:

- die Unterstützung von **Schulabgänger*innen** mit Schwerbehinderung beim Übergang auf den **allgemeinen Arbeitsmarkt** (Abschnitt 7.2).
- die Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben (Abschnitt 7.6.3).
- die nachhaltige Sicherung von Arbeitsverhältnissen von Menschen mit Schwerbehinderung bei psychosozialen Problemlagen. Bei Problemen mit Arbeitsleistung oder -motivation, bei krankheitsbedingten Fehlzeiten oder bei Kommunikationsproblemen sucht der IFD gemeinsam mit den betroffenen schwerbehinderten Personen und den übrigen Beteiligten nach Ursachen und Lösungsmöglichkeiten. Er unterstützt speziell bei Belastungserprobung, bei Wiedereinstieg nach längerer Erkrankung, bei Veränderungsprozessen im betrieblichen Alltag und bei notwendiger innerbetrieblicher Umsetzung.

IFD: Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA)

Ein neues Angebot der Integrationsfachdienste (IFD) in Baden-Württemberg, das im Zuge der SGB IX-Reform (BTHG, siehe auch Abschnitt 5.1) eingeführt wurde, ist die sog. Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA). Wie in § 185a SGB IX definiert, werden Arbeitgeber bezüglich der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch diese Stelle informiert, beraten und unterstützt.

Der IFD fungiert dabei als trägerunabhängiger Lotse bei allen Fragen rund um Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen. Nicht zuletzt unterstützt er Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern.

Alle Angebote des Integrationsfachdienstes werden vom Integrationsamt bzw. den Rehabilitationsträgern finanziert (auf Basis der **Ausgleichsabgabe**, siehe Abschnitt 4.1) und sind deshalb für die Beschäftigten sowie die Betriebe **kostenfrei**.

Integrationsfachdienst (IFD) Mannheim

Leitung: Heike Toulabor

Kaiserring 38, 68161 Mannheim

Telefon: 0711 2 50 83 11 11 heike.toulabor@ifd.3in.de

Sekretariat/Anmeldung:

Telefon.: 0711 25 0 83 11 00

Fax: 0711 25 0 83 11 90 info.mannheim@ifd.3in.de

www.bw-lv.de/integrationsfachdienste/ifd-mannheim

www.ifd-bw.de

Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber, EAA (§ 185a SGB IX):

Katja Kaffanke

Telefon: 0711 2 50 83 11 24 katja.kaffanke@ifd.3in.de

Heike Toulabor (s. o.)

7.2 Berufsvorbereitende Maßnahmen/Landesprogramme

Die Zeit des Übergangs von der Schule (bzw. SBBZ/Sonderschule, siehe Abschnitt 6.4) in den folgenden Lebensabschnitt ist für Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung für ihre Möglichkeiten der Integration in den **allgemeinen Arbeitsmarkt**.

Zu unterscheiden sind Maßnahmen auf **bundes-** und auf **landesgesetzlicher** Grundlage sowie kommunale Bemühungen. In der Regie des **Integrationsamts** (beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS) hat das Land Baden-Württemberg eine Reihe von Maßnahmen konzipiert, die besonders den **Übergang** von Jugendlichen mit Behinderung oder anderen Erschwernissen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen. Für möglichst viele junge Menschen soll damit eine Perspektive für **existenzsichernde Arbeit** erreicht und der Eintritt in nicht inklusive Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Abschnitt 7.6) und damit **dauerhafte Abhängigkeit von Sozialleistungen**, vermieden werden.

7.2.1 Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) ist ein schulisches Angebot, das unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Eingliederung von Abgängern*innen aus SBBZ (Abschnitte 6.5 und 6.6) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (früher: Sonderschule für geistig Behinderte) und aus SBBZ Förderschwerpunkt Lernen (früher: Förderschule/"Lernbehinderung") in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingerichtet wurde. Die Teilnehmer*innen aus den SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden im Rahmen der sogenannten Berufsschulstufe der SBBZ an allgemeinen Berufsbildenden Schulen unterrichtet. Jugendliche aus SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen treten hingegen direkt in allgemeine berufsbildende Schulen ein. Durch Praktika in Betrieben, unter intensiver Betreuung durch den Integrationsfachdienst (Abschnitt 7.1) werden beide Personenkreise an die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes herangeführt. Hierbei ergeben sich zudem Kontakte zu möglichen späteren Arbeitgebern.

7.2.2 Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (**KoBV**) ist ein weiteres Angebot zur besseren Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Es handelt sich dabei um eine **Variante der dualen Ausbildung** für schwerbehinderte junge

Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Die KoBV schließt in der Regel unmittelbar an die vorherige **BVE** an. KoBV bündelt die **schulischen** und **beruflichen** Angebote der einzelnen Träger wie der **Arbeitsagentur**, der **Integrationsfachdienste**, **SBBZ/Sonderschulen** und einem **Bildungsträger**. Deren Dienste werden **nicht mehr nacheinander**, sondern **gleichzeitig** erbracht.

Die Bildungseinrichtung kann sowohl eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sein als auch ein anderer Anbieter entsprechender Leistungen. Die KoBV orientiert sich am bekannten Modell der dualen Ausbildung (Berufsausbildung durch Ausbildungsbetrieb und Berufsschule) für Menschen ohne Behinderung. Der berufspraktische Teil erfolgt in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Der Unterricht an regulären Berufsschulen wird nach einem speziell für KoBV angepassten sonderpädagogischen Lehrplan gestaltet. Der persönliche Förderbedarf der Schüler*innen wird in Arbeitserprobungen ermittelt. Eine Unterstützungsgruppe aus Berufsbegleitern*innen, Integrationsfachdienst, Lehr- und Ausbildungskräften geht darauf individuell ein. Die teilnehmenden Auszubildenden sind für die Dauer der Maßnahme berufsschulpflichtig. Über die Aufnahme in KoBV entscheidet die Agentur für Arbeit in Abstimmung mit allen Beteiligten.

Seit 2014 ist in Mannheim der **Förderband e. V.** (siehe Abschnitt 7.4.1) Bildungsträger im Rahmen der KoBV.

Nähere Erläuterungen zu den Angeboten BVE und KoBV siehe Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, www.kvjs.de.

7.3 Berufliche Teilhabe als Ziel der Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX)

Die **Eingliederungshilfe** ist bei vorliegender wesentlicher Behinderung (Abschnitt 5.3.2) auch für Maßnahmen zur Erleichterung der beruflichen Integration bzw. Inklusion zuständig, wenn dies im gegebenen Fall nicht Aufgabe eines vorrangigen Trägers ist.

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung

K1, 7-13, 68159 Mannheim (siehe Abschnitt 5.3)

7.4 Weitere Maßnahmen/Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, angepasste Berufsausbildungen

In Mannheim bietet eine Reihe von Trägern berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderung. Diese Angebote sind nicht speziell bzw. ausschließlich für Menschen mit ausgeprägter Behinderung konzipiert, sondern wenden sich in der Regel allgemein an Schüler*innen mit Förderschwerpunkt Lernen. Die SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen hießen früher in Baden-Württemberg "Förderschulen" (Abschnitt 6.5.5). Es handelt sich um Schulen für Kinder und Jugendliche mit ausgeprägter Lernschwäche, die aber keine (geistige) Behinderung im eigentlichen Sinn aufweisen. Ob es eine "Lernbehinderung" im Sinne einer eigenen Behinderungsart wirklich gibt, ist in Fachkreisen umstritten. Geringe Lernleistung und Schulversagen können auch Folge fehlender Motivation, Belastbarkeit und Arbeitshaltung sein, die keine dauerhafte Persönlichkeitseigenschaft sein müssen und oft vom "sozialen Kontext" beeinflusst werden.

In anderen Bundesländern (z. B. NRW) wird/wurde der Begriff "Förderschule" gleichbedeutend mit "Sonderschule" (aller Typen/Förderschwerpunkte) verwendet, wovon die Praxis in BW abweicht.

Für die berufliche **Erstausbildung** dieses Personenkreises stehen Ausbildungsplätze in angepassten, in den theoretischen Lernanforderungen **vereinfachten** Ausbildungen zu sog. **Fachpraktiker*in-, Fachwerker*in-Berufen** zur Verfügung (§ 66 Berufsbildungsgesetz, § 42r Handwerksordnung, § 19 SGB III, § 117 SGB III).

Spezielle Ausbildungsangebote mit der Maßgabe der **Ortsnähe** werden von der Agentur für Arbeit Mannheim in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege realisiert. Diese umfassen Plätze zur beruflichen Vorbereitung in verschiedenen Berufsfeldern.

Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit noch weitere **Berufsvorbereitungsmaßnahmen**, die im Folgenden aber nicht alle aufgezählt werden. Es handelt sich meist um zeitlich begrenzte Projekte, welche sich den Veränderungen der Ausbildungssituation anpassen. Sie werden in der Regel von einem erprobten Stamm an Anbietern durchgeführt.

7.4.1 Berufsförderungswerke, berufliche Eingliederung

Eine berufliche Erstausbildung oder Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen bieten die überregionalen Berufsbildungswerke/Berufsförderungswerke. Angeboten wird dort eine außerbetriebliche Ausbildung mit der Besonderheit der wegesparenden räumlichen

Konzentration der praktischen Ausbildungsstätten und der Berufsschule in Verbindung mit zusätzlichen **behinderungsbezogenen** Fachdiensten (z. B. therapeutische Dienste) an einem Ort.

In Baden-Württemberg stehen sieben Einrichtungen dieser Art zur Verfügung. Jede davon ist auf eine oder mehrere Behinderungsarten spezialisiert und bietet dadurch verbesserte Möglichkeiten der Förderung. Wenn die Ausübung des bisherigen Berufes nach Eintritt einer Behinderung nicht mehr möglich ist, kann in Berufsförderungswerken (BFW), Berufsfortbildungswerken und Beruflichen Trainingszentren (BTZ) eine berufliche Neuorientierung und Ausbildung ("Umschulung") angestrebt werden.

Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH

bfw Mannheim - Partner für Ausbildung und Rehabilitation

Leitung: Annette Dreisigacker

Käfertaler Straße 190, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 8 61 89 29 40

mannheim@bfw.de

www.bfw.de

Berufsförderungswerk Kurt-Lindemann-Haus gGmbH (zu Universitätsklinik Heidelberg)

Leitung: Robert Wagner

Schlierbacher Landstraße 200a, 69118 Heidelberg

Telefon: 06221 5 62 91 12 Fax: 06221 5 62 77 08

bfw.klh@med.uni-heidelberg.de www.bfw-heidelberg-schlierbach.de

Förderband e. V.

D4, 4, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 16 66 10 Fax: 0621 16 66 130

info@foerderband-ma.de

www.foerderband-ma.de

Über die übliche Tätigkeit einer Einrichtung der **Jugendberufshilfe** (§ 13 SGB VIII, Achtes Buch Sozialgesetzbuch) hinaus bietet der Förderband e. V. (insbesondere für Schüler*innen mit **Förderschwerpunkt Lernen**):

- Ausbildungshelfer*innen in den 8. und 9. Klassen der SBBZ mit F\u00f6rderschwerpunkt Lernen und im inklusiven Unterricht (an allgemeinen Schulen)
- Eine berufsvorbereitende Privatschule für Schüler*innen mit Förderschwerpunkt Lernen (nicht kostenpflichtig)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen speziell für Schüler*innen mit Förderschwerpunkt Lernen
- Reha-Ausbildungsplätze (§ 117 SGB III, Drittes Buch Sozialgesetzbuch) in Kooperation mit Mannheimer Betrieben:
 - Auf drei Jahre verlängerte zweijährige Ausbildung ("2+1"): Fachlagerist*in, Verkäufer*in und Fachkraft im Gastgewerbe
 - Dreijährige Ausbildung: Fachpraktiker*in Küche, Fachpraktiker*in Hauswirtschaft und Fachwerker*in Gartenbau
- Begleitete betriebliche Ausbildung für Rehabilitanden*innen
- Zukunftslotsen*innen zur Unterstützung inklusiv beschulter Jugendlicher und deren Eltern (Förderschwerpunkt Lernen)

(Der Förderband e. V. ist auch Träger einer EUTB-Stelle, Abschnitt 12.4).

IB-Bildungszentrum Mannheim, u. a. Leistungserbringer von Reha-Ausbildungen

(§ 117 SGB III)

Neckarauer Straße 106-116, 68163 Mannheim

Telefon: 0621 8 19 80 Fax: 0621 8 19 81 93 bz-mannheim@ib.de

www.internationaler-bund.de

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Enzianstraße 45, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 7 64 40 97 12 Fax: 0621 7 64 40 97 19

arbeitsassistenz.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

SRH Berufliche Rehabilitation, Berufsförderungswerk Heidelberg

Bonhoefferstraße 6, 69123 Heidelberg

Telefon: 06221 8 80 info.bfw@srh.de

www.bfw-heidelberg.de

SRH Berufliches Trainingszentrum Rhein-Neckar gGmbH

Leitung: Andrea Baltes

Am Exerzierplatz 2, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 87 99 13 57 info.btz.mannheim@srh.de

www.btz-rn.de

SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH

Berufsvorbereitung und außerbetriebliche Berufsausbildung,

Leitung: Joachim Trabold

Im Spitzerfeld 25, 69151 Neckargemünd

Telefon: 06223 89 23 32 Fax: 06223 89 21 26 info@bbw.srh.de

www.bbw-neckargemuend.de

Werkhof Mannheim gGmbH (Waldorf-Pädagogik)

Leitung: Johannes Pelzel,

Neckarauer Waldweg 131, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 03 30 57 Fax: 0621 8 03 34 85

info@werkhof-mannheim.de www.werkhof-mannheim.de

USS GmbH, Standort Mannheim, gewerblicher Schulungsanbieter

Fabrikstationstraße 20, 68163 Mannheim

Telefon: 0621 78 99 77 61 Fax: 0621 78 99 77 60

info.rnk@uss.de

www.uss.de

7.4.2 Beschäftigungsfördermaßnahmen

Weiterhin existieren in Mannheim und Umgebung gezielte Beschäftigungs·fördermaßnahmen für Menschen mit Behinderung:

Arbeit für alle e. V.

Verein zur Förderung neuer Arbeitsplätze und Betriebsgründungen ("Eine Initiative der katholischen Christen Mannheims")

C2, 16-18, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 30 08 51 53

Fax: 0621 3 0 08 51 51

arbeitfueralle@kathma-jugend.de

www.arbeitfueralle-ma.de

BIOTOPIA Arbeitsförderungsbetriebe Mannheim gGmbH

Friedrich-Ebert-Straße 83, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 46 00 50 Fax: 0621 4 31 02 62 info@biotopia.de www.biotopia.de

FnF Mannheim GmbH

Rathaus E5, 68159 Mannheim, Geschäftsführer: Peter Zumbach

Telefon: 0621 293 95 00 info@fnf-mannheim.de www.fnf-mannheim.de

FnF (für "Food-non-Food", also Nahrungsmittel und andere Produkte) ist ein Unternehmen der Stadt Mannheim zum Betrieb von Mensen und Kantinen, bietet Catering/Veranstaltungsservice.

7.5 Inklusionsunternehmen (IU)

Diese Betriebe (früherer Name: Integrationsbetriebe) sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit 30-50% Arbeitnehmer*innen mit
Schwerbehinderung (siehe Abschnitt 1.4.2), deren Teilhabe am Arbeitsleben besonders erschwert sein kann (§ 215 SGB IX). Die Beschäftigung in einem Inklusionsunternehmen soll
auch dabei helfen, schwerbehinderten Personen Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarkts zugänglicher zu machen. Inklusionsunternehmen bieten dazu arbeitsbegleitende Betreuung, berufliche Weiterbildung und oft die Teilnahmemöglichkeit an außerbetrieblichen
Trainings- und Bildungsmaßnahmen.

Das Integrationsamt fördert mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe (siehe Abschnitt 4.1) Aufbau, Erweiterung, Modernisierung, Ausstattung und betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsunternehmen. Auch rechtlich unselbstständige Einheiten, "Inklusionsabteilungen" von privaten Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können vom Integrationsamt gefördert werden.

Öffentliche Auftraggeber haben Inklusionsunternehmen, aber auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Abschnitt 7.6), bei der Auftragsvergabe bevorzugt zu berücksichtigen, insofern diese die jeweiligen Aufträge ausführen bzw. die benötigten Produkte liefern können (§ 224 SGB IX).

Ein wichtiger Unterschied zwischen Inklusionsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Abschnitt 7.6) ist, dass Inklusionsunternehmen ihren Mitarbeitern*innen reguläre (oft tarifliche) Löhne zahlen und, wie andere Firmen auch, dem Mindestlohngesetz unterliegen. Daher sind die dort Beschäftigten in der Regel nicht auf zusätzliche Sozialleistungen angewiesen und von den damit verbundenen Beschränkungen und Pflichten nicht betroffen.

Inklusionsunternehmen können Menschen mit Behinderung also eine **unterhaltssichernde, inklusive Berufstätigkeit** bieten, die auch den Zielen der **UN-Konvention** für die Rechte von Menschen mit Behinderung entspricht (Abschnitt 7.6.4).

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e. V.** bietet umfangreiche Informationen zur Arbeit der Firmen und zu den besonderen Schwierigkeiten, auf die sie dabei stoßen, **www.bag-if.de.**

Vom Integrationsamt geförderte Inklusionsunternehmen in Mannheim:

Caritasverband, ad laborem gGmbH (ad laborem: Lateinisch "für Arbeit")

Hallesche Straße 1, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 4 81 02 00 Fax: 0621 48 10 20 29 info@adlaborem.de www.adlaborem.de

Über die übliche Tätigkeit eines **Inklusionsunternehmens** (§ 215 SGB IX) hinaus bietet die **ad laborem gGmbH** Menschen mit Behinderung noch weitere Möglichkeiten:

- Reha-Ausbildungsplätze (§ 117 SGB III, Drittes Buch Sozialgesetzbuch) für Fachlageristen*innen (Ausbildung im Lager) als Kooperationspartner von Förderband e. V. (verlängerte Ausbildung mit zusätzlicher Unterstützung).
- Arbeitserprobungen und Langzeitpraktika für Menschen aus Werkstätten, SBBZ/Sonderschulen oder am Übergang der Systeme.
- Probebeschäftigung (§ 46 SGB III) in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.

Caritasverband, c. ad laborem gGmbH, Restaurant Landolin

(ad laborem: Lateinisch "zur Arbeit"), Speckweg 17, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 30 86 61 00 Fax: 0621 30 86 61 01

info@landolin.de www.landolin.de

Rechtlicher Sitz:

c. ad laborem gGmbH, B5, 19a, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 12 60 20 www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, Fairkauf Mannheim gGmbH, Secondhand-Kaufhaus

(Gebrauchtwaren-Kaufhaus), Carl-Reuther-Straße 2, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 12 85 08 51 (Kaufhaus) Telefon: 0621 12 85 08 50 (Verwaltung)

info@fairkauf-mannheim.de www.fairkauf-mannheim.de

Über die übliche Tätigkeit eines Inklusionsunternehmens (§ 215 SGB IX) hinaus bietet die Fairkauf Mannheim gGmbH Menschen mit Behinderung noch weitere Möglichkeiten:

- Arbeitserprobungen und Praktika
- Probebeschäftigung (§ 46 SGB III)
- Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d SGB II) für Langzeitarbeitslose

Markthaus Mannheim gGmbH, ein Unternehmen der städtischen GBG-Gruppe

(Kommunale Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Mannheim),

Secondhand (Gebrauchtwaren)-Kaufhaus, zwei Secondhand-Geschäfte sowie drei

Lebensmittelmärkte in Mannheim und Umgebung

Floßwörthstraße 3-9, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 30 96 84 00

info@markthaus-mannheim.de www.markthaus-mannheim.de

Über die übliche Tätigkeit eines Inklusionsunternehmens (§ 215 SGB IX) hinaus bietet das Markthaus Mannheim Menschen mit Behinderung noch weitere Möglichkeiten:

- Reha-Ausbildungsplätze (§ 117 SGB III) für Menschen mit besonderem Förderbedarf
- Arbeitserprobungen und Langzeitpraktika für Menschen aus Werkstätten und SBBZ/Sonderschulen oder am Übergang der Systeme
- Probebeschäftigung (§ 46 SGB III) in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

TasteNext, Gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt),

Gemeinschaftsverpflegung, Catering (gastronomischer Veranstaltungsservice)

Geschäftsführer: Markus Bissinger Mallaustraße 93-95, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 32 69 86 30

mail@tastenext.de

Bereich Personal: Nadine Bedijn

Telefon: 0621 32 69 86 31 personal@tastenext.de

www.tastenext.de

Über die übliche Tätigkeit eines Inklusionsunternehmens (§ 215 SGB IX) hinaus bietet TasteNext Menschen mit Behinderung noch weitere Möglichkeiten:

- Praktika (auch Schulpraktika)
- Probebeschäftigungen (§ 46 SGB III)
- Arbeitserprobungen und Langzeitpraktika für Menschen aus Werkstätten, SBBZ/Sonderschulen oder am Übergang der Systeme
- Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d SGB II) für Langzeitarbeitslose

7.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Werkstätten für Menschen mit Behinderung ("Werkstätten für behinderte Menschen, WfbM", § 219 SGB IX) erbringen Leistungen der Eingliederungshilfe zur **Teilhabe am Arbeitsleben** von Menschen mit wesentlicher Behinderung (§§ 5, 58, 102, 111 SGB IX).

Diese Werkstätten sind **keine Erwerbsunternehmen**, ihre Finanzierung erfolgt in erster Linie durch die Vergütungen der Leistungsträger (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

Die Einnahmen durch externe Aufträge (Produktion, Dienstleistung) tragen bei den meisten Werkstätten **nur in geringen Maß** zur Kostendeckung bei.

Laut gesetzlichem Auftrag sollen die Werkstätten den Übergang von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen fördern sowie über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen und über qualifiziertes Personal verfügen (Abschnitt 7.6.3).

Die Werkstätten gliedern sich in

- Eingangsverfahren (Leistung der Bundesagentur für Arbeit)
- Berufsbildungsbereich (Leistung der Bundesagentur für Arbeit)
- Arbeitsbereich (Leistung der Eingliederungshilfe)

Die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten werden in der Regel von der Bundesagentur für Arbeit getragen (§ 117 Abs. 2 SGB III, Drittes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 57, 58, 63 SGB IX, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch). Im daran anschließenden Arbeitsbereich der Werkstätten ist hingegen in den meisten Fällen der Träger der Eingliederungshilfe zuständig (§§ 5, 58, 61, 63, 111 SGB IX). Je nach Einzelfallkonstellation können auch andere Leistungsträger eine Rolle spielen (Abschnitt 5.3).

Neben den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs regelt die **Werkstättenverordnung (WVO)** die Arbeit der Werkstätten, die somit **deutlich weniger Gestaltungsfreiheit** in der Wirtschaftsführung, Mittelverwendung und Aufnahme von Personen haben als **Inklusionsunternehmen** (Abschnitt 7.5) oder erst Recht als normale, erwerbs- oder gemeinwohlorientierte Unternehmen des **allgemeinen Arbeitsmarkts**.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden zusätzlich gefördert indem gewöhnliche Unternehmen, die diesen Werkstätten **Aufträge** erteilen, einen Teil der Rechnungssumme mit den **Ausgleichsabgaben** (§ 160 SGB IX, Abschnitt 4.1) verrechnen können. Diese müssen sie zahlen, wenn sie selbst **keine oder zu wenige Menschen mit Schwerbehinderung** beschäftigen (§ 223 SGB IX).

Öffentliche Auftraggeber haben Werkstätten, aber auch Inklusionsunternehmen (Abschnitt 7.5), bei der Auftragsvergabe bevorzugt zu berücksichtigen, insofern diese die jeweiligen Aufträge ausführen bzw. die benötigten Produkte liefern können (§ 224 SGB IX).

Die Beschäftigung in Werkstätten geht mit einer vergleichsweise hohen Betreuungsdichte durch Fachkräfte einher, die entsprechende Kosten verursacht: Nach der Werkstättenver-

ordnung soll im Berufsbildungsbereich ein **Betreuungsschlüssel** von 1:6 und im Arbeitsbereich von 1:12 erreicht werden (§ 9 Abs. 3 WVO). Die in der Betreuung tätigen Mitarbeiter*innen müssen neben der **arbeitsbezogenen** beruflichen Qualifikation (Geselle, Facharbeiter, Meister) über eine **sonderpädagogische Zusatzbildung** verfügen.

7.6.1 Zugang zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung

In jeder Werkstatt besteht ein **Fachausschuss**, dem Vertreter*innen der Werkstatt, der **Bundesagentur für Arbeit** sowie des Trägers der **Eingliederungshilfe** angehören und welcher weitere Fachleute (auch anderer Leistungsträger) zu den Beratungen hinzuziehen kann (§ 2 WVO).

Die Durchführung eines **Gesamtplan-** oder **Teilhabeplanverfahrens** nach SGB IX (siehe Abschnitte 5.3.4 und 5.3.5) **ersetzt die Tätigkeit** des Fachausschusses, da dessen Aufgaben dort ebenso abgedeckt werden. Im **Unterschied** zum herkömmlichen Fachausschuss ist in den SGB IX-Planungsverfahren die Beteiligung der betroffenen **Leistungsberechtigten** sichergestellt.

Neuaufnahmen erfolgen über das **Eingangsverfahren** (§ 3 WVO). Der Fachausschuss, bzw. seit dem BTHG (Abschnitt 5.1) die Beteiligten der SGB IX-Planungsverfahren, beraten bezüglich der möglichen Verkürzung des **Eingangsverfahrens**, der Aufnahme in den **Berufsbildungsbereich** und schließlich den **Arbeitsbereich**.

In der Sprache der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden die am Eingangsverfahren und dem Berufsbildungsbereich teilnehmenden Personen in ihrer Leistungsträgerschaft als Rehabilitanden*innen bezeichnet, was einen vorübergehenden Zustand andeutet. Dies trifft jedoch nur auf diese beiden Bereiche zu, bei der meist darauffolgenden Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt handelt es sich hingegen in aller Regel um Beschäftigung auf Dauer, so dass die BA-Bezeichnung als irreführend gelten kann. Ursprung dieser Begrifflichkeiten ist, dass die BA auch bei Personen ohne (wesentliche) Behinderung mit anderen, vorübergehenden Leistungen (die nichts mit Werkstätten zu tun haben) berufliche Wiedereingliederung fördert (z. B. in der Arbeitsförderung nach SGB III).

7.6.2 Aspekte des Werkstattbesuchs für Beschäftigte

Die Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung **gilt nicht als Arbeit** (Erwerbstätigkeit) im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 52 SGB IX). Die dort beschäftigten

Personen sind demnach **keine Arbeitnehmer*innen**, wenn ihre Stellung auch in mehrfacher Hinsicht ähnlich ist, nach den Bestimmungen des SGB werden sie nämlich **Versicherte** der **Gesetzlichen**

- Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. A SGB VI)
- Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V)
- Unfallversicherung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VII)
- Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI)

mit entsprechenden Leistungsansprüchen.

Eine weitere Besonderheit sind dabei bestimmte Regelungen zur **Erwerbsminderungsrente**, die zwar formal vom Werkstattbesuch unabhängig sind, deren Bedingungen **jedoch in erster Linie auf den Personenkreis der Werkstattbeschäftigen** zutreffen (§ 43 Abs. 6 SGB VI, Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Sie werden auch als "**Rentenprivileg**" Werkstattbeschäftigter bezeichnet, nähere Ausführungen hierzu im Abschnitt 4.10.1.

Die rechtlichen Grundlagen der Werkstätten schreiben eine **Entlohnung** der im Arbeitsbereich der Werkstatt tätigen Menschen mit Behinderung vor, über deren Höhe jedoch **keine Aussagen** getroffen werden (§§ 58 Abs. 4 und 221 SGB IX). Der Werkstattlohn setzt sich demnach aus einem sog. **Grundbetrag** und einem grundsätzlich leistungsbezogenen sog. **Steigerungsbetrag** zusammen. Ergänzt werden die Bezüge um das **Arbeitsförderungsgeld.**

Zusammensetzung der Werkstatt-Einkommen:

- Werkstattlohn (teilweise Verrechnung mit SGB XII-Grundsicherung), Summe aus
 - o Grundbetrag (einheitlich) und
 - Steigerungsbetrag (werkstatt- und personenspezifisch)
- Arbeitsförderungsgeld (anrechnungsfrei in der SGB XII-Grundsicherung, bei höheren Werkstattlöhnen jedoch abschmelzend, s. u.)

Der bundeseinheitliche **Grundbetrag** entspricht kraft Festlegung in der **Höhe** dem jeweils gültigen **Ausbildungsgeld** der Bundesagentur für Arbeit (§ 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, § 125 SGB III), wie es auch im **Berufsbildungsbereich** der Werkstatt gezahlt wird. Dessen Betrag wird nach § 125 SGB III schrittweise auf 126 € monatlich erhöht (2022: 109 €, seit 01.01.2023: 119 €).

Der **Steigerungsbetrag** ist hingegen **variabel**. Er ist werkstatt- und personenspezifisch und soll die **Arbeitsleistung** des Menschen mit Behinderung widerspiegeln. Er hängt zudem von der wirtschaftlichen Lage der Werkstatt ab.

Nach den Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) ist als sog. Arbeitsergebnis die Differenz der Einnahmen und Ausgaben der Werkstatt zu bilden, wobei die Aufwendungen für die Entlohnung der Menschen mit Behinderung (Grund- und Steigerungsbetrag) zunächst außer Betracht bleiben. Es sollen dann 70% des so ermittelten "Arbeitsergebnisses" (Überschussbetrag) der Werkstatt für die Entlohnung der Teilnehmenden verwendet werden, d. h. nur aus diesen Mitteln können die Steigerungsbetrag-Zahlungen geleistet und in der Höhe entsprechend festgelegt werden.

Die Leistungsträger zahlen ergänzend zum Werkstattlohn das sog. Arbeitsförderungsgeld (AFöG) in Höhe von 52 € monatlich an Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, welches von dieser mit ausgezahlt wird. Überschreitet der persönliche Werkstattlohn jedoch 299 € (Summe aus Grund- und Steigerungsbetrag), so wird nur die Differenz zu einem "Maximallohn" von 351 € als Arbeitsförderungsgeld gewährt, ab 351 € entfällt das Arbeitsförderungsgeld vollständig (§ 59 SGB IX).

Das Arbeitsförderungsgeld wird sozialhilferechtlich **nicht als Einkommen** erfasst (§ 59 SGB IX). Grund- und Steigerungsbetrag gelten hingegen als zu erfassendes **Einkommen**, so dass ein Teil hiervon mit der in den meisten Fällen zur **Existenzsicherung** erforderlichen **Grundsicherung bei Erwerbsminderung** verrechnet wird (§ 82 SGB XII). Den Menschen mit Behinderung bleibt in der Regel also nur einen Teil des Werkstattentgeltes als **Mehreinkommen**, auch leistungsbezogene Erhöhungen des Steigerungsbetrages werden **nicht** voll wirksam.

Wegen anhaltender Kritik an den in der Summe geringen Werkstatteinkommen (nicht existenzsichernd) und mehr noch an der demotivierenden Wirkung der Teilverrechnung mit der Grundsicherung stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Auftrag des Bundestages Überlegungen zu einer grundlegenden Reform dieses Bereichs an. Dazu wurde 2021 bereits der erste Zwischenbericht einer Studie vorgelegt (siehe: BMAS Forschungsbericht 586, online verfügbar, www.bmas.de).

7.6.3 Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt?

In den oben widergegebenen **gesetzlichen Grundlagen** der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 219 SGB IX) wird deren Ziel der **Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt** betont (Abschnitt 7.6).

Diese grundsätzliche Aufgabenbeschreibung kann durchaus **falsche Vorstellungen** hervorrufen. In Wirklichkeit erreichen die Werkstätten eine Eingliederung nämlich nur **bei einem sehr kleinen** Teil der Beschäftigten, der größte Teil der Menschen **verbleibt dauerhaft** in den Einrichtungen.

Reformansätze legen den Schwerpunkt der Bemühungen daher darauf, den Eintritt von Menschen (besonders Schulabgängern*innen) in Werkstätten von vorne herein, falls möglich, **zu vermeiden** und ihnen **Alternativen** zugänglich zu machen (siehe auch Abschnitt 7.2).

In Mannheim wie bundesweit kam es in der Vergangenheit, ca. seit Mitte der 90er Jahre, durch einen **fortwährenden Zuwachs** der Zahl der Werkstattbeschäftigten zu steigendem Reformbedarf. Besonders zugenommen hat dabei auch die Zahl der Personen (oft mit seelischer Behinderung), die nicht unmittelbar nach der Schule, sondern aus der **Arbeitslosigkeit heraus** in Werkstätten eingetreten sind **("Quereinsteiger*innen")**.

Verantwortlich gemacht werden hierfür auch **nachteilige Veränderungen** des allgemeinen Arbeitsmarkts. Sie führen durch verschärfte Anforderungen und Zunahme prekärer Beschäftigung zu einem verstärkten **Ausschluss** der Menschen mit Behinderung von der Beschäftigung in **regulären Arbeitsverhältnissen** mit **existenzsichernder Vergütung** (vergleiche "Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung in Mannheim 2015", Stadt Mannheim 2016, Modul 1: Teilhabe am Arbeitsleben, darin Abschnitt 3.6.4; und, vertiefend und immer noch sehr aufschlussreich: **BMAS Forschungsbericht 383 "Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen"**, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2008, online verfügbar, www.bmas.de).

Die Herausforderung des Hilfesystems besteht darin, dieser Entwicklung mit geeigneten Maßnahmen **gegenzusteuern**.

7.6.4 Anforderungen der UN-Konvention, Reformperspektiven

Die von Deutschland unterzeichnete **UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung** nennt Anforderungen bei der Beschäftigung.

UN-Konvention, **Artikel 27**, **Arbeit und Beschäftigung** (Hervorhebungen durch Verfasser):

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den **Lebensunterhalt** durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. [...]

Dies führt zu **Reformbedarf:** Weder erlauben es die gesetzlichen Grundlagen, in den herkömmlichen Werkstätten den **Lebensunterhalt durch Arbeit** zu verdienen, noch bieten diese Einrichtungen einen **integrativen Arbeitsmarkt**. Besonders problematisch ist insofern die Ausweitung der Werkstattbeschäftigung. Um die Anforderungen der UN-Konvention erfüllen zu können, müssen daher **neue Hilfeansätze** und **Bestimmungen** entwickelt werden.

Nach dem Bundesteilhabegesetz, d. h. der Novellierung von SGB XII und SGB IX (Abschnitt 5.1) können seit 2018 zur Erbringung von Leistungen zur **Teilhabe an Arbeit** zusätzlich zu den herkömmlichen Werkstätten noch weitere Anbieter zugelassen werden, sog. **Andere Leistungsanbieter** (§ 60 SGB IX). Für sie gelten viele der Regelungen nicht, denen Werkstätten unterliegen, sie könnten somit erweiterte Möglichkeiten ausschöpfen. Es sollen sich dadurch auch Alternativen zum Werkstattbesuch entwickeln, die sich an einen grundsätzlich vergleichbaren Personenkreis wenden, für den jedoch bisher Werkstätten weniger in Frage kamen. Leider wurden bisher (2023) bundesweit nur **wenige** und **in Mannheim keine** solchen alternativen Anbieter eingerichtet.

Natürlich stellen die **begrenzte** Leistungsfähigkeit von Menschen mit bestimmten Behinderungen und das **gleichzeitige** Ziel **wirtschaftlichen** Arbeitens eine Schwierigkeit dar, die in vielen Fällen nicht ohne besonderen **Ausgleich** zu lösen ist.

Eine wichtige Neuerung im Zuges des Bundesteilhabegesetzes ist die generelle Einführung eines **unbefristeten Budgets für Arbeit** (§ 61 SGB IX), mit dem Menschen mit Behinderung sich neue Möglichkeiten einer Beschäftigung erschließen können, indem einem Arbeitgeber des allgemeinen oder des sozialen Arbeitsmarkts mittels des Budgets für Arbeit ein **dauerhafter Minderleistungsausgleich** zukommt. Befristete Zuschüsse waren bereits vorher möglich (§ 50 SGB IX), führen jedoch eher zu "Mitnahmeeffekten" als zu **dauerhafter** Beschäftigung.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 219 SGB IX) in Mannheim:

Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim gGmbH (ATW)

Schwerpunkt: Menschen mit seelischer Behinderung

Pfingstweidstraße 25-27, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 87 59 10

Fax: 0621 87 05 8

atw@atwmannheim.de www.atwmannheim.de

Außenstelle Innenstadt (u. a. Fahrradwerkstatt):

F7, 17-18, 68159 Mannheim

Gemeindediakonie Mannheim, Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar

Schwerpunkt: Menschen mit geistiger Behinderung

Rheingoldstraße 28a, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 84 10 40 Fax: 0621 8 41 04 36

info@diakoniewerkstatt.de

Berufsbildungsbereich

Bohnenbergerstraße 4, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 8 76 88 10

Fax: 0621 8 76 88 33

Förder- und Betreuungsbereich (FuB, siehe nächster Abschnitt)

Kamenzer Straße 5, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 3 28 86 48 13 Fax: 0621 3 28 86 48 11

www.gemeindediakonie-mannheim.de

7.7 Förderung (FuB) und Tagesstrukturierende Beschäftigung

Anders als bei den niederschwelligen Angeboten der Tagesstätten (in "Globalfinanzierung", vgl. Abschnitt 8.1.3) geht es hier um genau definierte, individuell durch Leistungsträger bewilligte Maßnahmen. Es werden Menschen betreut und gefördert, bei denen wegen der Schwere der Behinderung eine Eingliederung ins Erwerbsleben nicht in Aussicht steht und bei denen auch eine Werkstatttätigkeit nicht möglich ist (§ 219 Abs. 3 SGB IX). Obgleich es bei diesen Maßnahmen nicht darum geht, wirtschaftlich verwertbare Arbeit zu leisten, sind den Werkstätten (vgl. Abschnitt 7.6) organisatorisch, und oft auch räumlich, Förder- und Betreuungsbereiche (FuB) für Betroffene mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung (in schwereren Ausprägungen) und Angebote der sogenannten Tagesstrukturierenden Beschäftigung ("Tagesstruktur") für Menschen mit seelischer Behinderung angeschlossen, sie zählen meist zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe (Kapitel 13 SGB IX).

Es bestehen auch Förder- und Tagesstruktur-Angebote **außerhalb von Werkstätten.** Eine Reihe von Einrichtungen, die in erster Linie **Wohneinrichtungen** sind (Abschnitt 9.6), bieten als weitere Leistung **Tagesstrukturierende Beschäftigung** an (z. B. kleinere integrierte Werkstätten, Grundstückspflege, Näh- und Bastelstuben, Hauswirtschaft und Küche). Die Finanzierung von Förder- und Betreuungsaktivitäten (FuB) sowie Tagesstrukturierender Beschäftigung erfolgt auch über die **Eingliederungshilfe** (Abschnitt 5.3).

AWO, Rudolf-Petereit-Haus, Tagesstruktur für psychisch kranke Menschen

(auch mit eigener Wohnung)

G6, 1, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 12 95 40 Fax: 0621 1 29 54 99

info-RPH@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

AWO, Victor-Lenel stationär & ambulant, Tagesstruktur für chronisch mehrfach

beeinträchtige Menschen (auch mit eigener Wohnung)

Rottannenweg 70, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 7 61 42 23 Fax: 0621 7 61 42 30

info-VL@awo-mannheim.de www.awo-mannheim.de

Caritasverband, Monikaheim, Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen,

tagesstrukturierende Beschäftigung

Luisenstraße 64, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 62 50 50 Fax: 0621 86 25 05 20

monikaheim@caritas-mannheim.de www.monikaheim-mannheim.de

Caritasverband, Roman-Nitsch-Haus, Arbeitstherapie

Speckweg 8-12, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 87 94 22 21 Fax: 0621 87 94 22 40 rnh@caritas-mannheim.de www.caritas-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar

Rheingoldstraße 28a, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 84 10 40 Fax: 0621 84 10 436

info@diakoniewerkstatt.de www.diakoniewerkstatt.de

Förder- und Betreuungsbereich mit FUB-Gruppen in Käfertal, Neckarau, Vogelstang,

Waldhof und Weinheim

Kamenzer Straße 5, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 3 28 86 48 13

Fax: 0621 32 86 48 11

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Katharina-Zell-Haus

Friedrichstraße 71-73, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 85 89 63 Fax: 0621 8 54 41 80

knester@gemeindediakonie-mannheim.de www.gemeindediakonie-mannheim.de

Haus Bethanien e. V., Mitglied im Diakonischen Werk Baden,

Tagesstruktur für psychisch kranke Menschen

Kirchenstraße 4-6, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 1 78 27 83

Fax: 0621 1 56 43 36

kontakt@hausbethanien-ma.de www.hausbethanien-ma.de

Johannes Diakonie Standort Mannheim, Stadtteil Käfertal, Wohnhaus Obere Riedstraße

Obere Riedstraße 63-65, 68309 Mannheim

Leitung: Sören Reinhold-Eisenmann

Telefon: 0174 4 84 65 65

soeren.reinhold-eisenmann@johannes-diakonie.de

Sozialdienst: Sina Schmieg Telefon: 0174 7 80 17 17

sina.schmieg@johannes-diakonie.de

Johannes-Diakonie Standort Mannheim, Stadtteil Neckarstadt-Ost Turley Areal, Wohnhaus Fritz-Salm-Straße

Fritz-Salm-Straße 16, 68167 Mannheim

Leitung: Matthias Kreppein Telefon: 0162 4 07 92 15

matthias.kreppein@johannes-diakonie.de

Sozialdienst: Sina Schmieg Telefon: 0174 7 80 17 17

sina.schmieg@johannes-diakonie.de

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Förder- und Betreuungsbereich für blinde Menschen, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung

Käfertaler Straße 9-11, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 17 89 03 80

mersi.haus@nikolauspflege.de (Kontakt Mannheim)

info@nikolauspflege.de www.nikolauspflege.de

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Gemeinschaftliches Wohnen im Werner-Hülstrunk-Haus

Ida-Dehmel-Ring 39, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 72 84 87 50 Fax: 0621 72 84 87 99

whh.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

Werkgemeinschaft Martinshof, gemeinnützige GmbH

Kiesteichweg 14, 68199 Mannheim

Kontakt: Elfi Gomell-Lakies Telefon: 0173 6 72 16 71

info@werkgemeinschaft-martinshof.de www.werkgemeinschaft-martinshof.de

Information der Werkgemeinschaft Martinshof:

Die **Werkgemeinschaft Martinshof** arbeitet auf der Grundlage der anthroposophischen Sozialtherapie mit erwachsenen Menschen mit kognitiver Behinderung und erhöhtem Assistenzbedarf.

Es handelt sich jeweils um Lern- und Arbeitsprojekte, welche die jungen Erwachsenen (soweit wie individuell möglich) an den Berufsalltag in verschiedenen Arbeitsbereichen (z. B. Gartenbau, Tierpflege, Hauswirtschaft, gestaltendes Handwerk) heranführen bzw. betreuen und fördern.

Die Tätigkeit erfolgt in Form der Projekte:

- Inklusionsprojekt Arche-Hof an der Freien Waldorfschule Heidelberg, Mittelgewannweg 14, 69123 Heidelberg (sieben Plätze Förderung und Betreuung/FuB sowie zwei Außenarbeitsplätze des Arbeitsbereichs von Werkstätten für Menschen mit Behinderung)
- Projekt Kohler-Haus, Römerstraße 130, 68259 Mannheim, in Zusammenarbeit mit dem Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. -Spastikerverein- Mannheim (zehn Plätze Förderung und Betreuung/FuB)

8 Hilfe bei psychischer Erkrankung/Seelischer Behinderung und Sucht

8.1 Ambulante sozialpsychiatrische Versorgung

8.1.1 Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ) Mannheim

Der SpDi wird als gemeinsame Einrichtung geführt, seine Träger sind:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V.
- Caritasverbandverband Mannheim e. V.
- Diakonisches Werk Mannheim
- Zentralinstitut f
 ür Seelische Gesundheit (ZI)

Unterstützung durch den SpDi können Mannheimer Bürger*innen erhalten, die auf Grund zu vermutender oder bereits diagnostizierter psychischer Erkrankung und den damit verbundenen Funktionseinschränkungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind oder bei denen eine solche Teilhabebeeinträchtigung droht. Ihnen soll durch niedrigschwellige, flexible und auch aufsuchende Hilfen ein möglichst selbstbestimmtes und eigenständiges Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Ziel dabei ist es auch, durch Vorsorge Krankenhauseinweisungen zu vermeiden, beziehungsweise nach Krankenhausaufenthalten durch Nachsorge den Übergang in den Alltag zu erleichtern. Die Leistungen des SpDi umfassen neben sozialpsychiatrischer Vorsorge, Nachsorge und Krisenintervention (Hilfe in Krisen, auch aufsuchend) auch die Vermittlung weiterer sozialer Hilfen.

Ambulante Kriseninterventionen werden vorrangig bei dem Dienst bereits länger bekannten psychisch erkrankten Menschen angeboten. Darüber hinaus berät der SpDi auch Angehörige bzw. nahestehende Personen von psychisch erkrankten Menschen im Rahmen einer Angehörigengruppe oder bei Bedarf auch im Einzelgespräch.

Die Beratung und Betreuung durch den Dienst unterliegen der **Schweigepflicht**, bedürfen **keines Antrags** und erfolgen für **Betroffene kostenlos**.

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ)

Leitung: Jasmin Potthoff C3, 16, 68159 Mannheim Telefon: 0621 39 74 90

Fax: 0621 1 36 59

Mannheim

kontakt@spdi-mannheim.de

www.awo-mannheim.de/sozialpsychiatrischer-dienst-mannheim

www.zi-mannheim.de (Suche "SpDi")

www.caritas-mannheim.de (Suche "SpDi")

Zahlreiche weitere Angebote der Hilfe und Beratung, meist auf **bestimmte Gebiete spezialisiert**, in Abschnitt 12.

8.1.2 Abteilung Gemeindepsychiatrie, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)

Die Abteilung Gemeindepsychiatrie ist eine selbstständige Untereinheit des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (ZI). Sie ist vor allem für die außerklinische Versorgung psychisch erkrankter Menschen zuständig und hat wesentlichen Anteil am sogenannten komplementären (ergänzenden) Versorgungssystem in Mannheim.

Die Abteilung arbeitet für **Patienten*innen, Angehörige** und andere an der psychiatrischen Versorgung beteiligte Stellen und Personen. Neben der **fachärztlichen Behandlung** in der Institutsambulanz des ZI hält sie **eigene psychosoziale Angebote** im Bereich des ambulant **betreuten Wohnens**, der **beruflichen Integration** und im **Freizeitsektor** bereit.

Außerdem kooperiert die Abteilung Gemeindepsychiatrie mit **nahezu allen weiteren außer-klinischen** Einrichtungen und Diensten für psychisch erkrankte Menschen in Mannheim. Dies erfolgt über regelmäßige sozialpsychiatrische Fachberatungen und über die **Zusammenarbeit** in zahlreichen Arbeitskreisen und Gremien.

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Abteilung Gemeindepsychiatrie

D6, 6, 68161 Mannheim

Leitung: Prof. Dr. Barbara Vollmayr barbara.vollmayr@zi-mannheim.de

Telefon: 0621 17 03 61 02 (Sekretariat, Anmeldung)

gemeinde@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de

8.1.3 Sozialpsychiatrische Tagesstätte

Die Sozialpsychiatrische Tagesstätte wendet sich an Menschen mit **psychiatrischen Erkran-kungen aus Mannheim**, die nicht **belastbar** genug sind, um die Anforderungen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (Abschnitt 7.6) zu erfüllen oder für die solche Werkstätten **aus anderen Gründen** nicht in Frage kommen.

Oft sind Betroffene nicht arbeitsfähig oder ganz ohne Beschäftigung. **Tagesstrukturierende Unterstützung** kann eine wertvolle Hilfe für sie sein, insbesondere, weil viele **psychische Erkrankungen** mit Einsamkeit und sozialer Absonderung einhergehen und dadurch noch **verschärft** werden.

In der Tagestätte stehen **sozialpsychiatrische Fachkräfte** zur Verfügung, die die Hilfesuchenden unterstützen.

Die Aufnahme in die Tagesstätte erfolgt **niederschwellig.** Es sind weder ein Aufnahmeantrag, noch eine Kostenzusage oder sonstige bürokratische Voraussetzungen erforderlich (da "globalfinanziertes" Angebot). Ebenso besteht keine Teilnahmepflicht, Interessenten*innen können bei Bedarf **ohne Voranmeldung die Tagesstätte aufsuchen.**

Angeboten werden:

- Freizeitgestaltung, kreative Gestaltung, leichte Arbeitstherapie
- lebenspraktische F\u00f6rderung
- Knüpfen neuer stabilisierender Sozialkontakte.

Sozialpsychiatrische Tagesstätte des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) im

Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ) Mannheim

Standort Mitte:

J3, 8, 68159 Mannheim

Öffnungszeiten: Montag-Freitag, 10-14 Uhr und 14-tägig Sonntag, 11-14 Uhr

Telefon: 0621 1 78 66 73

Fax: 0621 1 78 66 74

tagesstaette.awo@spdi-mannheim.de

Standort Süd:

Sandrain 20, 68219 Mannheim (im St. Anna-Haus des Caritasverbands Mannheim)

Öffnungszeiten: Montag-Freitag, 10-14 Uhr und Mittwoch und Donnerstag, 14.30-17 Uhr

Telefon: 0621 17 02 89 137

Fax: 0621 8 71 04 22

tagesstaette-annahaus@caritas-mannheim.de

8.1.4 Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern (MalKE)

MalKE ist ein präventives (vorbeugendes) Angebot für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil. **Psychischen Folgestörungen** der Kinder soll vorgebeugt werden, indem die Lebenssituation der gesamten Familie verbessert wird.

Für MalKE arbeitet der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ) mit der Psychologischen Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Mannheim zusammen.

MalKE bietet:

- Abklärung der psychischen und sozialen Lage der Familie bzw. des psychisch erkrankten Elternteils
- Einzelberatung gesunder und/oder psychisch erkrankter Eltern sowie sonstiger Angehöriger und der Kinder selbst
- Paarberatung; Familienberatung
- Kindergruppe "Joker" (für 7-11-jährige)

• Fachberatung; Öffentlichkeitsarbeit

Diese Arbeit wird vom **Arbeitskreis Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern** unterstützt, in dem viele wichtige Fachstellen zusammenarbeiten (siehe Abschnitt 13.3).

MalKE, Mannheimer Initiative für Kinder psychisch kranker Eltern,

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ) Mannheim,

Leitung: Jasmin Potthoff C3, 16, 68159 Mannheim Telefon: 0621 39 74 90

Fax: 0621 1 36 59

kontakt@spdi-mannheim.de

In Zusammenarbeit mit:

Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Mannheim

M1, 9 a, 68161 Mannheim Telefon: 0621 28 00 02 80 Fax: 0621 28 00 02 99 team@pb.ekma.de

8.1.5 Suchthilfe

www.pb.ekma.de

Klinik für Abhängiges Verhalten und Suchtmedizin

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI),

J5, 68159 Mannheim Telefon: 0621 1703-0

Information und Terminvergabe, 8:30-17:00 Uhr

Telefon: 0621 1703 28 50

zentralambulanz@zi-mannheim.de

Notfall

Telefon: 0621 1703 77 77 (rund um die Uhr erreichbar)

www.zi-mannheim.de

Zu Angeboten der Suchthilfe (Beratung und Selbsthilfe) siehe insbesondere auch die Abschnitte 12.9.5 und 13.1.

8.2 Stationäre, teilstationäre und stationsäquivalente Behandlung (StäB)

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI),

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

J5, 68159 Mannheim

Station/Track SP-A (Schizophrenie und Psychose) mit stationärer, teilstationärer und stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung (StäB) für Menschen mit psychotischen Störungen

Station GE-G (Gerontopsychiatrie) mit stationärer, teilstationärer und stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung (StäB) für Menschen älter als 65 Jahre

Anfragen zur geplanten Aufnahme von Patienten*innen (Case Management)

Telefon: 0621 17 03 21 50

Fax: 0621 17 03 21 55

casemanagement@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de/behandlung/klinik-psychiatrie.html

Bei der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (StäB, nach § 115 d SGB V, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), werden Patienten*innen, bei denen eine Indikation zur stationären Behandlung besteht, nicht ins Krankenhaus aufgenommen, sondern täglich von einem ärztlich geleiteten, multiprofessionellen Behandlungsteam zu Hause behandelt. Sie erhalten auf diese Weise zeitlich befristet eine psychiatrische Behandlung, die hinsichtlich der Inhalte sowie der Flexibilität und Komplexität einer vollstationären Behandlung entspricht, während sie in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können.

Das Behandlungsangebot StäB ist eine weitere Option der psychiatrischen Akutversorgung und ermöglicht es, **Herausforderungen im sozialen Umfeld und im Alltag** gezielter zu bearbeiten.

8.3 Rehabilitation psychisch kranker Menschen (RPK)

Für Menschen mit psychischer Erkrankung/seelischer Behinderung besteht eine auf diesen Personenkreis abgestimmte therapeutische Leistung, die Rehabilitation psychisch

kranker Menschen (RPK), nach § 111 SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), "Versorgungsverträge mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen".

Da viele psychische Erkrankungen/Behinderungen nicht abschließend geheilt werden können, geht es dabei insbesondere um die Vermeidung bzw. Beendigung von Zeiten der Erwerbsunfähigkeit, der sozialen Isolation und des Ausschlusses aus dem Arbeitsmarkt. Da die betroffenen Personen, anders als viele Bürger*innen mit angeborenen Behinderungen, oft vor ihrer Erkrankung/Behinderung bereits in regulären Arbeitsverhältnissen standen, sind hier die zuständigen Leistungsträger in erster Linie die Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit, und die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen. Der Träger der Eingliederungshilfe (Stadt Mannheim, Arbeit und Soziales) spielt für die Finanzierung von RPK nur in Ausnahmenfällen eine Rolle. Auf die Erbringung von hierzu speziell definierten Leistungen der RPK haben sich gemäß § 111 Abs. 7 SGB V bestimmte Einrichtungen konzentriert, die landes- und bundesweit unter www.bagrpk.de aufzufinden sind (s. u.).

RPK-Leistungserbringer in Mannheim:

Caritasverband, Elisabeth-Lutz-Haus,

Rehabilitationsklinik für psychisch erkrankte Menschen

Schanzenstraße 13, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 42 64 70 Fax: 0621 4 26 47 20

elh@caritas-mannheim.de www.caritas-mannheim.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen e. V. bietet darüber hinaus auf ihrer Seite reichhaltige Informationen einschließlich einer bundesweiten Übersicht der Einrichtungen:

${\bf Bundes arbeits gemeinschaft\ Rehabilitation\ psychisch\ kranker\ Menschen\ e.\ V.}$

(BAG RPK e. V.)

Dr. med. Sabine Kreß

c/o Vitos Reha Kassel

Erzbergerstraße 47, 34117 Kassel

Telefon: 0561 2 08 66 20 Fax: 0561 20 86 62 11

info@bagrpk.de www.bagrpk.de

9 Wohnen und Betreuungs-/Assistenzleistungen

Das Ziel der Stadt Mannheim ist es, so vielen Menschen mit Behinderung wie möglich das Wohnen im eigenen Haushalt zu ermöglichen und das Leben in einer Einrichtung wann immer möglich zu vermeiden.

Menschen mit Behinderung benötigen oft besondere Hilfe bei der selbstständigen Lebensführung in einem **eigenen Haushalt**. In vielen Fällen ist eine Vollbetreuung wie in Heimen ("Besondere Wohnform") im herkömmlichen Sinn aber nicht erforderlich. Durch bedarfsdeckende Unterstützung und Betreuungsangebote kann das **eigenständige Wohnen** ermöglicht werden. Hierbei spielen Angebote des **Betreuten Wohnens** eine wichtige Rolle, die überwiegend zum Gebiet der Eingliederungshilfe zählen.

Die Abteilung **Hilfe für Menschen mit Behinderung** im Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim bietet hierzu umfassende und **anbieterneutrale Informationen**:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung

K1, 7-13, 68159 Mannheim (siehe Abschnitt 5.2)

Das Beratungsangebot der EUTB (Abschnitt 12.4) umfasst auch diesen Bereich.

Durch das **Bundesteilhabegesetz** (BTHG, reformiertes SGB IX), mit seinem **personenzentrierten** Reformanliegen, gibt es seit 2020 die früher grundlegende Unterscheidung zwischen ambulanter und stationärer Wohnversorgung und Betreuung **nicht** mehr.

Leistungen jeder Art sind, **unabhängig von der Wohnform**, fortan **personenbezogen** zu erbringen, d. h. sie haben sich allein nach den Bedarfen der Leistungsbezieher*innen und **nicht** nach institutionellen Gegebenheiten zu richten.

Bisher übliche kombinierte Leistungen des Wohnens, der Pflege, Förderung und Betreuung ("Komplexleistungen") werden nicht mehr erbracht.

Das Wohnen wird **nach den gleichen Leistungsgesetzen** (Sozialhilfe, Grundsicherung, SGB XII) ermöglicht, die auch für bedürftige Menschen **ohne Behinderung** gelten (Abschnitt 5.1).

Behinderungsbedingte Teilhabe-Bedarfe werden durch einschlägige Fachleistungen gedeckt, z. B. Assistenzleistungen als wichtige Leistungsgruppe der Eingliederungshilfe. Ziel dieser Reform ist die freiere Kombinationen von Leistungen je nach dem persönlichen

Bedarf und Wunsch der Betroffenen (und unabhängig von der Wohnform). Gruppenbezogene Leistungsformen ("pooling"), d. h. eine Leistungserbringung für mehrere Personen zugleich, sind dennoch weiterhin möglich und gegebenenfalls sinnvoll.

9.1 Ambulante Betreuung/Assistenz

Ambulant betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbstständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum **außerhalb von Heimen**, jedoch mit einer planmäßig organisierten, regelmäßigen Beratung und persönlichen **Betreuung durch Fachkräfte**. Durch diese ambulanten Hilfen wird ein eigenständiges Wohnen für viele Menschen mit Behinderung ermöglicht.

Das Wohnen von Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf in Privatwohnungen, als Einzelperson, Paar oder als Wohngemeinschaft, wird insbesondere durch **ambulante Betreuungs- und Pflegedienste** ermöglicht (siehe Abschnitt 9.5).

9.1.1 Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG)

Im Jahr 2014 trat in Baden-Württemberg das (Landes-) **Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)** in Kraft, es ersetzt das bis dahin geltende Heimgesetz.

Ein wesentlicher Grund für dieses Gesetz war das fragwürdige Aufkommen von "Pflege-WGs" als einträglichem Geschäftsmodell, die, oft zum Nachteil der Bewohner*innen weitgehend ungeregelt waren, da sie aus definitorischen Gründen vom früheren Heimrecht nicht erfasst wurden.

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung moderner, doch heimrechtlich geschützter Wohnformen ohne Heimcharakter. Sie dienen der Stärkung der Teilhabe von Menschen in den Pflege- und Hilfeeinrichtungen am gesellschaftlichen Leben sowie der Verbesserung der Informationsrechte.

Das WTPG gilt für die neu definierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und stationären Einrichtungen (im Recht der Pflegeversicherung, SGB XI, Bundesrecht, bleibt der Begriff stationär bestehen). Das WTPG schützt Menschen mit Pflegebedarf sowie Menschen mit Behinderung. Es gelten je nach Wohnform unterschiedliche Anforderungen an die Einrichtungen und Träger. Der Begriff "Heim" wird landesrechtlich durch "stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderung" ersetzt.

Was klassische stationäre Einrichtungen betrifft, gehen mit dem WTPG wenige Neuerungen einher. Wichtige Vorgaben zur Sicherung der Qualität und amtliche Kontrollrechte bleiben bestehen.

In § 4 WTPG sind die Anbieter verantworteten **ambulant betreuten Wohngemeinschaften** beschrieben. Sie dürfen grundsätzlich **nicht mehr als acht Personen** mit **Behinderung** umfassen (§ 4 Abs. 3 WTPG) bzw. nicht mehr als zwölf Personen mit **Unterstützungs- und Versorgungsbedarf/Pflege** (§ 4 Abs. 2 WTPG). Wohngruppen mit mehr als 8 bzw. 12 Bewohnern*innen gelten als **stationäre Einrichtungen**. Für diese Anbieter-verantworteten, ambulant betreuten Wohngemeinschaften gelten bestimmte Anforderungen (§ 13 WTPG):

- Jeder Person müssen mindestens 25 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen
- Ebenfalls muss grundsätzlich eine Präsenzkraft täglich anwesend sein, bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Bereich Pflege in der Regel 24 Stunden täglich, bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderung in der Regel zwölf Stunden täglich
- Für Wohngemeinschaften, die auf Menschen mit **seelischer Behinderung** abgestimmt sind, gelten **verminderte Anforderungen** (§ 13 Abs. 4 WTPG).
- Es muss qualifiziertes Personal nach fachlichen Regeln in der Einrichtung tätig sein

Zudem gilt:

- Aspekte der Selbstverantwortung und Eigenständigkeit der Bewohner*innen müssen gegeben sein
- Das Angebot darf **nicht Teil** einer stationären Einrichtung sein
- Eine weitere Besonderheit der ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist (anders als bei früheren, rechtlich kaum definierten "Pflege WGs") ihre Unterstellung unter die amtliche Heimaufsicht zum erhöhten Schutz der Bewohner*innen (§ 18 WTPG)

Das WTPG eröffnet zudem neue flexible **Gestaltungsmöglichkeiten** und soll die **Ambulantisierung** (den Abbau stationärer Lösungen) erleichtern. Die **ambulant betreuten Wohngemeinschaften** schließen eine Lücke zwischen ambulanter und stationärer Versorgung.

9.2 Allgemeine Angebote ambulanter Betreuung/Assistenz

Gemeindediakonie Mannheim, b.i.f. (Beratung, Integration, Familienunterstützung), ambulante Dienste

Büro Mannheim Nord, Unionstraße 4, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 72 84 88 82 Fax: 0621 72 84 88 89

Büro Mannheim Süd, Rheingoldstraße 27, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 84 25 06 90 Fax: 0621 84 25 06 99

benders@gemeindediakonie-mannheim.de held@gemeindediakonie-mannheim.de www.gemeindediakonie-mannheim.de

Johannes-Diakonie Mosbach, Wohnangebote an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet

Mannheim (sowohl ambulant betreut als auch in Besonderer Wohnform)

Fritz-Salm-Straße 16, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 44 57 55 90

joern.dewald@johannes-diakonie.de

sozialdienst.mannheim@johannes-diakonie.deibb

www.johannes-diakonie.de

Haus MiteinandeR e. V., Albert-Fritz-Weg 4, 68307 Mannheim

Telefon: 0621 4 00 47 50 Fax: 0621 40 04 75 19 info@miteinanderev.de www.miteinanderev.de

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Mannheim, ambulant betreutes Wohnen für

Blinde und Menschen mit Sehbehinderung sowie Menschen mit Mehrfachbehinderung

Käfertaler Straße 9-11, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 17 89 03 80 mersi.haus@nikolauspflege.de

www.nikolauspflege.de

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH

Begleitetes Wohnen im eigenen Wohnraum

Enzianstraße 45, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 7 64 40 97 12 / -13

Fax: 0621 7 64 40 97 19

abw.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

9.3 Für Menschen mit seelischer (psychischer) Behinderung und/oder allgemeinen sozialen Benachteiligungen

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ)

Mannheim

Leitung: Jasmin Potthoff C3, 16, 68159 Mannheim Telefon: 0621 39 74 90

Fax: 0621 1 36 59

kontakt@spdi-mannheim.de

AWO Kreisverband Mannheim e. V., HausHALT, ambulant betreutes Wohnen mit

Anpassung an den Bedarf für psychisch kranke junge Erwachsene

(auch auf Grundlage eines Persönlichen Budgets in eigener Wohnung)

Wingertstraße 1a, 68199 Mannheim

Telefon: 86 19 27 92

Fax: 86 19 27 96

info-hh@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

AWO Kreisverband Mannheim e. V., Rudolf-Petereit-Haus,

ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

H7, 12-13, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 12 95 40 Fax: 0621 1 29 54 99

info-rph@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

AWO Kreisverband Mannheim e. V., Victor-Lenel stationär & ambulant, ambulant

betreutes Wohnen mit Anpassung an den Bedarf, auch in eigener Wohnung, für chronisch

mehrfach beeinträchtigte Menschen Rottannenweg 70, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 7 61 42 23

Fax: 0621 7 61 42 30

info-vl@awo-mannheim.de www.awo-mannheim.de

Caritasverband, Agathe-Syren-Haus, Nachsorge-Wohngruppe für ehemals suchtkranke

Menschen

Bruchsaler Straße 61, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 8 06 11 29 Fax: 0621 8 03 49 05

nachsorge-wg@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, Albert-Stehlin-Haus, Wohnangebot für Menschen mit Behinderung oder allgemeinen sozialen Benachteiligungen und geringen Chancen auf dem Wohnungsmarkt, mit bedarfsweiser Betreuung

Luisenstraße 64, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 62 50 50 Fax: 0621 86 25 05 20

albert-stehlin-haus@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, Monikaheim, Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen

Luisenstraße 64, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 62 50 50 Fax: 0621 86 25 05 20

monikaheim@caritas-mannheim.de www.monikaheim-mannheim.de

Caritasverband, St. Anna-Haus, Wohnheim und Außenwohngruppen für chronisch

psychisch erkrankte Menschen

Sandrain 20, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 17 02 89 00

Fax: 0621 8 71 04 22

sandra.haas@caritas-mannheim.de

www.st-anna-haus.de

Caritasverband, Roman-Nitsch-Haus, Wohnen für psychisch erkrankte Menschen

Speckweg 8-12, 68305 Mannheim

Tel. 0621 87 94 22 21

Fax 0621 87 94 22 40

rnh@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Haus Bethanien e. V., Mitglied im Diakonischen Werk Baden, Betreutes Wohnen (im eigenen Wohnraum) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten

Kirchenstraße 4-6, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 1 78 27 83 Fax: 0621 1 56 43 36

kontakt@hausbethanien-ma.de www.hausbethanien-ma.de

Frank-Herrmann-Stiftung

Meerwiesenstraße 66, 68163 Mannheim

Telefon: 0621 81 17 88 Fax: 0621 8 28 34 37

mail@frank-herrmann-stiftung.de www.frank-herrmann-stiftung.de

Betreutes Wohnen in Trägerschaft der Frank Herrmann-Stiftung

Falkensteinweg 14, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 81 17 88 Fax: 0621 8 28 34 37

Sozialdienst katholischer Frauen Mannheim e. V., ambulant betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen in privatem oder trägereigenem Wohnraum (Haus St. Raphael) B5, 20, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 1 20 80 51

adrian.breit@skf-mannheim.de

Telefon: 0621 1 20 80 21

sabine.rosenzweig@skf-mannheim.de

www.skf-mannheim.de

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Abteilung Gemeindepsychiatrie

D6, 6, 68161 Mannheim

Leitung: Prof. Dr. Barbara Vollmayr barbara.vollmayr@zi-mannheim.de

Telefon: 0621 17 03 61 02 (Sekretariat, Anmeldung)

gemeinde@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de

9.4 Für Menschen mit geistiger Behinderung

Johannes Diakonie Standort Mannheim

(www.johannes-diakonie.de)

Ambulant Betreutes Wohnen, Sonderburger Straße im Stadtteil Schönau,

Wohn- und Betreuungsangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und geringem Unterstützungsbedarf, Erdgeschoss barrierefrei.

Ambulant Betreutes Wohnen, Aufstieg im Stadtteil Käfertal,

Wohn- und Betreuungsangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und höherem Unterstützungsbedarf wie z. B. Nachtbereitschaft, Inklusionsprojekt mit Studenten*innen, nicht barrierefrei.

Ambulant Betreutes Wohnen, George-Washington-Straße im Stadtteil Franklin,

Drei Wohn- und Betreuungsangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung von geringem bis zu sehr hohem Unterstützungsbedarf, barrierefrei.

Verwaltung/Postadresse:

Fritz-Salm-Straße 16, 68167 Mannheim

Leitung: Ulrike Bassier-Quinn Telefon: 0152 54 57 96 32

ulrike.bassier-quinn@johannes-diakonie.de

Sozialdienst: Sina Schmieg Telefon: 0174 7 80 17 17

sina.schmieg@johannes-diakonie.de

Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V.,

Wohnen in der eigenen Häuslichkeit

Käthe-Kollwitz-Straße 26, 68723 Oftersheim

Telefon: 06202 9 78 48 20

wohnen@lebenshilfe-region-msh.de

www.lebenshilfe-region-msh.de

Sozialarbeit im Netz GmbH, Bereich ambulant betreutes Wohnen

Am Schäferstock 7, 68163 Mannheim

Telefon: 0621 31 97 60 18

kontakt@sozialarbeit-im-netz.de

www.sozialarbeitimnetz.de

9.4.1 Begleitetes Wohnen in Gastfamilien

Gemeindediakonie Mannheim, b.i.f.

(Beratung, Integration, Familienunterstützung), ambulante Dienste

Büro Mannheim Nord, Unionstraße 4, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 72 84 88 82

Fax: 0621 72 84 88 89

Büro Mannheim Süd, Rheingoldstraße 27, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 84 25 06 90

Fax: 0621 84 25 06 99

benders@gemeindediakonie-mannheim.de

held@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

9.5 Familienunterstützende Dienste, Assistenzleistungen, Pflegedienste, Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Als Erweiterung der ambulanten Angebote und Dienste bestehen Familienentlastende Dienste (FeD)/Familienunterstützende Dienste (FuD), die durch Betreuungs- und Versorgungsleistungen für Entlastung und Unterstützung von Familienangehörigen und Nahestehenden sorgen und ein Leben der Menschen mit Behinderung in vertrauter Umgebung ermöglichen.

Allgemeine **Pflegedienste**, die Menschen mit Behinderung in ihrer **eigenen Wohnumgebung** die nötigen Unterstützungsleistungen erbringen, ermöglichen diesen erst ein Leben außerhalb von stationären Einrichtungen. Bei familienentlastenden Diensten und Pflegediensten handelt es sich nicht um Wohnformen, bei denen der **Leistungserbringer** auch die Wohneinrichtung (Gebäude) selbst betreibt, sondern um Unterstützung für Menschen mit Behinderung in **normalen Privatwohnungen**, was dem Ziel der Inklusion der Menschen mit Behinderung in die allgemeine Bevölkerung wesentlich näherkommt.

Verhinderungspflege kann von der **Pflegeversicherung** getragen und von professionellen Diensten erbracht werden, wenn private Pflegepersonen ihre Aufgaben zeitweise (Urlaub, Erkrankung) nicht wahrnehmen können (§ 39 SGB XI, Elftes Buch Sozialgesetzbuch).

Speziell zu Fragen der Pflege im häuslichen Bereich besteht das Beratungsangebot der **Pflegestützpunkte** (Abschnitt 12.3).

Leistungserbringer:

Arbeiter-Samariter-Bund Rhein-Neckar/Mannheim e. V.

Auf dem Sand 78, 68309 Mannheim,

Telefon: 0621 72 70 70

Fax: 0621 7 27 07 71 00

info@asb-rhein-neckar.de

www.asb-rhein-neckar.de

Bereich Ambulante Pflege:

Barbara Gabriel

Conradstraße 4, 69198 Schriesheim

Telefon: 06203 6 73 03 80

pflege-rnk@asb-rhein-neckar.de

Gemeindediakonie Mannheim, b.i.f. (Beratung, Integration, Familienunterstützung), ambulante Dienste

Büro Mannheim Nord, Unionstraße 4, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 72 84 88 82 Fax: 0621 72 84 88 89

Büro Mannheim Süd, Rheingoldstraße 27, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 84 25 06 90 Fax: 0621 84 25 06 99

benders@gemeindediakonie-mannheim.de held@gemeindediakonie-mannheim.de www.gemeindediakonie-mannheim.de

Duha e. V. – Verein für soziale Dienste –, Kultursensible Beratung, Betreuung und Begleitung für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Muttersprache

Krügerstraße 13, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 43 73 17 01 Fax: 0621 87 99 45 57

info@duha-ev.de www.duha-ev.de

Information von Duha e. V.:

Der 2013 gegründete Duha e. V. – Verein für soziale Dienste – ist ein Dienstleister, der sich insbesondere der Kultur- und Religionssensibilität verschrieben hat. Leistungsberechtigte erhalten hier die Möglichkeit, sich in verschiedenen Sprachen, wie Türkisch, Arabisch, Englisch, Italienisch, Kurdisch u. a. beraten und betreuen zu lassen. Außerdem werden Leistungen möglichst den (kulturellen) Wünschen entsprechend erbracht, womit Leistungsberechtigte sich gut verstanden und somit gut aufgehoben fühlen. Der Verein ist in der gesamten Rhein-Neckar-Region aktiv und unterstützt bereits über 120 Familien.

Zu den Leistungsangeboten im Bereich Menschen mit Behinderung gehören:

Assistenzleistungen
 (Einzel- und Gruppenbetreuung, u. a. verschiedene Trainingsmodelle)

- Tagesstruktur
- Inklusionshilfe (u. a. Begleitung in Schule, Kindergarten, Hochschule)
- Einkaufs- und Haushaltshilfe

Die Angebote richten sich nach den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten.

Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V.,

Offene Hilfen – Beratung, Familienunterstützender Dienst, Freizeit- und Ferienangebote

Käthe-Kollwitz-Straße 26, 68723 Oftersheim

Telefon: 06202 9 78 48 10

offene-hilfen@lebenshilfe-region-msh.de

www.lebenshilfe-region-msh.de

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Familienunterstützender Dienst und Freizeitangebote -FuD-

Enzianstraße 45, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 3 28 86 97 11 Fax: 0621 3 28 86 97 17

fud.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

Die Reha-Südwest Regenbogen gGmbH bietet im Rahmen des FuD auch Freizeitmöglichkeiten für Erwachsene mit Behinderung.

Roll In e. V., Ambulanter Pflegedienst

Carl-Benz-Straße 39-41/Geibelstraße 13, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 12 50 88 00 Fax: 0621 12 50 88 09

mail@rollin.de www.rollin.de

Sozialarbeit im Netz, Bereich ambulante Dienste

Am Schäferstock 7, 68163 Mannheim

Telefon: 0621 31 97 60 18

kontakt@sozialarbeit-im-netz.de

www.sozialarbeit-im-netz.de

Symbios gUG (haftungsbeschränkt)

(gemeinnützige Unternehmergesellschaft, haftungsbeschränkt),

 $Assistenzleistungen, \, Ber\"{u}cksichtigung \,\, besonderer \,\, Unterst\"{u}tzungsbedarfe, \,\, Nutzung$

persönliches Budget, Geschäftsführerin: Tanja Benitz,

U5, 5, 68161 Mannheim

Telefon: k. A.

info@symbiosgug.de

www.symbiosgug.de

Vereinigung für Hauspflege und Familienhilfe e. V., Mannheim

Speckweg 161, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 2 20 88 Fax: 0621 2 30 12

info@vhf-ma.de

www.vhf-ma.de

VIP Care Mannheim

U5, 28, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 40 17 62 16

Fax: 0621 32 69 62 28

pflege@vipcare-online.de

www.vipcare.online

9.5.1 Kurzzeitpflege

Ebenfalls zu den familienentlastenden Diensten zählt die **Kurzzeitpflege** (§ 42 SGB XI, Elftes Buch Sozialgesetzbuch und auch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) für Menschen mit Behinderung im Franz Mersi-Haus zur situationsbezogenen Unterstützung/Entlastung der nahestehenden Personen. Hier kommen keine Dienste in der Wohnung zu Hilfe, sondern die Entlastung der pflegenden Personen zu Hause erfolgt durch die vorübergehende **Abwesenheit** der **Pflegebedürftigen** und ihrer Betreuung in der Einrichtung:

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Förder- und Betreuungsbereich für blinde

Menschen, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung

Käfertaler Straße 9-11, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 17 89 03 80

mersi.haus@nikolauspflege.de (Kontakt Mannheim)

info@nikolauspflege.de www.nikolauspflege.de

Johannes-Diakonie Standort Mannheim (www.johannes-diakonie.de),

Stadtteil Neckarstadt-Ost Turley Areal,

Kurzzeitpflege für Erwachsene mit geistiger Beeinträchtigung oder Mehrfachbehinderung mit geistigem Anteil

Wohnhaus Fritz-Salm-Straße,

Fritz-Salm-Straße 16, 68167 Mannheim

Leitung: Matthias Kreppein Telefon: 0162 4 07 92 15

matthias.kreppein@johannes-diakonie.de

Sozialdienst : Sina Schmieg Telefon: 0174 7 80 17 17

sina.schmieg@johannes-diakonie.de

Auch in anderen Einrichtungen gibt es in kleinerem Umfang Möglichkeiten der **Kurzzeitpflege** ("Kurzzeitunterbringung", "eingestreute Plätze"), Auskünfte hierzu erteilen aktuell die Pflegestützpunkte (siehe Abschnitt 12.3) sowie die **Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung** (siehe Abschnitt 5.3).

9.6 Wohnen in Besonderer Wohnform (Früher: Stationäre Wohnform, Heime)

9.6.1 Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Gemeindediakonie Mannheim, Margarete-Blarer-Haus,

für Kinder und Jugendliche mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen Friedrichstraße 46a, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 60 01 70 Fax: 0621 86 00 17 77

beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

9.6.2 Für Erwachsene mit körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit körperlichem Anteil

Caritasverband, Franz-Pfeifer-Haus, Pflegeheim für pflegebedürftige, psychisch kranke

und behinderte Menschen

Sandrain 20a, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 1 70 28 90 Fax: 0621 17 02 89 20 fph@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Förder- und Betreuungsbereich für blinde

Menschen, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung

Käfertaler Straße 9-11, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 17 89 03 80

mersi.haus@nikolauspflege.de (Kontakt Mannheim)

info@nikolauspflege.de www.nikolauspflege.de

AWO Kreisverband Mannheim e. V., Victor-Lenel stationär & ambulant,

stationäres Wohnen mit Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtige Menschen Rottannenweg 70, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 7 61 42 23

Fax: 0621 7 61 42 30

info-vl@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

Caritasverband, St. Anna-Haus, Wohnheim und Außenwohngruppen für chronisch

psychisch erkrankte Menschen

Sandrain 20, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 1 70 28 91 00

Fax: 0621 8 71 04 22

sandra.haas@caritas-mannheim.de

www.st-anna-haus.de

9.6.3 Für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit geistigem Anteil

Gemeindediakonie Mannheim, Wohnhaus Gartenstadt

Waldpforte 90-96, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 7 63 82 60 Fax: 0621 76 38 26 11

beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Wohnhaus Wallstadt

Storchenstraße 6-10, 68259 Mannheim

Telefon: 0621 3 21 67 80 Fax: 0621 32 16 78 16

beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Johannes-Calvin-Haus

Rheingoldstraße 22-26, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 42 33 Fax: 0621 8 42 33 19

beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Katharina-Zell-Haus

Friedrichstraße 71-73, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 85 89 63 Fax: 0621 8 54 41 80

beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Förder- und Betreuungsbereich für blinde

Menschen, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung

Käfertaler Straße 9-11, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 17 89 03 80

mersi.haus@nikolauspflege.de (Kontakt Mannheim)

info@nikolauspflege.de www.nikolauspflege.de

Johannes Diakonie Standort Mannheim, Stadtteil Käfertal,

Wohnhaus Obere Riedstraße

Obere Riedstraße 63-65, 68309 Mannheim

Leitung: Soeren Reinhold-Eisenmann

Telefon: 0174 4 84 65 65

soeren.reinhold-eisenmann@johannes-diakonie.de

www.johannes-diakonie.de

Sozialdienst: Sina Schmieg Telefon: 0174 7 80 17 17

sina.schmieg@johannes-diakonie.de

Johannes-Diakonie Standort Mannheim,

Stadtteil Neckarstadt-Ost Turley Areal, Wohnhaus Fritz-Salm-Straße

Fritz-Salm-Straße 16, 68167 Mannheim

Leitung: Matthias Kreppein Telefon: 0162 4 07 92 15

matthias.kreppein@johannes-diakonie.de

www.johannes-diakonie.de

Sozialdienst: Sina Schmieg Telefon: 0174 7 80 17 17

sina.schmieg@johannes-diakonie.de

$\label{lem:lem-Schwetzingen-Hockenheim e. V.} Lebenshilfe \ Region \ Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim \ e. \ V.,$

Besondere Wohnform

Stengelhofstraße 36, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 80 42 30

wohnen@lebenshilfe-region-msh.de

www.lebenshilfe-region-msh.de

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Gemeinschaftliches Wohnen im Werner-Hülstrunk-Haus

Ida-Dehmel-Ring 39, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 72 84 87 50 Fax: 0621 72 84 87 99

whh.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

9.6.4 Für Erwachsene mit seelischer (psychischer) Behinderung oder Suchterkrankungen

AWO Kreisverband Mannheim e. V., Rudolf-Petereit-Haus, Besondere Wohnform mit

Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen

H7, 12-13, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 12 95 40 Fax: 0621 1 29 54 99

in fo-rph@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

AWO Kreisverband Mannheim e. V., Victor-Lenel stationär & ambulant,

stationäres Wohnen mit Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtige Menschen Rottannenweg 70, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 7 61 42 23 Fax: 0621 7 61 42 30

info-VL@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

Caritasverband, Franz-Pfeifer-Haus, Pflegeheim für pflegebedürftige, psychisch kranke

und behinderte Menschen

Sandrain 20a, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 1 70 28 90 Fax: 0621 17 02 89 20 fph@caritas-mannheim.de www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, Monikaheim, Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen

Luisenstraße 64, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 8 62 50 50 Fax: 0621 86 25 05 20

monikaheim@caritas-mannheim.de www.monikaheim-mannheim.de

Caritasverband, Roman-Nitsch-Haus, Wohnen für psychisch erkrankte Menschen

Speckweg 8-12, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 87 94 22 21 Fax: 0621 87 94 22 40 rnh@caritas-mannheim.de www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, St. Anna-Haus, Wohnheim und Außenwohngruppen für chronisch

psychisch erkrankte Menschen Sandrain 20, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 1 70 28 91 00

Fax: 0621 8 71 04 22

sandra.haas@caritas-mannheim.de

www.st-anna-haus.de

Haus Bethanien e. V., Mitglied im Diakonischen Werk Baden,

Wohnheim für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchtproblemen und sozialen Schwierigkeiten

Kirchenstraße 4-6, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 1 78 27 83

Fax: 0621 1 56 43 36

kontakt@hausbethanien-ma.de www.hausbethanien-ma.de

9.7 Behinderung und Alter

Da allgemein bei zunehmendem Alter von einem **steigenden Hilfebedarf** ausgegangen werden muss, ist auch bei Menschen mit Behinderung damit zu rechnen, dass **zusätzlich** zum **behinderungsbedingten** Bedarf ein **altersbedingter** Betreuungs- und Pflegebedarf eintritt.

Grundsätzlich sind für ältere Menschen mit Behinderung keine neuen Einrichtungstypen erforderlich, sie können bei Bedarf die Einrichtungen und Dienste nutzen, die allen alten Menschen zur Verfügung stehen. Dem medizinisch-technischen Fortschritt der letzten Jahrzehnte ist es zu verdanken, dass heute auch immer mehr Menschen mit Behinderung ein höheres Lebensalter erreichen, sie unter den alten Menschen daher zahlreicher werden. Somit besteht die Notwendigkeit der Qualifizierung und Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen um besonderen, behinderungsbedingten Bedarfen zu entsprechen.

Zur Beratung älterer Bürger*innen mit Behinderung/Pflegebedarf siehe auch Abschnitt 12., insbesondere Abschnitt 12.3, **Pflegestützpunkte**.

9.7.1 Spezielle teilstationäre und stationäre Angebote für ältere Menschen mit Behinderung im Raum Mannheim

Caritasverband, Franz-Pfeifer-Haus, Pflegeheim für pflegebedürftige, psychisch kranke

und behinderte (alte) Menschen Sandrain 20a, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 1 70 28 90 Fax: 0621 17 02 89 20 fph@caritas-mannheim.de www.caritas-mannheim.de

Stiftung Katholisches Bürgerhospital, E6, 1, 68159 Mannheim

Leitung: Matthias Siegel Telefon: 0621 1 25 08 98 11 siegel@kbh-Mannheim.de www.kbh-mannheim.de

Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V., Besondere Wohnform

Stengelhofstraße 36, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 80 42 30

wohnen@lebenshilfe-region-msh.de www.lebenshilfe-region-msh.de

10 Mobilität, Verkehr und Barrierefreiheit

Mobilität ist ein zentraler Bestandteil selbstbestimmten Lebens und Voraussetzung für die Teil-

habe am Gemeinschaftsleben. Sowohl beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wie

auch dem motorisierten Individualverkehr sind in Mannheim eine Vielzahl an Maßnahmen er-

griffen worden, um die Mobilität von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Zum städtischen Beförderungsdienst für Menschen mit schwerer Gehbehinderung im Rah-

men Leistungen der Eingliederungshilfe (Mobilität, Soziale Teilhabe) siehe Abschnitt 5.3.9.

10.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Durch Niederflurfahrzeuge und niveaugleiche Bahnsteige an vielen Haltestellen wurde in

Mannheim die Barrierefreiheit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bereits deutlich

verbessert, wenn dieser Standard auch leider noch nicht überall erreicht ist. Neue oder neu

ausgebaute Haltstellen in verkehrsstarken Umgebungen werden mit Blindenleitsystemen

und akustischen Querungshilfen versehen.

Bei Fahrkartenautomaten stellt der Trend zur Ausstattung mit berührungsempfindlichen

Bildschirmen (Touchscreens) für blinde und sehbehinderte Menschen leider ein Problem

dar.

Online zugängliche Übersichtspläne der Verkehrsunternehmen informieren über die gege-

bene oder noch fehlende Barrierefreiheit von Haltestellen, siehe Abschnitt 10.1.1.

Zur unentgeltlichen Beförderung von Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraus-

setzungen im ÖPNV siehe Abschnitt 3.3.

Weitere Informationen und Interessenvertretung bezüglich Barrierefreiheit und Mobilität

von Menschen mit Behinderung im Nahverkehr:

Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V.

Alphornstraße 2a, 68169 Mannheim

Telefon: 0621 40 18 86 88

Fax: 0621 40 18 86 89

info@barrierefrei-mannheim.de

www.barrierefrei-mannheim.de

172

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein -Verein mit Körperschaftsrechten-(BBSV)

Vorsitzender: Karlheinz Schneider

Stellvertretende Vorsitzende: Brigitte Schick

Geschäftsführer: Dr. Klaus G. Wolff Augartenstraße 55, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 40 20 31 Fax: 0621 40 23 04 info@bbsvvmk.de www.bbsvvmk.de

Die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V. und der Badische Blindenund Sehbehindertenverein - Verein mit Körperschaftsrechten (BBSV) sind von der Stadt Mannheim als Träger öffentlicher Belange amtlich anerkannt.

In Abschnitt 12 und 13 finden sich zahlreiche weitere Verbände, Fachorganisationen, Foren und Gremien.

10.1.1 Wichtige Unternehmen/Verbünde des ÖPNV im Raum Mannheim

Da Kontaktdaten, Konzepte der Kundenkommunikation, Zuständigkeiten und Webseiteninhalte auf diesem Gebiet schnell veralten bzw. häufig weiterentwickelt werden, sei für Details zu Fragen der **Barrierefreiheit**, des **Beschwerdemanagements** usw. auf aktuelle Information der wichtigsten Unternehmen/Verbünde im Raum Mannheim verwiesen:

- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN): www.vrn.de
- Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv): www.rnv-online.de
- Deutsche Bahn (DB): www.bahn.de
 - S-Bahn Rhein-Neckar: www.s-bahn-rheinneckar.de
 - Busverkehr Rhein-Neckar GmbH (BRN): www.dbregiobus-bawue.de

10.2 Straßenverkehr und Parken

Zu **Ermäßigung/Entfallen der Kraftfahrzeugsteuer** bei Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen siehe Abschnitt 3.2.

Gesonderte Parkplätze für Menschen mit Behinderung, mit **Zusatzzeichen 1044-10** (**Roll-stuhlsymbol**) in Ergänzung zum allgemeinen blauen Parkplatz-Zeichen können im **amtlichen elektronischen Stadtplan** ("Geoportal") des Fachbereichs Geoinformation und Stadtplanung der Stadt Mannheim angezeigt werden: **www.gis-mannheim.de**, (Anwendung "Stadtplan", linke Auswahlspalte "Themen zur Barrierefreiheit" oder "Parken").

Diese Parkplätze können nur von Inhaber*innen des europäischen "Blauen Parkausweises" benutzt werden ("Rollstuhlfahrer*innenausweis", siehe folgender Abschnitt). Dieser und der Orangefarbene Parkausweis gewähren ihren Inhabern*innen darüber hinaus erweiterte Rechte beim Parken (§ 46 StVO, Straßenverkehrs-Ordnung). Die Einzelheiten der Regelungen für Menschen mit mobilitätseinschränkenden Behinderungen sind in der VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung) des Bundesverkehrsministeriums geregelt, sie finden sich dort im Abschnitt "Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis".

10.2.1 Parkausweise

Stadt Mannheim, Fachbereich Bürgerdienste

Bei Fragen zum "Schwerbehindertenparkausweis" wenden Sie sich bitte (unabhängig von Ihrem Wohngebiet) an das **Bürgerservice Zentrum-Nord** (Waldhof)

Alte Frankfurter Straße 1-3, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 293 76 00

Fax: 0621 293 76 03

buergerservice.waldhof@mannheim.de

www.mannheim.de/behindertenparkausweis

Für die Wahrnehmung der **Parkerleichterungen** für Menschen mit einem bestimmten Maß der Mobilitätseinschränkung bzw. bestimmten gesundheitlichen Merkmalen sind **Parkausweise** (sog. "Schwerbehindertenparkausweise") erforderlich:

• Blauer Parkausweis (europäischer "Rollstuhlfahrer*innenausweis")

Orangefarbener Parkausweis ("kleiner Parkausweis")

Die "Schwerbehindertenparkausweise" können digital über das Landes-Verwaltungsportal www.service-bw.de oder in allen Bürgerservice-Standorten beantragt werden. Öffnungszeiten und Terminvergabe unter www.mannheim.de/buergerservice.

Für beide Parkausweise bestehen **unterschiedliche** Voraussetzungen und **Berechtigungen**, die auf dem **Landesportal** zugänglich sind. Dort finden sich auch Informationen zur Antragstellung. Der orangene "Schwerbehindertenparkausweis" kann in allen Bürgerdienste-Standorten in Mannheim beantragt werden (www.mannheim.de/buergerdienste). Die Anträge werden dann dem **Versorgungsamt** (siehe Abschnitt 1.4) zur gutachterlichen Prüfung zugeleitet.

10.2.2 Personenbezogener Dauer-Parkplatz

Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Verkehrsbehörde

Abteilungsleitung: Carola Wacker

Karl-Ludwig-Straße, 28-30, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 293 90 68 Fax: 0621 293 90 67

31verkehrsbehoerde@mannheim.de

www.mannheim.de (Suche "Verkehrsbehörde")

Für Menschen mit mobilitätseinschränkender Behinderung und Anrecht auf den Blauen Parkausweis können grundsätzlich in begründeten Fällen auch personenbezogene Dauer-Parkplätze in der Nähe ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte reserviert werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 (1b) Nr. 2 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung).

Im Unterschied zu den "Schwerbehindertenparkausweisen" (Abschnitt 10.2.1) besteht auf die Zuweisung eines persönlichen Dauerparkplatzes **kein Rechtsanspruch**.

Anders als der blaue und der orangene "Schwerebehindertenparkausweis" sind die markierten personenbezogenen Dauerparkplätze nicht beim Fachbereich Bürgerdienste, sondern dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu beantragen.

Da **knapper öffentlicher Parkraum** dadurch dauerhaft gebunden ist, können diese Dauerparkplätze nur in Fällen **absoluter Notwendigkeit** beansprucht werden. Das bedeutet, es besteht keine Alternative, die der betroffenen Person **zuzumuten** wäre. Daher findet vor der Genehmigung und Markierung eines solchen Dauerparkplatzes eine **genaue amtliche Prüfung** der Umstände statt.

Das Verkehrszeichen Nr. 286 (Halteverbot) kann ebenso mit dem Zusatzzeichen Nr. 1044-11 (mit Parkausweisnummer) versehen werden, sodass die **ausweisführende** Person von dem Halteverbot ausgenommen ist.

10.2.3 Weitere behinderungsbezogene Erleichterungen nach VwV-StvO

Die **VwV-StvO** (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung) sieht noch weitere besondere Berechtigungen bzw. Erleichterungen für **Menschen mit Behinderung** und **bestimmten Merkmalen** vor. Diese beziehen sich auf:

- Nutzung von Parkscheinautomaten bei Kleinwuchs bzw. Verlust/Fehlen von mehreren Gliedmaßen
- Ausnahmen von der Gurt- und Schutzhelmpflicht
- Unbeschränkte Fahrt in Umweltzonen

Die **Einzelheiten dieser Regelungen** sind der VwV-StvO zu entnehmen, Abschnitt "**Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis"**.

10.3 Zugang zu barrierefreien öffentlichen Toiletten, der "Euro-WC-Schlüssel"

Um Menschen mit bestimmten Behinderungen einen leichten und **überregional einheitlichen Zugang** zu **barrierefreien Sanitäreinrichtungen** (früher: "Behindertentoiletten") und anderen barrierefreien Einrichtungen zu ermöglichen, hat der **Verein CBF e. V.** in **Darmstadt** das System des Euro-Einheitsschlüssels ("**Euro-WC-Schlüssel"**) geschaffen. Er passt an Türen zu Einrichtungen in ganz **Deutschland und in anderen europäischen Ländern**. Der Euro-WC-Schlüssel kann beim CBF zum Preis von 20 € bestellt werden.

Nachzuweisende Voraussetzungen zum Bezug des Euro-WC-Schlüssels

Der gültige, deutsche Schwerbehindertenausweis (nach Schwerbehindertenausweis-Verordnung) gilt als Nachweis der Berechtigung, wenn

- die Merkzeichen aG, B, H, oder BI
- oder das Merkzeichen G und ein GdB ab 70 enthalten sind

(Kopie des "Behindertenausweises", Vorder- UND Rückseite auf DIN-A4-Blatt kopiert)

Alternativ **eine ärztliche Bescheinigung** aus der hervorgeht, dass der Zugang zu barrierefreien Toiletten notwendig ist. Zum Beispiel bei:

- Stomaträger*innen,
- Menschen mit Multipler Sklerose,
- Morbus Crohn, oder
- Colitis Ulcerosa Erkrankte und
- Menschen mit chronischer Blasen- /Darmerkrankung

CBF-Darmstadt e. V.

("Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung" e. V.)

Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151 8 12 20 Fax: 06151 81 22 81

bestellung@cbf-darmstadt.de

www.cbf-da.de

Toiletten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können in Mannheim im amtlichen elektronischen Stadtplan ("Geoportal") des Fachbereichs Geoinformation und Stadtplanung der Stadtverwaltung, unter www.gis-mannheim.de, angezeigt werden (Anwendung "Stadtplan", linke Auswahlspalte "Themen zur Barrierefreiheit" oder "öffentliche Toiletten").

Die Produkte zur **Ausstattung barrierefreier Anlagen** (Neubau oder Umbau) mit dem Euro-WC-Schlüssel-System (also zugehörige **Euro-WC-Schließzylinder** verschiedener Bauarten) sind bei der Firma "Der Euroschlüssel e. K, Martin Dederichs", Inhaberin Anita Dederichs, erhältlich (www.dereuroschluessel.com).

Beratung und Hilfe zum Euro-WC-Schlüssel-System in Mannheim

Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V.

Alphornstraße 2a, 68169 Mannheim

Telefon: 0621 40 18 86 88 Fax: 0621 40 18 86 89

info@barrierefrei-mannheim.de www.barrierefrei-mannheim.de

Die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar empfiehlt die **Bestellung der Euro-WC-Schlüssel beim CBF-Darmstadt** (siehe vorheriger Abschnitt).

Bei Bedarf bietet die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar ausführliche Beratung zu allen Fragen in diesem Zusammenhang und leistet gegebenenfalls auch Unterstützung bei der Bestellung.

10.4 Anpassung von privatem Wohnraum an besondere Anforderungen

Häufig werden Menschen mit Behinderung auch nur durch rein **technisch-bauliche Barrieren** am eigenständigen Wohnen gehindert. Die Stadt Mannheim und die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald sind deshalb bestrebt, betroffene Menschen und ihre Angehörigen bei der **baulichen Anpassung bestehenden Wohnraums** fachlich zu beraten:

Stadt Mannheim, Geoinformation und Stadtplanung

Ingrid Hammer

Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim

Telefon: 0621 293 79 12 Fax: 0621 293 47 79 12

wohnraumfoerderung@mannheim.de
www.mannheim.de/barrierefreieswohnen

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

B1, 1-2, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 18 00 21 58

Fax: 0621 19 00 21 59

beratung@hwk-mannheim.de

www.hwk-mannheim.de

Darüber hinaus erweitert insbesondere die **GBG-Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH** (das Wohnungsunternehmen der Stadt Mannheim, ehemals "Gemeinnützige Baugesellschaft") ihren barrierefreien Wohnungsbestand fortlaufend und bietet **Vermittlung barrierefreier** Wohnungen:

GBG-Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Leoniweg 2, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 3 09 60 Fax: 0621 3 09 62 98

mail@gbg-mannheim.de www.gbg-mannheim.de

Leider besteht in Mannheim ein **Missverhältnis** von **hoher Nachfrage** und **geringem Angebot** an barrierefreien Wohnungen zu einem für den Großteil der Betroffenen akzeptablen Preis.

10.5 Assistenzhunde und Barrierefreiheit

Menschen mit **Behinderung**, die einen **Assistenzhund** mit sich führen, sehen/sahen sich häufig dem Problem von **Zugangsbeschränkungen für Hunde** (u. a. wegen Hygienevorschriften) in bestimmten Bereichen gegenüber (Einrichtungen für Produktion, Lagerung und Verkauf von Lebensmitteln, Krankenhäuser, Arztpraxen, Kultureinrichtungen, Dienstgebäude von Behörden).

Insbesondere für Menschen, die auf einen Blindenführhund als Assistenzhund angewiesen sind, kann dies eine schwere Einschränkung bedeuten. In Deutschland gab es lange keine spezifische gesetzliche Regelung dieses Aspekts. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz 2021 wurde dieser Unsicherheit abgeholfen und eine eindeutige Regelung in das Gesetz zur

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) aufgenommen: § 12e BGG, Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde, seit 1. Juli 2021 in Kraft (www.gesetze-im-internet.de/bgg).

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (www.bmas.de) bietet auf seiner Webseite ausführliche Informationen zu den Regelungen über die Begleitung durch Assistenzhunde.

Individuelle Beratung zu diesem Themenkreis bieten auch örtlich vertretene **Fachverbände** (Abschnitt 12.9.8).

11 Erwachsenenbildung, Freizeit und Sport

11.1 Mannheimer Abendakademie: barrierefrei lernen

Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH

U1, 16-19, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 1 07 60 Fax: 0621 10 76 72

info@abendakademie-mannheim.de www.abendakademie-mannheim.de

Barrierefrei lernen, Beauftragter für barrierefreie Bildungsangebote:

Gerhard Steinbach, Zimmer 204

Telefon: 0621 1 07 61 84

g.steinbach@abendakademie-mannheim.de.

Information der Mannheimer Abendakademie:

Die **Mannheimer Abendakademie** strebt nach dem Abbau aller Hindernisse, die für Menschen mit Behinderung bei der Nutzung ihrer Bildungs- und Freizeitangebote noch bestehen können. Grundsätzlich stehen alle Kurse allen Teilnehmenden offen. Sollten besondere Bedarfe bestehen, bittet die Abendakademie um vorherige Information.

Alle Räume im Haus der Abendakademie in U1, 16-19 sind barrierefrei erreichbar und mit Beleuchtung nach aktuellen Normen ausgestattet. Bei Kursen in nicht barrierefreien Gebäuden (insbesondere allgemeinen Schulen im gesamten Stadtgebiet) bemüht sich die Abendakademie um entsprechende Hilfsangebote. Menschen mit persönlichem Assistenzbedarf können ohne Mehrkosten mit einer Begleitperson an den Kursen und Veranstaltungen teilnehmen. Die Berechtigung hierzu ist durch den Schwerbehindertenausweis (mit Merkzeichen B) nachzuweisen. Die Mannheimer Abendakademie verfügt über eine drahtlose Übertragungsanlage für Höreinschränkung, die über Ringschleife und Kopfhörer genutzt werden kann, diese ist im Saal fest installiert aber auch mobil einsetzbar.

Besonderes Bildungs- und Freizeitangebot in Zusammenarbeit mit Wohlfahrts- und Fachverbänden: Die Mannheimer Abendakademie und die Gemeindediakonie Mannheim führen seit

über 30 Jahren gemeinsam das **Programm "Barrierefrei lernen"** durch, das sich mit ca. 20 Kursen pro Semester an Menschen mit und ohne **geistige Behinderung** richtet.

Eine Übersicht des aktuellen Kursprogramms mit Zusatzinformationen kann angefordert oder als PDF-Dokument von der Homepage der Mannheimer Abendakademie heruntergeladen werden (www.abendakademie-mannheim.de, Suche: "barrierefrei").

11.2 Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Stadt Mannheim, Fachbereich Sport und Freizeit, Fachbereichsleitung: Uwe Kaliske

C1, 13-15, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 70 67

Fax: 0621 293 71 26 fb52@mannheim.de

www.sportportal-mannheim.de

Telefon: 0621-293-4004 (Sporthotline)

In Mannheim existiert ein breit gefächertes Freizeitsport-Angebot für Menschen mit Behinderung bei Sportvereinen. Einen Überblick bietet das Sportportal Mannheim des Fachbereichs Sport und Freizeit der Stadt Mannheim. In Zusammenarbeit mit dem Sportkreis Mannheim ermöglicht es die gezielte Suche nach Sportangeboten, auch für Menschen mit Behinderung.

Einige beispielhafte Sportangebote für Menschen mit Behinderung:

BSG Mannheim-Nord.

Allgemeiner Sport für Menschen mit Behinderung, Koronar- u. Frauensport

Vorstand:

Manfred Baaske

Fröhlichstraße 75, 68169 Mannheim

Telefon: 0157 72 15 02 12

mbaaske@gmx.de

Gehörlosen-Tennisclub 1975 e. V., Werner Magin

Sohrauer Straße 41, 68307 Mannheim

Telefon: 0621 78 83 78 Fax: 0621 7 88 78 93

w.magin@gv-mannheim.de

www.gv-mannheim.de

GSKg Gehörlosen-Sport- und Kulturgemeinschaft Mannheim e. V., Rainer Kühn

Hirschberger Weg 13, 68549 Ilvesheim,

Telefon: 0621 72 24 49 info@gskg-mannheim.de www.gskg-mannheim.de

Handball Club Mannheim-Vogelstang e. V.

Postfach 420 148

68280 Mannheim

info@hc-mannheim-vogelstang.de

www.hc-mannheim-vogelstang.de

Sport- und Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose und Schlaganfall,

Reha-Sport, Gymnastik im Sitzen (unter Anleitung einer ausgebildeten Physiotherapeutin),

Hallenboccia, Rollstuhltanz (mit ausgebildetem Tanzlehrer), Selbsthilfe, Beratung,

Gedankenaustausch, gelegentliche Freizeit-Aktivitäten, regelmäßige Treffen im Don-Bosco-

Haus (Almenhof)

Karl-Blind-Straße 5, 68199 Mannheim

Nähere Auskünfte erteilt:

Katharina Justen

Telefon: 0621 30 63 96 (10-20 Uhr)

justen.katharina@gmx.de

SV Waldhof Mannheim e. V., Abteilung Rehasport & Gymnastik,

Abteilungsleiterin: Daniela Biedermann

daniela.biedermann@svw-ev

www.svw07.de

Tanz- und Freizeitclub Tausendfüßler für Menschen mit und ohne Behinderung e. V.

Leitung: Alexander Gipp

Speyerer Straße 35, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 83 21 617

info@tausendfuessler-club.de www.tausendfuessler-club.de

TSG Mannheim-Rheinau, Koronarsport (Sport zugunsten der Herzgesundheit)

Vorsitzender: Nikolaus Schmidt
 Rheinauer Ring 99, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 89 14 62 Fax: 0621 8 62 36 84

info@tsg-rheinau-mannheim.de www.tsg-rheinau-mannheim.de

TSV Mannheim v. 1846 e. V., präventive und rehabilitative Bewegungsangebote

(vorbeugende und wiederherstellende Bewegungsangebote), Joachim Hefele

Hans-Reschke-Ufer 4a, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 7 62 11 80 Fax: 0621 76 21 18 66 info@tsvmannheim.de

www.tsvmannheim.de/gesundheitssport.html

TV Rheinau 1893 e. V., Koronarsport (Sport zugunsten der Herzgesundheit)

Rheinauer Ring 81-83, 68219 Mannheim

info@tv-rheinau.de

www.tv-rheinau.de

Ansprechpartnerin: Margot Eisele

Telefon: 0151 70 81 39 36 margot.eisele@tv-rheinau.de

TV 1880 Käfertal e. V.,

Integrative Sport- und Spielgruppe (ISSG) für Menschen mit und ohne Behinderung

Leitung: Bärbel Zidek

Wachenheimer Straße 75, 68309 Mannheim

Telefon: 0621 72 43 78 info@tv-kaefertal.de issg@tv-kaefertal.de www.tv-kaefertal.de

Information des TV 1880 Käfertal e. V.:

Die Integrative Sport- und Spielgruppe (ISSG) des Turnvereins 1880 Käfertal e.V. bietet seit 1988 Bewegungsmöglichkeiten für alle Sportbegeisterten mit und ohne Behinderung. Die Gruppe ist inklusiv und offen für Menschen ab 14 Jahren, unabhängig von deren Fähigkeiten. Die Trainingsinhalte konzentrieren sich auf Koordination, Kondition und Beweglichkeit, die vor allem spielerisch durch verschiedene Übungsformen – mit und ohne Ball – sowie kleine Tänze, Koordinationsübungen und Gangschulungen umgesetzt werden. Im Zentrum soll dabei immer der Spaß am gemeinsamen Bewegen stehen. Regelmäßig besucht die ISSG auch Sportveranstaltungen und ist oft Gast bei verschiedenen Feierlichkeiten, bei denen die Gruppe ihre Spiele und Sportübungen vorträgt.

Derzeit setzt sich die ISSG aus Frauen und Männern zwischen 18 und 61 Jahren zusammen, die vor allem Freude am Umgang mit Bällen, Stöcken und an Rhythmusspielen haben. Die Gruppe trifft sich wöchentlich montags und freut sich immer über neue Gesichter.

Zirkus Paletti, Kinder- und Jugendzirkus Paletti e. V. – "Zirklusiv"

Kursangebot für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichem sozialem und kulturellem Hintergrund sowie mit unterschiedlichen mentalen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten

Im Pfeifferswörth 28a, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 18 16 76 25

Fax: 0621 18 16 76 27 info@zirkus-paletti.de www.zirkus-paletti.de

12 Beauftragung, Beratungsstellen, Fachverbände, Selbsthilfe

In Mannheim gibt es zahlreiche staatliche und private/bürgerschaftliche Beratungsstellen, Fachorganisationen, Selbsthilfegruppen und Interessenverbände, die sich um die Belange von Menschen mit Behinderung kümmern. Da viele Organisationen sowohl Beratungsstelle, Selbsthilfegruppe als auch regionaler oder überregionaler Fach-/Interessenverband sind, werden diese hier zusammen aufgeführt.

12.1 Kommunale Beauftragung für Menschen mit Behinderung

Die **Beauftragung für die Belange von Menschen mit Behinderung** der Stadt Mannheim wurde 2006 auf Ersuchen der Gemeinderatsfraktionen vom Oberbürgermeister eingesetzt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Sie leistet Beratung für Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und vermittelt deren Anliegen an Verwaltung, Institutionen und Vereine
- Sie wirkt mit an Planung und Konzeption der Barrierefreiheit. Dies betrifft auch den Zugang zu Informationen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt.
- Sie gestaltet Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit und leitet das Forum Inklusion und Barrierefreiheit.
- Sie bringt sich ein in das "Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt".
 Gemeinsam mit vielen Kooperationspartner*innen werden in Projekten Vorurteile abgebaut und ein gegenseitiger respektvoller Umgang miteinander gelebt

Ursula Frenz, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim

Rathaus E5, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 20 05 Fax: 0621 293 47 20 05 ursula.frenz@mannheim.de

www.mannheim.de/beauftragung-behinderung

12.2 Beratung im Gesundheitsamt

Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

R1, 12, 68161 Mannheim

Soziale Beratung:

Karin Endres, Doris Kaiser

Telefon: 0621 293 22 70 oder 0621 293 22 08

karin.endres@mannheim.de doris.kaiser@mannheim.de

Weitere Informationen: www.mannheim.de/sozialberatung

Ärztliche Beratung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen:

Dr. Katrin Dederer

Telefon: 0621 293 22 72

katrin.dederer@mannheim.de oder 58.7.sekretariat@mannheim

Die Beratung im Gesundheitsamt richtet sich an Menschen mit **chronischen Erkrankungen** oder **Behinderungen** sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen und deren Angehörige bzw. Bezugspersonen. Die Beratung ist **vertraulich** und **kostenfrei.**

12.3 Pflegestützpunkte

Die Pflegestützpunkte Mannheim bieten **neutrale**, **kostenfreie Information und Beratung** für gesetzlich Versicherte. Beratungsinhalte sind z. B.:

- Wie beantragt man einen Pflegegrad?
- Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag gibt es?
- Was leistet ein Pflegedienst?
- Wer kann helfen, wenn eine Pflegeperson ausfällt?
- Welche Leistungen der Pflegeversicherung gibt es?

Ziel ist es, die Versorgungssituation von Pflegebedürftigen im **häuslichen Bereich** zu verbessern und deren Angehörige frühzeitig zu entlasten, um einen möglichst langen Verbleib in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

Die Pflegestützpunkte sind **am gleichen Ort** organisatorisch in eine Beratung für Ratsuchende mit Wohnort **nördlich des Neckars** und **südlich des Neckars** geteilt:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Pflegestützpunkte

K1, 7-13 (Erdgeschoss), 68159 Mannheim

Nördlich des Neckars: Konstantina Endres

Telefon: 0621 293 87 10

konstantina.endres@mannheim.de

Südlich des Neckars: Silke Zada

Telefon: 0621 293 87 11 silke.zada@mannheim.de

www.mannheim.de (Suche: "Pflegestützpunkte")

Offene Sprechzeiten für kurze Anfragen: Montag-Mittwoch und Freitag 9-12 Uhr,

Donnerstag 14-16 Uhr

12.4 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren nahestehende Personen können sich seit 2018 an die vom **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (BMAS) in Zuge des BTHG konzipierten und beauftragten Stellen zur sog. **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** wenden (§ 32 SGB IX).

Einen Schwerpunkt bilden dabei die Beratung bezüglich Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Wesentlicher Behinderung (EGH), aber auch Fragen zur Schwerbehinderung und den zugehörigen Nachteilsausgleichen.

Ziel dieses Angebots ist eine nicht von Interessen der Leistungsträger und/oder Leistungserbringer beeinflusste Beratung der Leistungsbeziehenden ganz im Sinne ihrer persönlichen Teilhabe-Bedarfe und Wünsche in der Lebenssituation. Aus diesem Grund ist kein Einfluss der Länder oder örtlichen Träger auf das von Bund realisierte Netz an EUTB-Stellen oder auf die einzelnen Stellen vorgesehen.

Unter www.teilhabeberatung.de werden im Auftrag des BMAS ausführliche Erläuterungen zur EUTB geboten und mit regionalen/örtlichen Suchfunktionen das vorhandene Netz der EUTB-Angebote zugänglich gemacht.

Interessierte Menschen können **bundesweit jedes EUTB-Angebot** ihrer Wahl nutzen, meist kennen die EUTB-Stellen einer Region die Lebensumstände und das dortige **Leistungsangebot** ("Hilfelandschaft") am besten, was für die Beratung von Vorteil sein kann, je nachdem, wo die Ratsuchenden wohnen oder wohin sie künftig umziehen möchten.

In Mannheim tätige EUTB-Stellen und deren Träger:

EUTB-Stelle des BBSV

Augartenstraße 55, 68165 Mannheim

www.bbsvvmk.de/eutb

Öffnungszeiten: Mo-Do, 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr, Fr: 9:00-12:00 Uhr

Alisia Neukamm

Telefon: 0621 40 20 32 a.neukamm@bbsvvmk.de

Träger:

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein -Verein mit Körperschaftsrechten-

(BBSV), Vorsitzender: Karlheinz Schneider Stellvertretende Vorsitzende: Brigitte Schick

Geschäftsführer: Dr. Klaus G. Wolff Augartenstraße 55, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 40 20 31 Fax: 0621 40 23 04 info@bbsvvmk.de www.bbsvvmk.de

EUTB-Stelle des Duha e. V.

www.duha-ev.de/eutb/

Krügerstraße 13, 68219 Mannheim

Öffnungszeiten: Mo-Fr, 9:00-16:00 Uhr

Manolya Gedik

Telefon: 0621 50 61 39 09 oder 0176 5 40 53 24

manolya.gedik@duha-ev.de

Claudia Weitzel

Telefon: 0621-50 61 39 09 claudia.weitzel@duha-ev.de

Träger:

Duha e. V.-Verein für soziale Dienste

Krügerstraße 13, 68219 Mannheim

Telefon: 0621 43 73 17 01 Fax: 0621 87 99 45 57

info@duha-ev.de www.duha-ev.de

EUTB-Stelle des Förderband e. V.

D4, 4, 68159 Mannheim

www.foerderband-ma.de/eutb/

Öffnungszeiten: Mo-Fr, 9.00-17.00 Uhr

Christian Hornung

Telefon: 0621 1 66 61 33 Fax: 0621 1 66 61 30

christian.hornung@foerderband-ma.de

Katrin Prinz

Telefon: 0621 1 66 61 66 Fax: 0621 1 66 61 30

katrin.prinz@foerderband-ma.de

Träger:

Förderband e. V.

D4, 4, 68159 Mannheim Telefon: 0621 1 66 61 0 Fax: 0621 1 66 61 30 www.foerderband-ma.de

12.5 Patienten*innenberatung Rhein-Neckar

Patienten*innenberatung Rhein-Neckar (Beratung auch in türkischer Sprache)

Max-Joseph-Straße 1, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 3 36 97 25

info@patientenberatung-rhein-neckar.de

www.gesundheitstreffpunkt-mannheim.de/patientenberatung-rhein-neckar/

Die **Patienten*innenberatung** Rhein-Neckar (beim Gesundheitstreffpunkt Mannheim, s. u.) hilft **kostenfrei** Einzelpersonen beim Verstehen medizinischer Hintergründe, Krankenakten und Gesundheitsleistungen und klärt die Vollständigkeit medizinischer Befunde. Außerdem berät sie zur **Patienten*innenverfügung.**

12.6 Gesundheitstreffpunkt Mannheim, Selbsthilfe

Sich mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation auszutauschen und Erfahrungen weiterzugeben, hilft bei der Organisation und Bewältigung des Alltags. Dies gilt im Besonderen für Personen, die unmittelbar oder als Angehörige oder Nahestehende von Behinderung oder Erkrankung betroffen sind und so außergewöhnliche Herausforderungen meistern müssen.

Eigeninitiativen zu fördern, ist Anliegen des **Gesundheitstreffpunkt Mannheim e. V.** Der Verein unterstützt konkret bei der **Gründung und Begleitung** von Selbsthilfegruppen und vernetzt die Betroffenen miteinander. Menschen mit Behinderung und Angehörige sind gleichermaßen eingeladen, sich – unverbindlich und anonym – über bestehende Angebote zu informieren und Unterstützung anzunehmen, wenn sie selbst eine Selbsthilfegruppe gründen wollen. Ein besonderer Vorteil der Selbsthilfe als **niederschwelligem** Angebot liegt in der **Vermeidung** bürokratischer Zugangshürden.

Für aktuelle Informationen und Hinweise zum Selbsthilfewesen ist der **Gesundheitstreffpunkt** Mannheim die beste Auskunftsstelle, dort werden entsprechende Informationen aktuell gesammelt und gepflegt:

Gesundheitstreffpunkt Mannheim e. V.

Max-Joseph-Straße 1, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 3 39 18 18

gesundheitstreffpunkt-mannheim@t-online.de www.gesundheitstreffpunkt-mannheim.de

Abschnitt 12.9 bietet einen Überblick der Selbsthilfe-Angebote.

12.6.1 Unterstützung der Selbsthilfe durch Krankenhäuser

Der Gesundheitstreffpunkt hat Kooperationsverträge mit der Universitätsmedizin Mannheim (Universitätsklinikum, UMM) sowie dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) geschlossen. Beide Institutionen wurden als "Selbsthilfefreundliche Krankenhäuser" ausgezeichnet. Bei stationärer Aufnahme können sich Betroffene und Angehörige auch bei der/dem jeweils zuständigen Selbsthilfebeauftragten der Klinik über örtliche und der Erkrankung/Behinderung entsprechende Angebote der Selbsthilfe informieren, um vielleicht bereits während des Aufenthaltes Kontakte zu schließen, die ihnen nach der Entlassung den Übergang erleichtern:

Universitätsmedizin Mannheim (Universitätsklinikum Mannheim)

Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim

Selbsthilfebeauftragte: Angela Bast

Telefon: 0621 3 83 22 30 angela.bast@umm.de

Vertreterin der Selbsthilfebeauftragten: Sonja Lauseker

Telefon: 0621 3 83 40 93 sonja.lauseker@umm.de

www.umm.de

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)

J5, 68159 Mannheim

Selbsthilfebeauftragte: Jasmin Potthoff

Telefon: 0621 39 74 90

Fax: 0621 1 36 59

jasmin.potthoff@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de

12.7 Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation

Reha-Südwest Regenbogen gGmbH,

Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation (BUK)

Alphornstraße 2a, 68169 Mannheim

Telefon: 0621 37 09 36 45 Fax: 0621 3 28 86 97 14

buk.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/mrn

Die Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation berät Menschen, die in ihrer Lautsprache vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt sind, sowie Angehörige, betreuende Einrichtungen und Arbeitgeber.

Weitere BUK-Leistung an der Martinsschule Ladenburg, Abschnitt 6.5.4.

12.8 Antidiskriminierungsbüro Mannheim

antidiskriminierungsbüro mannheim e. V., adb mannheim (Eigenschreibweise)

Alphornstraße 2a, 68169 Mannheim

Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr, jeweils 9-14 Uhr

Allgemeine Informationen und Presseanfragen:

info@adb-mannheim.de

Telefon: 0621 43 68 90 56

Antidiskriminierungsberatung: beratung@adb-mannheim.de Telefon: 0621 43 68 96 10

Das ADB Mannheim wird von der Stadt Mannheim und dem Land Baden-Württemberg unterstützt.

Information des ADB Mannheim:

Antidiskriminierungsarbeit als lokale Aufgabe

Unterschiedliche Studien belegen, dass eine Vielzahl von Menschen in Deutschland von Diskriminierung betroffen ist – sei es z. B. aufgrund der (zugeschriebenen) Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Lebensalters oder der sexuellen Identität.

In Baden-Württemberg bietet das antidiskriminierungsbüro mannheim e. V. (adb mannheim), neben weiteren im Land vertretenen Antidiskriminierungsberatungsstellen, eine Anlaufstelle, die Menschen dabei unterstützt, sich gegen Diskriminierung zu behaupten.

Wenn Sie diskriminiert wurden und dagegen vorgehen möchten oder eine Diskriminierung melden möchten, sind wir für Sie da!

Diskriminierungen stehen in einem spezifischen Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Um eine lokale Antidiskriminierungskultur zu fördern, sind auch strukturelle Handlungsansätze erforderlich, die die Einzelfallberatung ergänzen. Aus diesem Grund ist das adb mannheim in verschiedenen lokalen Netzwerken aktiv, wie zum Beispiel im Antidiskriminierungsnetzwerk Mannheim und im Arbeitskreis Struktureller Rassismus Mannheim.

12.9 Selbsthilfegruppen und Ortsgruppen von Fachverbänden

Die nachfolgende Liste kann von der Vielzahl bestehender Selbsthilfegruppen nur eine **Auswahl** wiedergeben – allein im Bereich chronischer körperlicher Erkrankungen und Behinderungen gibt es derzeit **etwa 80 Selbsthilfegruppen** sowie weitere in den Bereichen **Sucht** und **psychische Erkrankungen**.

12.9.1 Barrierefreiheit

Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V.

Alphornstraße 2a, 68169 Mannheim

Telefon: 0621 40 18 86 88

info@barrierefrei-mannheim.de

www.barrierefrei-mannheim.de

12.9.2 Inklusion bei Betreuung und Bildung

Elterninitiative Rhein-Neckar, "Gemeinsam leben – gemeinsam lernen" e. V.

Kirsten Ehrhardt

Telefon: 06227 3 98 53 00

info@elterninitiative-rhein-neckar.de

www.elterninitiative-rhein-neckar.de

12.9.3 Sozialverbände

SoVD Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Baden-Württemberg

Waldstraße 44, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 8 41 41 72

Fax: 0621 8 41 41 73

info@sovd-bawue.de

www.sovd.de

VdK Kreisverband Mannheim e. V.

Schwetzinger Straße 158, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 40 04 99 90 Fax: 0621 4 00 49 98 10 kv-mannheim@vdk.de

www.vdk.de

12.9.4 Seelische Behinderung/psychische Erkrankung

IBB-Stelle Mannheim, Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle Psychiatrie (nach

§ 9 PsychKHG, Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg)

Max-Joseph-Straße 1, 68167 Mannheim

Sprechstunde: Do 16-17 Uhr

Telefon: 0621 1 56 61 51 (Anrufbeantworter, wird regelmäßig abgehört)

info@ibb-mannheim.de www.ibb-mannheim.de

Mannheimer Initiative Psychiatrie-Erfahrener, MIPE, Interessenvertretung für Menschen

mit Psychiatriekontakt, c/o Gesundheitstreffpunkt Mannheim

Max-Joseph-Straße 1, 68169 Mannheim

Ansprechperson: Ulrike Telefon: 0621 47 47 44

mipe-mannheim@t-online.de www.mipe-mannheim.de

Kooperation:

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener (BPE) e. V.

Wittener Straße 87, 44789 Bochum

Telefon: 0234 68 70 55 52 kontakt-info@bpe-online.de

www.bpe-online.de

12.9.5 Suchterkrankungen

Substanzabhängigkeit

Anonyme Alkoholiker, City-Kontaktstelle

Augartenstraße 13, 68165 Mannheim

Treffen Mo-Do, 18 Uhr, Fr 20 Uhr

Telefon: 0621 1 92 95 (7-23 Uhr)

aa-kontakt@anonyme-alkoholiker.de

www.anonyme-alkoholiker.de

Fachstelle Sucht des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation (bwlv) gGmbH

Schwerpunkte: Legale Suchtstoffe (Alkohol, Medikamente) sowie Glücksspiel und Sucht im Alter

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do, 8.30-12.00 Uhr und 13.00-16.30 Uhr,

Di, 8.30-12.00 Uhr und 13.00-19.00 Uhr

Moltkestraße 2, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 84 25 06 80 Fax: 0621 8 42 50 68 99

fs-mannheim@bw-lv.de

www.bw-lv.de

Caritasverband und Diakonisches Werk, gemeinsame Suchtberatung, Psychosoziale Beratung, Behandlung, Prävention (Vorbeugung)

Schwerpunkte: Legale Suchtstoffe (Alkohol, Medikamente) und Glücksspiel, Computerspielund Internetsucht sowie Essstörungen

Offene Sprechstunde: Do, 11-13 Uhr

Leitung: Beate Dörflinger D7, 5, 68159 Mannheim Telefon: 0621 12 50 61 30

Fax: 0621 12 50 62 92

suchtberatung@cv-dw-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de www.diakonie-mannheim.de

Drogenverein Mannheim e. V.

Schwerpunkt: Illegale Suchtstoffe

Sprechzeiten:

Mo 13:00-16:00 Uhr, Di 10:00-14:00 Uhr, Mi 10:00-16:00 Uhr, Do 15:00-19:00 Uhr, Fr 10:00-13:00 Uhr

K3, 11-14, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 15 90 00 Fax: 0621 1 59 00 30 info@drogenverein.de

www.drogenverein-mannheim.de

Eltern- und Angehörigenkreis im Drogenverein e. V.

K3, 11-14, 68159 Mannheim

Mi 19:30-22:30 Uhr

Kontakt: Andreas Rutz Telefon: 0621 1 59 00 26

info@elternkreis-mannheim.de

leonie@leosan.de

www.elternkreis-mannheim.de

Freundeskreis Mannheim "Die Lotsen", für Menschen mit Alkoholabhängigkeit

M7, 22, 68161 Mannheim

Mo, Mi, Do, Fr, 19:00-21:30 Uhr

info@die-lotsen.de

www.die-lotsen.de

Kreuzbund Selbsthilfegruppen, für Menschen mit Alkoholabhängigkeit

D7, 5, 68159 Mannheim

Kontakt: Hans-Peter Roos (Mo, Di, Fr)

Frauengruppe: Di 9:30-11 Uhr

Telefon: 0173 1 88 97 81

www.kreuzbund.de

Narcotics Anonymus, für Menschen mit Substanzkonsum und Abhängigkeit

Mo 19:30-21:00 Uhr in R3, 3 68161 Mannheim

Anmeldung: Mo ab 12:00 Uhr über Whats App unter 0151 65 85 71 94

Di 19:00-20:30 Uhr in K3, 11-14, 68159 Mannheim

kontakt@na-suedwest.de

www.nacrotics-anonymous.de

Nova Vita, für Menschen mit Alkoholabhängigkeit

Sandhofer Str. 112, 68305 Mannheim

Mo 18:30-21:00 Uhr, Frauengruppe bei Bedarf

Do 18:30-20:30 Uhr, Fr 18:15-20:00 Uhr gemischte Gruppe

Telefon: 0157 70 22 70 96 oder 0176 43 35 23 80

nova-vita@gmx.de

Selbsthilfegruppe Wasserturm, für Menschen mit Alkoholabhängigkeit

Willy-Brand-Platz 5, 3. OG, 68161 Mannheim

Mi, ab 16:00 Uhr

Kontakt: Claudia Sam

Telefon: 0621 4 39 42 69 oder 0178 1 59 68 65

mail@shg-wasserturm.de www.shg-wassertum.de

Veritas, Gruppe für Menschen mit Alkoholabhängigkeit und Medikamentensucht

Do 19:30-22:00 Uhr Kontakt: Jens Vogel

Telefon: 0157 57 94 17 20

shg.veritas.mannheim@web.de

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Abstinenzgruppe – Gemeinsam trocken

bleiben, Klinik für Abhängiges Verhalten und Suchtmedizin

Montags 16-17:30 Uhr

Leitung: Lena Ellwanger

J4, 4. OG (Hans-Martini-Raum), 68159 Mannheim

Anmeldung

Telefon: 0621 17 03 17 13

lena.ellwanger@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de

Suchtartige Online-, PC-, Spiele- und Smartphone-Nutzung

Selbsthilfegruppe "Klicks für Eltern", für Angehörige von Internetabhängigen, Treffen einmal monatlich in der gemeinsamen Caritas/Diakonie-Suchtberatungsstelle D7, 5, 68159 Mannheim

Kontakt: beate.doerflinger@cv-dw-mannheim.de

Kreuzbund Selbsthilfegruppe "**Logout**", für Menschen mit pathologischem (krankhaftem) Computer-/Internetgebrauch,

Treffen Fr 19-20.30 Uhr in der gemeinsamen Caritas/Diakonie-Suchtberatungsstelle D7, 5, 68159 Mannheim (beate.doerflinger@cv-dw-mannheim.de)

Kontakt: shg_log_out@gmx.de

12.9.6 Geistige Behinderung

Gemeindediakonie Mannheim,

Beratung Wohnen, Arbeiten, Freizeit für Menschen mit Behinderung

Friedrichstraße 46a, 68199 Mannheim

Telefon: 0621 86 00 17 19 Fax: 0621 86 00 17 77

beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindedikonie-mannheim.de

Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e. V.,

"Eltern für Eltern", Elternberatung der Lebenshilfe, von und für Eltern von Kindern mit

Behinderung oder Entwicklungsverzögerung

Käthe Kollwitz Straße 26, 68723 Oftersheim

Telefon: 06202 9 78 48 12

beratung@lebenshilfe-region-msh.de

www.lebenshilfe-region-msh.de

Mensch zuerst-Netzwerk People First Deutschland e. V.

Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel

Telefon: 0561 72 88 53 20 Fax: 0561 72 88 52 32 0 info@menschzuerst.de www.menschzuerst.de

(Die früher bekannte Mannheimer Ortsgruppe ist erloschen, da die maßgebliche Person

verstorben ist)

12.9.7 Körperliche Behinderung/chronische körperliche und neurodegenerative Erkrankungen

ALS-Selbsthilfegruppe Rhein-Neckar (ALS: Amyotrophe Lateralsklerose,

schwerwiegendes Nervenleiden, das zu Muskellähmungen führen kann), Kontakt:

Ulrich Schlieper

Telefon: 0621 41 26 14 ulrich.schlieper@dgm.org

Annette Knapp-Euteneuer

Telefon: 06272 30 44

annette.knapp-euteneuer@dgm.org

Jürgen Schütz

Telefon: 06223 7 29 08 81

Telefon mobil: 0152 52 79 84 11

juergen.schuetz@dgm.org

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.: www.dgm.org

Alzheimer-/Demenz Selbsthilfegruppe für betreuende und pflegende Angehörige Mannheim

Leitung: Sabine Schulz

Beim Hochwald 31, 68305 Mannheim

Telefon: 0621 74 48 64 sabine.schulz@yahoo.de

Die Zusammenkünfte der Selbsthilfegruppe Alzheimer-/Demenz finden in Räumen der

Christuskirche statt, Werderplatz 6, 68161 Mannheim.

Termine jeden 1. Mittwoch im Monat von 10.00-12.00 Uhr,

siehe auch: www.alzheimer-mannheim.de

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.

Allgemeine DGM-Selbsthilfegruppe Rhein-Neckar,

Regina Müller

Telefon: 07254 95 15 92 Fax: 07254 95 31 46 regina.mueller@dgm.org

www.dgm.org

Deutsche Leukämie-Forschungs-Hilfe – Aktion für krebskranke Kinder – Ortsverband Mannheim e. V.

1. Vorsitzender: Dr. Gregor von Komorowski

Jakob-Trumpfheller-Straße 14, 68167 Mannheim

Telefon: 0621 3 38 21 33 Fax: 0621 3 38 21 34

komorowski@krebskranke-kinder.de

info@krebskranke-kinder.de www.krebskranke-kinder.de

Deutsche Parkinson Vereinigung e. V., Regionalgruppe Mannheim,

Leitung: Martina Stein

Telefon: 0621 43 63 96 94

Stellvertretung: Monika Biereth

Telefon: 0621 7 17 89 96

parkinson-mannheim@t-online.de

Selbsthilfegruppe Aphasie (Sprachverlust/Sprachstörung),

SHG Heidelberg, Maria-Theresia Hartmann

Telefon: 06221 30 25 17

Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e. V.:

lvausbw@t-online.de

www.aphasie-schlaganfall-bw.de

Sport- und Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose und Schlaganfall,

Reha-Sport, Gymnastik im Sitzen (unter Anleitung einer ausgebildeten Physiotherapeutin),

Hallenboccia, Rollstuhltanz (mit ausgebildetem Tanzlehrer), Selbsthilfe, Beratung,

Gedankenaustausch, gelegentliche Freizeit-Aktivitäten, regelmäßige Treffen im Don-Bosco-

Haus (Almenhof)

Karl-Blind-Straße 5, 68199 Mannheim

Nähere Auskünfte erteilt:

Katharina Justen

Telefon: 0621 30 63 96 (10-20 Uhr)

justen.katharina@gmx.de

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. – Spastikerverein Mannheim –

Vorsitzende: Andrea Baroncioni

Kirchwaldstraße 17. 68305 Mannheim

Telefon: 0621 44 57 97 03

info@spastikerma.de

www.spastikerma.de

12.9.8 Sinnesbehinderung Sehen

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein - Verein mit Körperschaftsrechten (BBSV)

Augartenstraße 55, 68165 Mannheim

Telefon: 0621 40 20 31 Fax: 0621 40 23 04

info@bbsvvmk.de

www.bbsvvmk.de

Diakonisches Werk Mannheim,

Beratung und Nachbarschaftshilfe für blinde und sehbehinderte Menschen

M1, 1a, 68161 Mannheim Telefon: 0621 28 00 03 41

nachbarschaftshilfe@diakonie-mannheim.de

www.diakonie-mannheim.de

Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg,

Regionalgruppe Mannheim/Heidelberg,

Leitung: Christoph Graf

Hinter den Dorfgärten 10, 68239 Mannheim

Telefon: 0621 48 17 92 89 Fax: 0322 22 41 30 91 kbswgraf@t-online.de www.blindenwerk.de

12.9.9 Sinnesbehinderung Hören

Cochlear Implantat-Selbsthilfegruppe Rhein Neckar (CI-SHG Rhein-Neckar)

Thomas M. Haase

Telefon: 06204 39 06

thomas.haase@civ-bawue.de

www.civ-bawue.de

Gehörlosenverein Mannheim 1891 e. V.,

1. Vorsitzender: Peter Oedingen

Geschäftsstelle, Begegnungsstätte: Landwehrstraße 1, 68167 Mannheim

Fax: 0 32 22 8 35 94 10

peter.oedingen@gv-mannheim.de

www.gv-mannheim.com

Selbsthilfegruppe "Schlappohren" mit den Themen Hörschädigung und Gehörlosigkeit,

Treffen in Mannheim

Britta Jürgensen

Telefon: 0163 9 06 48 71 shg@schlappohren-hd.de www.schlappohren-hd.de

Stiftung Pro Kommunikation in Baden-Württemberg,

Beratungsstelle für Hörgeschädigte,

Helena Rothenbusch

Quinckestraße 72, 69120 Heidelberg,

Telefon: 06221 41 09 91

Telefon: 0151 19 45 08 76

Fax: 06221 47 52 14

h.rothenbusch@prokom-bw.de

www.prokom-bw.de

13 Arbeitskreise, Foren und Netzwerke

Zwischen den Beteiligten der Hilfe für Menschen mit Behinderung besteht im Raum Mannheim eine Vielzahl regelmäßiger Arbeitskontakte, die die inhaltliche Abstimmung und Zusammenarbeit zugunsten der betroffenen Bürger*innen fördern. Ein Teil der folgenden Angebote richtet sich an die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere das Forum Inklusion und Barrierefreiheit (früher: Forum Behinderung), andere Angebote haben internen Charakter und sind Fachpersonen/Mitgliedern/registrierten Vertreter*innen vorbehalten.

13.1 Arbeitskreis Drogenprobleme und Suchtprophylaxe, Suchthilfenetzwerk

Das Kommunale Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe (KNS) Mannheim ist ein Zusammenschluss von Trägern der Suchtprävention und Suchthilfe im ambulanten, teil- und vollstationären Bereich. Seine Aufgabe ist es, die Versorgung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken in der Stadt Mannheim sicherzustellen und weiterzuentwickeln sowie eine frühzeitige Suchtprävention für die Bürger*innen der Stadt Mannheim zu gewährleisten. Grundlage des KNS Mannheim ist eine Geschäftsordnung. Das zentrale Organ des KNS ist die Steuerungsgruppe unter der Leitung des Fachbereichs Jugendamt und Gesundheitsamt. Zu den Kooperationspartnern zählen u. a. Institutionen aus der medizinischen und psychosozialen Versorgung, der Suchtprävention und Suchthilfe, dem Bürgerschaftlichen Engagement (z. B. Suchtselbsthilfegruppen). Vertreten sind auch ordnungspolitische Stellen, wie die Polizei und der städtische Fachbereich Sicherheit und Ordnung, die Kriminalprävention und der Bereich Schule.

Ziele des KNS Mannheim:

- Steuerung, Koordination, Vernetzung und Integration der kommunalen Suchtprävention und Suchthilfe
- Förderung von Kooperationen
- Konzept- und Angebotsentwicklung
- Implementierung neuer Hilfen und Angebote
- Evaluation und Optimierung bestehender Hilfen und Angebote

Der Bereich der Suchthilfeplanung wird von der Kommunalen Suchtbeauftragten (KSB), die Suchtpräventionsplanung vom Beauftragten für Suchtprävention (BfS) wahrgenommen.

Mannheimer Arbeitsgemeinschaft Sucht (MAS)

Stadt Mannheim, Fachbereich Gesundheitsamt und Jugendamt, Bereich Suchtkoordination und Kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe Mannheim (KNS)

R1, 12, 68161 Mannheim

www.mannheim.de (Suchwort "Suchtprävention")

Kommunale Suchtbeauftragte:

Carolin Käser

Telefon: 0621 293 22 14

Fax: 0621 293 22 80

carolin.kaeser@mannheim.de

Beauftragter für Suchtprävention:

Dr. Timo Kläser

Telefon: 0621 293 93 39

Fax: 0621 293 22 80

timo.klaeser@mannheim.de

Die Mannheimer Arbeitsgemeinschaft Sucht (MAS) ist eine **Arbeitsgemeinschaft** der **Suchthilfe-Anbieter** und der Suchtmedizin (Abschnitt 8.1.5). Sie ist **Bestandteil des Suchthilfe-netzwerkes Mannheim**. Die Leitung liegt ebenfalls beim Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt (Bereich Suchtkoordination).

13.2 Arbeitskreis Psychiatrie

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Abteilung Sozialplanung, Pflegesätze und Fördermittel

K1, 7-13, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 98 85

Fax: 0621 293 87 33

sozialplanung@mannheim.de

www.mannheim.de/de/service-bieten/soziales/sozialplanung

Dem Arbeitskreis Psychiatrie der Stadt Mannheim obliegt u. a. die Umsetzung von § 7 Psych-KHG (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz) des Landes Baden-Württemberg, der ein lokales Gremium zur Koordination der Aktivitäten im Rahmen des **Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV)** vorsieht.

Organisiert und durchgeführt wird der Arbeitskreis Psychiatrie von der **kommunalen Psychiatriekoordination**, **Teil der Abteilung Sozialplanung** im Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim.

Im Arbeitskreis Psychiatrie sind Leistungsträger, Leistungserbringer, darunter die Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst, sowie Organisationen der Selbsthilfe, psychiatrieerfahrener Menschen und Angehöriger im Sinne einer "trialogischen" Zusammensetzung, vertreten.

Zu den Aufgaben des Arbeitskreises zählen u. a.:

- Abstimmung, Planung und Bewertung von Vorhaben und Angeboten des Verbundes sowie die Sicherung und Verbesserung der örtlichen Versorgungsstruktur
- Informationsaustausch der Mitglieder
- Erarbeitung von Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Planung der psychiatrischen Versorgung in der Stadt Mannheim
- Stärkung der Beteiligung von Nutzern*innen (Betroffenen und Angehörigen)

13.3 Arbeitskreis Kinder psychisch und suchtkranker Eltern

Arbeitskreis MalKE, Mannheimer Initiative für Kinder psychisch kranker Eltern,

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Zentrum (GPZ) Mannheim,

Leitung: Jasmin Potthoff C3, 16, 68159 Mannheim Telefon: 0621 39 74 90

Fax: 0621 1 36 59

kontakt@spdi-mannheim.de

In Zusammenarbeit mit:

Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Mannheim

M1, 9a, 68161 Mannheim Telefon: 0621 28 00 02 80

Fax: 0621 28 00 02 99 team@pb.ekma.de www.pb.ekma.de

Der Arbeitskreis tagt unter Federführung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) im Gemeindespsychiatrischen Zentrum (GPZ) Mannheim (siehe Abschnitt 8.1.1) mit Beteiligung des/der

- Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (ZI)
- Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt der Stadt Mannheim (Bereich Frühe Hilfen, Kinderschutz, Sozialberatung, Suchtberatung)
- Psychologischen Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Mannheim
- Psychologischen Beratungsstelle des Caritasverbandes Mannheim

Die Erkenntnisse des Arbeitskreises kommen dem **Beratungsangebot** der Initiative **MalKE** zugute (siehe Abschnitt 8.1.4), er dient der Vernetzung der beteiligten Einrichtungen sowie der Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe, zudem knüpft er Kontakte zu weiteren Fachstellen, die sich mit dem Thema Kinder psychisch kranker Eltern befassen.

13.4 Forum Inklusion und Barrierefreiheit

Ursula Frenz,

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim

Rathaus E5, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 20 05 Fax: 0621 293 47 20 05 ursula.frenz@mannheim.de

www.mannheim.de/beauftragung-behinderung

Information der Beauftragung für Menschen mit Behinderungen (Abschnitt 12.1):

Das Forum Inklusion und Barrierefreiheit (früher: Forum Behinderung) ist ein offenes Netzwerk unter Leitung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim.

Am Forum Inklusion und Barrierefreiheit, das zweimal im Jahr tagt, nehmen sowohl selbst von Behinderung betroffene Bürger*innen als auch Vertreter*innen der ehrenamtlichen und der professionellen Arbeit für Menschen mit Behinderung teil. Das Forum dient dem Erfahrungsaustausch über Bedarfe und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und gibt Anstöße zur Weiterentwicklung der Hilfen und zur Verbesserung ihrer Lebenslage in Mannheim.

13.5 Runder Tisch Inklusion und Barrierefreiheit

Ursula Frenz,

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim

Rathaus E5, 68159 Mannheim

Telefon: 0621 293 20 05 Fax: 0621 293 47 20 05 ursula.frenz@mannheim.de

www.mannheim.de/beauftragung-behinderung

Information der Beauftragung für Menschen mit Behinderungen (Abschnitt 12.1):

Mit der Beschlussvorlage zum **Handlungskonzept Inklusion und Barrierefreiheit** (V229/2022) wurde die Gründung eines "Runden Tisches Inklusion und Barrierefreiheit Mannheim" am 31.05.2022 beschlossen.

Der Runde Tisch Inklusion und Barrierefreiheit Mannheim versteht sich als **offene und über- parteiliche Plattform der respektvollen Begegnung und Diskussion**. Mitglieder sind die in
Mannheim engagierten Akteur*innen zu den Themen von Inklusion und Barrierefreiheit, der
Mannheimer Stadtverwaltung sowie der Fraktionen des Mannheimer Gemeinderates.

Der Runde Tisch Inklusion und Barrierefreiheit hat sich Herbst 2022 konstituiert.

Der Runde Tisch hat die Aufgabe, die Entwicklung Mannheims zu einer inklusiven Stadt zu begleiten und voranzubringen. Er trägt dazu bei, die Kompetenzen der Zivilgesellschaft zu bündeln, die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und den Informationsaustausch zu Inklusion und Barrierefreiheit zwischen Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und Zivilgesellschaft zu fördern.

Der Runde Tisch ist ein beratendes Gremium und kann Empfehlungen zu den Themen und möglichen Feldern des Engagements für Inklusion und Barrierefreiheit aussprechen. Der Runde Tisch gibt Hinweise bei der Erstellung von Fortschrittsberichten (Monitoring) zum Handlungskonzept. Der Runde Tisch kann Anregungen und Verbesserungsvorschläge geben, die über die Beauftragte an die Stadtverwaltung weitergeleitet und bei Bedarf in die politischen Prozesse eingespeist werden. Der Runde Tisch beteiligt sich gemeinsam mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen an der thematischen Vorbereitung des Forums Inklusion und Barrierefreiheit: www.mannheim.de/runder-tisch-inklusion

13.6 Gesprächskreis Frühförderung

Gesprächskreis Frühförderung (Leitung: Staatliches Schulamt Mannheim)

Augustaanlage 67, 68165 Mannheim, Sprechzeiten nach Vereinbarung

Telefon: 0621 292 41 40

Fax: 0621 292 41 44

poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulaemter-bw.de/schulamt-mannheim/Startseite

Der Gesprächskreis Frühförderung ist unter der Leitung des **Staatlichen Schulamts** für die Stadt Mannheim eingerichtet. Er dient dem interdisziplinären (fachübergreifenden) Austausch der Vertreter*innen von

- Frühförderstellen
- Sonderpädagogischen Beratungsstellen
- Schulkindergärten

- Schulamt
- Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt
- Fachbereich Arbeit und Soziales, Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung

13.7 Netzwerkkonferenz

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Netzwerkkonferenz

Leitung: Anita Reidel

K1, 7-13, 68159 Mannheim Telefon: 0621 293 34 34 Fax: 0621 293 34 70

anita.reidel@mannheim.de

An der einmal jährlich unter Leitung des Fachbereichs Arbeit und Soziales, Abteilung Hilfe für Menschen mit Behinderung, stattfindenden Netzwerkkonferenz nehmen alle örtlichen Organisationen und Behörden teil, die zur Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderung in Schulen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung beitragen können. Dazu gehören Vertreter*innen des Integrationsfachdienstes, des Integrationsamts, der Agentur für Arbeit, der Schulen und des Staatlichen Schulamts Mannheim. Ebenso beteiligt sind die Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Integrationsunternehmen und der Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim.

In gemeinsamer Verantwortung werden **verbindliche Vorgehensweisen** festgelegt und die Zusammenarbeit geregelt. Dabei geht es darum, dass die Hilfemaßnahmen zur beruflichen Bildung und zum Übergang der Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung auf den **allgemeinen Arbeitsmarkt** wirksam werden.

13.8 Runder Tisch benachteiligte Familien

Runder Tisch Kinder aus sozial benachteiligten Familien mit geistig behinderten sowie analphabetischen Eltern (Eltern ohne Lese- und/oder Schreibfähigkeiten, Leitung durch die Beratungsstelle für sonderpädagogische Frühbetreuung an der Eugen-Neter-Schule) Alter Frankfurter Weg 30, 68307 Mannheim

Telefon: 0621 77 77 80 Fax: 0621 7 77 78 11

eugen-neter-schule.direktion@mannheim.de

www.eugenneterschule.de

Unter der Leitung der Beratungsstelle für sonderpädagogische Frühbetreuung an der **Eugen Neter-Schule** (siehe Abschnitt 6.5.3) hat sich ein Runder Tisch speziell zu den Belangen von **Kindern geistig behinderter und/oder analphabetischer** Eltern (solche, die nicht lesen und schreiben können) gegründet.

Am Runden Tisch vertreten sind verschiedene Einrichtungen von

- Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim
- Caritasverband Mannheim
- Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation
- Reha Südwest Regenbogen gGmbH

Ebenso im Arbeitskreis zugegen sind Fachämter der Stadt Mannheim:

- Fachbereich Arbeit und Soziales (Abteilung Eingliederungshilfe)
- Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt
- Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder

Weiterhin beteiligt

- Beauftragung für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim
- Staatliches Schulamt Mannheim
- Andere Fachstellen, je nach aktuellem Thema der Beratungen

Der Runde Tisch hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf die **besonderen Belange** von Kindern aus den genannten benachteiligten Familien hinzuweisen und deren Förderung zu verbessern.

Die enge Zusammenarbeit und hohe Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden ist hier be-
sonders wichtig.

Stadt Mannheim

Fachbereich Arbeit und Soziales K1, 7-13, 68159 Mannheim Tel. +49 (o) 621 / 293 98 85 Fax +49 (o) 621 / 293 87 33 sozialplanung@mannheim.de www.mannheim.de

